

Tarif

Beförderungsbedingungen

Tarifbestimmungen

in Kraft getreten am 01.01.2004

gültig ab *01.08.2023*

Inhaltsverzeichnis

A. Gemeinsame Beförderungsbedingungen.....	7
§ 1 Geltungsbereich	7
§ 2 Anspruch auf Beförderung	7
§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen.....	8
§ 4 Verhalten der Fahrgäste	8
§ 5 Einnehmen der Plätze, Benutzung der 1. Wagenklasse der Eisenbahnunternehmen	10
§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrscheine und deren Verkauf	11
§ 7 Zahlungsmittel	12
§ 8 Ungültige Fahrausweise	13
§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt	14
§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt	15
§ 11 Mitnahme von Sachen	16
§ 12 Mitnahme von Tieren	17
§ 13 Fundsachen	18
§ 14 Haftung	19
§ 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen	19
§ 16 Fahrgastrechte - besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr	19
§ 17 Mobilitätsgarantie	20
§ 18 Gerichtsstand	21
§ 19 Schlichtungsstelle	21
B. Tarifbestimmungen und Fahrpreise	22
1. Geltungsbereich	22
2. Tarifsysteem	22
3. Fahrausweise	23
3.1 Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl	23
3.2 Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl	24
3.3 Kinder	24
3.4 Betriebsschluss	24
4. Einzelbestimmungen	24
4.1 Einzelfahrscheine/Anschlussfahrscheine	24
4.2 Rabattierter Einzelfahrschein Erwachsener und Kind im ((eTicketing-Verfahren	25
4.2.1 Rabattierter Einzelfahrschein Erwachsener	26
4.2.2 Einzelfahrschein Kind	27
4.2.3 Kurzstreckenfahrchein Erwachsener, Kind im ((eTicketing-Verfahren	27
4.3 Tageskarten	27
4.3.1 EinzelTageskarten	27
4.3.2 GruppenTageskarten	27
4.4 Zeitkarten	28
4.4.1 Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten	28
4.4.2 Listenverfahren	31
4.4.3 Kindergartenkind-Monatskarten	33
4.4.4 Monatskarten und Stadtverkehr-Wochenkarten	33
4.4.5 Abonnements	34
4.4.5.1 Abokarten und PremiumAbokarten	34
4.4.5.2 Abo Mobil63 / Abo Mobil63 Partnerkarte	34
4.4.5.3 Abo Mobil18	35
4.4.5.4 SofortAbo	35
4.4.5.5 Allgemeine Abonnementregelungen	35
4.4.6 JuniorTickets	38
4.4.7 StudiTickets und Anschluss-StudiTickets	39

4.4.7.1 StudiTickets	39
4.4.7.2 Anschluss-StudiTickets	40
4.4.8 Solidar-Regelung	40
4.4.9 JugendticketBW	41
5. Benutzung der 1. Klasse der Eisenbahnunternehmen	44
5.1 Zuschlag für einzelne Fahrten	44
5.2 Zuschlag für Zeitkarten	44
5.3 Zuschlag für Schwerbehinderte	44
C. Allgemeine Sonderregelungen	48
1. Kombikarten	48
2. Ermäßigung für Sonderangebote	48
3. Mitnahme von Fahrrädern	48
3.1 Mitnahme von Fahrrädern auf Strecken der Eisenbahnunternehmen	49
3.2 Mitnahme von Fahrrädern in Bussen	50
4. Bus-Kuriergut	50
5. Tarife im ein- und ausbrechenden Verkehr	51
6. HandyTickets und Online-PrintTickets	51
6.1 Fahrscheinangebot	51
6.2 Tarifsysteem	52
6.3 Gültigkeit	52
6.4 Mobilfunkpreise	52
6.5 Kontrolle	52
6.6 Umtausch	52
6.7 Erstattung	52
D. Sonderregelungen für Stadtverkehrstarife	54
E. Gemeinschaftsangebote	55
F. Sonderregelungen für AnmeldeLinienverkehre	61

Anlagen:

Anlage 1	Linienverzeichnis
Anlage 2	Verzeichnis der bodo-Verkehrsunternehmen
Anlage 3	Tarifzonenplan
Anlage 4	Ortsverzeichnis mit Zonenzuordnung
Anlage 5	Fahrpreisübersicht
Anlage 6	Sonderregelungen für Stadtverkehrstarife und Stadtzonen
Anlage 6.1	Sonderregelungen Bad Waldsee
Anlage 6.2	Sonderregelungen Friedrichshafen
Anlage 6.3	Sonderregelungen Immenstaad
Anlage 6.4	Sonderregelungen Isny
Anlage 6.5	Sonderregelungen Leutkirch
Anlage 6.6	Sonderregelungen Lindau
Anlage 6.7	Sonderregelungen Meersburg
Anlage 6.8	Sonderregelungen Ravensburg Weingarten
Anlage 6.9	Sonderregelungen Tettnang
Anlage 6.10	Sonderregelungen Überlingen
Anlage 6.11	Sonderregelungen Wangen
Anlage 7	Übersicht der Entgelte
Anlage 8	Sonderregelungen für flexible Bedienformen
Anlage 9[nachrichtlich]	Anerkennung von DB-Fahrscheinen

Änderungen und Ergänzungen

Nr. der Berichtigung	gültig ab	Kurzer Inhalt
1	01.05.2004	Neue Zone 243 Baienfurt
2	01.01.2005	Tarifanpassung 2005
3	01.01.2006	Tarifanpassung 2006
4	01.06.2006	AboPlus Baden-Württemberg
5	01.01.2007	Tarifanpassung 2007
6	01.10.2007	geänderte Bestimmungen
7	01.01.2008	Tarifanpassung 2008
8	01.01.2009	Tarifanpassung 2009, Erweiterungszonen Bad Saulgau, Pfullendorf
9	01.06.2009	Neuer Zonengrenzort Hattenweiler, Zonennummer 223
10	29.07.2009	Einführung von Fahrgastrechten nach der EU-Verordnung 1371/2007 und dem Fahrgastrechtegesetz vom 29. Mai 2009
11	01.01.2010	Tarifanpassung 2010; Aufhebung der Angebote Gruppenfahrtscheine und Jahreskarten; Einführung von Gruppen- und 6.-Klasse-Regelungen bei der Tageskarte und der kostenlosen Beförderung von Hunden; Aufnahme von Sonderregelungen für Anmeldeinlinienverkehre; Regelungen für Gruppenfahrten; Einführung einer Mobilitätsgarantie
12	01.01.2011	Tarifanpassung 2011; Harmonisierung der Kinderaltersgrenze; Einführung EinzelTageskarte und Anschluss-StudiTicket
13	01.01.2012	Tarifanpassung 2012; Einführung des Abo Mobil63; Kooperation mit DING-Verbund im Raum Bad Wurzach
14	01.01.2013	Tarifanpassung 2013; Erweiterung des Abo-Angebots; Kooperation mit VHB-Verbund im Raum Überlingen
15	01.09.2013	Einführung StudiTicket Zeppelin Universität Friedrichshafen
16	01.01.2014	Einführung Abo Mobil18, Handy-Ticket und StudiTicket Duale Hochschule BW Ravensburg; Anpassung SEPA-Verfahren
17	01.01.2015	Einführung eines Alkoholkonsumverbots in Omnibussen
18	01.08.2015	Anpassung des Erhöhten Beförderungsentgelts
19	01.01.2016	Tarifanpassung 2016; Einführung AboMobil63-Partnerkarte; Anhebung der Altersgrenze beim JuniorTicket auf 20 Jahre
20	01.03.2016	Erweiterung der Zone 87 (Ortsverzeichnis) durch die Einführung des RegioBus DonauBodensee Linie 500
21	01.01.2017	Tarifanpassung 2017; Erweiterungszone Bad Schussenried; Erweiterung des Abo-Angebots; Einführung der Echt-Bodensee-Card; Aufhebung des Angebots bodo-Card
22	12.10.2017	Einführung des elektronischen Ticketings für Gelegenheitskunden
23	01.01.2018	Tarifanpassung 2018; Erweiterung des Verbundtarifs auf das Gebiet des Landkreises und der Stadt Lindau

24	24.03.2018	Aktualisierung der AGB zum eTicket, Regelung zu E-Scootern im Stadtbus Lindau, Kein CiCo bei Nutzung der EBC
25	01.01.2019	Tarifanpassung 2019; Einführung des elektronischen Fahrscheins für Schülerzeitkarten im Listenverfahren; Einführung des DB Navigator Handy- und Print-Tickets für Einzelfahrscheine; Regelung zu E-Scootern
26	01.01.2020	Tarifanpassung 2020; Anpassungen der Betriebsschlusszeiten; Regelung zu E-Rollern
27	01.01.2021	Tarifanpassung 2021; Kurzstreckenfahrschein, eCard Schule, eCard Abo
28	18.07.2021	Erweiterung tariflicher Gültigkeitsbereich EBC / Tageskarten Netz im Raum Stockach - Mengen
29	01.01.2022	Tarifanpassung 2022
30	01.03.2022	Gesetz für faire Verbraucherverträge; Kündigungsfrist für Abo-Kunden angepasst.
31	01.01.2023	Tarifanpassung 2023; Freifahrt Kriminalbeamte; Abschaffung der Gruppenanmeldungen; Änderung Fahrradmitnahme Bus; Einführung JugendticketBW zum 01.03.2023
32	01.08.2023	Tarifanpassung zum 1. August 2023

Vorwort

- Der vorliegende Tarif enthält
 - im Teil A. Gemeinsame Beförderungsbedingungen,
 - im Teil B. Tarifbestimmungen und Fahrpreise,
 - im Teil C. Allgemeine Sonderregelungen,
 - im Teil D. Sonderregelungen für Stadtverkehrstarife,
 - im Teil E. Gemeinschaftsangebote,
 - im Teil F. Sonderregelungen für Anmeldeinlinienverkehre.
- Rechtsbeziehungen, die sich aus der Beförderung ergeben, kommen nur mit demjenigen Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden. Die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) und der Eisenbahn-Betriebsordnung (EBO) werden nicht berührt.
- Der vorliegende Tarif ist vom Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg sowie vom Regierungspräsidium Tübingen genehmigt.
- Herausgeber des bodo-Tarifs:
 Bodensee-Oberschwaben
 Verkehrsverbund GmbH (bodo)
 Bahnhofplatz 5
 88 214 Ravensburg
 Tel. 07 51 / 3 61 41 41 Fax 07 51 / 3 61 41 51 E-Mail: info@bodo.de www.bodo.de
- Der vorliegende Tarif kann gegen einen Kostenbeitrag von 2,00 € (einschl. Mwst und Versandkosten) bei der unter Pkt. 4 genannten Stelle bezogen werden.

Verzeichnis der Abkürzungen:

AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BIC	Bank Identifier Code (internationale Bankleitzahl)
bodo	Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund
BOB	Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG
CiCo	Check-in / Check-out (Verfahren zur An- und Abmeldung mit elektronischen Chipkarten)
DB	Deutsche Bahn AG
DHBW	Duale Hochschule Baden Württemberg Ravensburg
DING	Donau-Iller-Nahverkehrsverbund-GmbH
EBC	Echt Bodensee Card
EFD	elektronischer Fahrscheindrucker
EVO	Eisenbahn-Verkehrsordnung
HRW	Hochschule Ravensburg Weingarten
IBAN	International Banking Account Number (internationale Norm für Bankidentifikation und Kontonummer)
IRE	InterRegioExpress
KBS	Kursbuchstrecke
KVB	KVB Sigmaringen GmbH
naldo	Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau GmbH
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
PH	Pädagogische Hochschule Weingarten
PolVOgH	Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über das Halten gefährlicher Hunde (vom 3. August 2000)
RAB	DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH
RB	RegionalBahn
RBA	Regionalbus Augsburg GmbH
RBI	Regionalbus Isny GmbH
RE	RegionalExpress
SEPA	Single Euro Payments Area (europaweit einheitliches Verfahren für den bargeldlosen Zahlungsverkehr)
StPO	Strafprozessordnung
SWEG	Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG
VGOA	Verkehrsgemeinschaft Oberallgäu
VHB	Verkehrsunternehmen Hegau-Bodensee Verbund GmbH
VwVgH	Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur PolVOgH (vom 15. Dez. 2003)
ZU	Zeppelin-Universität Friedrichshafen

A. Gemeinsame Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren auf den in Anlage 1 festgelegten Linien und Strecken, auf Schienenstrecken nur in Zügen des Konzerns DB AG der Produktklasse C RegionalBahn (RB), RegionalExpress (RE) und InterRegioExpress (IRE) und der ÖBB, der Go-Ahead sowie BOB zwischen Bad Schussenried – Ravensburg – Friedrichshafen, Bad Saulgau/Pfullendorf – Aulendorf – Kißlegg, Aulendorf – Bad Wurzach, Marstetten-Aitrach – Kißlegg – Wangen – Hergatz – Lindau Insel/Reutin, Lindau Insel/Reutin Friedrichshafen – Sipplingen und Hergatz – Oberstaufen.
- (2) Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen ab, das für die benutzte Linie auf dem jeweils befahrenen Streckenabschnitt die Genehmigung oder die Betriebsführerschaft hat.
- (3) Die Beförderungsbedingungen werden mit dem Besteigen des Fahrzeugs, dem Betreten der besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen sowie im Schienenverkehr der DB Regio AG, der RAB, der ÖBB, der Go-Ahead und der BOB mit dem Betreten der Bahnanlagen Bestandteil des Beförderungsvertrags.
- (4) Die ganz oder teilweise am Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund (bodo) beteiligten Verkehrsunternehmen sind in Anlage 2 aufgeführt.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, wenn
 1. nach den geltenden Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der Eisenbahnverkehrsverordnung (EVO) eine Beförderungspflicht gegeben ist,
 2. die Beförderung mit den regelmäßig oder nach Bedarf eingesetzten Beförderungsmitteln möglich ist und
 3. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, welche die Verkehrsunternehmen nicht abwenden konnten und deren Auswirkungen sie auch nicht abzuwenden vermochten.
- (2) Sachen und Tiere dürfen nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 mitgeführt werden.
- (3) Kinder in Kinderwagen werden in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Die Entscheidung über die Beförderung bei bereits belegtem Kinderwagenplatz liegt beim Fahr- und Aufsichtspersonal (in der Folge „Personal“ genannt).

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Sicherheit der Fahrgäste darstellen, oder den Anweisungen des Personals nicht folgen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
 1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten, sofern eine Gefährdung Anderer nicht ausgeschlossen ist,
 3. Personen mit Schusswaffen, es sei denn, dass sie von Amts wegen zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind, sowie Personen mit sonstigen nicht zulässigen Waffen.
- (2) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültigem Fahrausweis befördert.
- (3) Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültigem Fahrausweis unentgeltlich befördert. Ansonsten ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten.

Als Aufsichtsperson im Sinne der Absätze (2) und (3) gelten nur Personen im mindestens schulpflichtigen Alter.

- (4) Der Ausschluss von der Beförderung erfolgt in der Regel durch das Personal. Auf dessen Aufforderung hin sind nicht nur das Fahrzeug, sondern auch die Betriebsanlagen zu verlassen.
- (5) Das Personal ist berechtigt, den Ausschluss von der Beförderung gegebenenfalls mit polizeilicher Hilfe durchzusetzen.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Personals ist zu folgen.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 1. sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten,
 2. die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,

-
3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeuge, insbesondere der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege zu beeinträchtigen,
 7. in den Verkehrsmitteln gemäß § 1 (1) sowie in anderen gekennzeichneten Nichtraucherbereichen zu rauchen (gilt auch für E-Zigaretten, Shishas und E-Shishas),
 8. Tonwiedergabegeräte, Rundfunkgeräte, Fernsehgeräte, mobile Endgeräte (Smartphones, Tablets, Notebooks u.a.) ausgenommen mit Kopfhörer und einer Lautstärke, die andere Personen nicht stört, des weiteren Musikinstrumente oder lärmerzeugende Gegenstände zu benutzen,
 9. Fahr- und ähnliche Einrichtungen zu betätigen, sowie Klappen und Schranktüren zu öffnen, Notfälle ausgenommen,
 10. rangierende Fahrzeuge zu betreten,
 11. Füße auf die Sitze zu legen,
 12. in Fahrzeugen, sowie im Bereich von Bahnhöfen und Haltestellen Fahrräder, Rollbretter, Inlineskates, Rollschuhe oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
 13. Bahnkörper außerhalb der Übergänge zu betreten oder zu überqueren,
 14. in den besonders gekennzeichneten Fahrzeugen Mobiltelefone und mobile Endgeräte zu benutzen,
 15. alkoholische Getränke in Bussen zu konsumieren.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen, sofern nicht weitere Haltemöglichkeiten ausdrücklich zugelassen sind. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Personals. Es ist zügig ein- und auszustiegen und erforderlichenfalls in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließen sich die Türen, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Aufsichtspersonen. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach Abs. 1 bis 4, so kann er von der Beförderung oder der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.
- (6) Das Personal hat die Rechte zur Festnahme und zum Festhalten von Fahrgästen aus § 127 StPO bzw. § 229 BGB.
- (7) Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen, -einrichtungen oder Ausstattungsgegenständen werden die von den einzelnen Verkehrsunternehmen festgesetzten Reinigungskosten – mindestens jedoch ein Betrag in Höhe von 15,00 € – erhoben; weitergehende Ansprüche sowie strafrechtliche Verfolgung bleiben unberührt.
- (8) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Abs. 9 und des § 7 Nr. 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung an die Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten. Auf Verlangen des Fahrgastes hat das Personal der Verkehrsunternehmen seinen Namen oder seine Dienstnummer bzw. die Wagennummer und seine vorgesetzte Dienststelle anzugeben.
- (9) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 15,00 € zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach § 4 (2) Nr. 3 oder 7 verstoßen wird.
Im Eisenbahnverkehr beträgt bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse der zu zahlende Betrag 200,00 €, es sei denn der Fahrgast weist nach, dass der Eisenbahn ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist.
- (10) Auf den Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen sowie in den Fahrzeugen dürfen nur mit Zustimmung des Verkehrsunternehmens Waren bzw. Zeitschriften angeboten oder Sammlungen durchgeführt werden.

§ 5 Einnehmen der Plätze, Benutzung der 1. Wagenklasse der Eisenbahnunternehmen

- (1) Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben. Schwerbeschädigten und Blinden sind vor allem die gekennzeichneten Plätze freizugeben. Der Reisende hat keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn er keinen Sitzplatz findet und ihm keiner angewiesen werden kann.

- (2) Das Personal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen oder Plätze verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz oder auf Unterbringung in der 1. Klasse bei Platzmangel in der 2. Klasse besteht nicht.
- (3) Kinderwagen sind an den hierfür bezeichneten Plätzen unterzubringen.
- (4) Die 1. Wagenklasse der Eisenbahnunternehmen darf nur mit hierfür gültigen Fahrausweisen benützt werden.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrscheine und deren Verkauf

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrscheine auch in elektronischer Form ausgegeben. Ein Fahrschein ist nur übertragbar, wenn er nicht auf den Namen lautet und die Fahrt noch nicht angetreten ist. Die Fahrscheine werden von den in den Tarif einbezogenen Unternehmen oder deren Beauftragten verkauft. Der Verkauf erfolgt im Namen und auf Rechnung des jeweiligen befördernden Verkehrsunternehmens.
- (2) Im Omnibuslinienverkehr muss der Fahrgast vor Antritt bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz eines zur Fahrt gültigen Fahrscheins sein. Im ((eTicketing erwirbt der Fahrgast eine gültige Fahrtberechtigung durch Anmeldung (check-in) bei Fahrtantritt an den dafür vorgesehenen Terminals im Omnibus. Ist der Fahrgast bei Betreten des Omnibus nicht im Besitz eines zur Fahrt gültigen Fahrscheins, kann der Fahrschein bei Fahrtantritt erworben werden, wenn dies nicht für einzelne Linien oder Verkehrsunternehmen ausdrücklich ausgeschlossen ist. In den Omnibuslinien der Stadtverkehr Lindau GmbH hat der Fahrgast unverzüglich bei Fahrtantritt einen Fahrschein am Fahrscheinautomaten zu lösen bzw. zu entwerfen. Fahrscheine sind so aufzubewahren, dass sie dem Verkehrs- und Betriebspersonal auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorgezeigt oder ausgehändigt werden können. Die Fahrt gilt als angetreten oder beendet mit dem Betreten oder Verlassen des Fahrzeugs.
- (3) Im Schienenpersonennahverkehr ist der Fahrschein vom Fahrgast gemäß den geltenden Tarifbestimmungen bei Nutzung von Zügen vor Fahrtantritt zu erwerben. Im ((eTicketing erwirbt der Fahrgast eine gültige Fahrtberechtigung durch Anmeldung (check-in) vor Fahrtantritt an den dafür vorgesehenen Stellen auf den Bahnbetriebsanlagen. An Bahnhöfen und Haltestellen mit Fahrscheinautomaten werden die Fahrscheine, die durch Automaten ausgegeben werden, vom Personal nicht verkauft. Ist an einer Haltestelle in keiner der beiden Fahrtrichtungen ein Automat aufgestellt oder betriebsbereit, hat der Fahrgast, der noch nicht im Besitz eines gültigen Fahrscheins ist, den erforderlichen Fahrschein unverzüglich und unaufgefordert beim Fahrpersonal zu erwerben bzw. sich unverzüglich und unaufgefordert beim Fahrpersonal zu melden. In Ausnahmefällen kann der

Fahrscheinverkauf ständig oder vorübergehend durch sonstiges Personal erfolgen.

- (4) Der Fahrgast hat sich davon zu überzeugen, dass er den für die vorgesehene Fahrt richtigen Fahrschein besitzt.
- (5) Einzelfahrscheine sind mit dem Kauf bereits entwertet. Tageskarten sind mit dem Kauf ebenfalls bereits entwertet und nur gültig am Lösungstag oder – beim Kauf an Vorverkaufsstellen – am aufgedruckten Gültigkeitstag.
- (6) Will der Inhaber einer Zeitkarte über deren örtlichen Geltungsbereich hinausfahren, so hat er vor Beginn der Weiterfahrt einen zusätzlichen Fahrschein (Anschlussfahrschein) zu erwerben. Die Preisstufe für den Anschlussfahrschein richtet sich nach der Fahrstrecke zwischen der Grenze des Geltungsbereichs der Zeitkarte und dem Ziel der Weiterfahrt. Die Preisstufe für den Anschlussfahrschein darf zusammen mit der Anzahl der Preisstufen für die Zeitkarte insgesamt 8 Preisstufen (Netz) nicht übersteigen. Der Anschlussfahrschein gilt nur für eine Fahrt und nur in Verbindung mit der Zeitkarte, zu der er gelöst ist. Ein eventuell vorhandener Stadttarif darf nicht angewendet werden. Bei Fahrten in der Gegenrichtung gelten vorstehende Regelungen sinngemäß.

Für Stadttarif-Zeitkarten ist kein Anschlussfahrschein erhältlich (siehe auch Teil B, Kap. 4.1).

- (7) Die aufgrund einer Mitnahmemöglichkeit bei Zeitkarten mitfahrenden Personen können ebenfalls zu den gleichen Bedingungen wie der Inhaber der Zeitkarte einen Anschlussfahrschein erwerben.
- (8) Kommt der Fahrgast seinen Pflichten nach den Absätzen 2, 3 und 6 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.
- (9) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.
- (10) Das Bearbeitungsentgelt für eine schriftliche Fahrpreisbestätigung richtet sich nach Anlage 7.

§ 7 Zahlungsmittel

Für den Verkauf durch das Personal gilt folgendes:

1. Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Verkehrs- und Betriebspersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,00 Euro zu wechseln und Ein- und Zwei-Cent-Stücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie beschädigte Münzen und Geldscheine anzunehmen.

2. Soweit das Personal Geldbeträge über 10,00 Euro nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Der Fahrgast erhält sein Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei dem ausgebenden Verkehrsunternehmen per Überweisung oder in bar bei persönlicher Abholung. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abubrechen.
3. Beanstandungen des Wechselgeldes oder der ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Beförderungsbedingungen oder Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und können eingezogen werden; dies gilt insbesondere für Fahrausweise, die
 1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt oder unterschrieben sind und trotz Aufforderung nicht sofort unterschrieben werden,
 2. laminiert, zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr überprüft werden können,
 3. eigenmächtig geändert sind,
 4. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 5. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 6. außerhalb ihres örtlichen Geltungsbereiches oder außerhalb ihrer Geltungsdauer benutzt werden,
 7. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden,
 8. nur in Verbindung mit einer Zeitkarte gelten und diese nicht vorgezeigt werden kann.

Das Beförderungsentgelt wird nicht erstattet.

- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einer Bescheinigung oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung oder der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
- (3) Wird nach § 4 Abs. 5 ein zeitlich befristeter Ausschluss von der Beförderung oder der Benutzung der Anlagen ausgesprochen, so wird ein persönlicher Fahrausweis, der über den Ablauf der Ausschlussfrist hinaus gültig ist, für deren Dauer vom

Betriebspersonal sichergestellt und kann danach an einer dafür bestimmten Stelle bei der Verwaltung des Unternehmens vom Fahrgast abgeholt werden; ein Fahrausweis, der nicht über den Ablauf der Ausschlussfrist hinaus gültig ist, wird eingezogen. Die Einziehung des Fahrausweises wird auf Verlangen schriftlich bestätigt. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstaussfall, sind ausgeschlossen.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet; dies gilt insbesondere, wenn er
 1. bei Antritt der Fahrt nicht mit einem gültigen Fahrausweis versehen ist oder sich diesen im Stadtbus Lindau nicht unverzüglich an den dafür vorgesehenen Verkaufsgeräten beschafft,
 2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. den Fahrausweis auf Verlangen nicht unverzüglich zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
 4. mit einem Fahrausweis, der nur für die 2. Klasse gilt, ohne Zuschlag die 1. Klasse benutzt,
 5. für ein mitgeführtes Fahrrad keinen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann, obwohl ein solcher erforderlich ist,
 6. das Fahrzeug ohne einen zur Fahrt gültigen Fahrausweis verlässt.
- (2) Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter Nr. 1. und 5. werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen eines gültigen Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.
- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt 60,00 Euro je Fahrgast und entgeltpflichtiger Sache. Der Fahrgast, der bei der Fahrausweisprüfung ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird, ist verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen, ansonsten kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (4) Bei sofortiger Bezahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes erhält der Fahrgast eine Empfangsbescheinigung, die ihn zur Fahrt wie mit einem Einzelfahrausweis berechtigt.
- (5) Ist der Fahrgast nicht bereit oder in der Lage, das erhöhte Beförderungsentgelt sofort zu entrichten, so erhält er eine Zahlungsaufforderung.

- (6) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Abs. 1 Nr. 2 auf 7,00 Euro, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche bei einer Verkaufsstelle des Verkehrsverbunds seine zum Zeitpunkt der Feststellung gültige, persönliche Zeitkarte vorlegt.
- (7) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Hinterlegung des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (2) Beförderungsentgelt für verlorene und abhanden gekommene Fahrausweise wird nach Maßgabe der jeweiligen Tarifbestimmungen (Teil B) erstattet.
- (3) Für die Erstattung von persönlichen Zeitkarten gilt: Für zurückgegebene Karten wird Fahrgeld erstattet. Der Tag der Rückgabe oder das Datum des Poststempels bei Übersendung mit der Post gilt als letzter Benutzungstag. Zur Errechnung des zu erstattenden Betrags werden von dem entrichteten Beförderungsentgelt abgezogen: je Benutzungstag 2 Einzelfahrscheine Erwachsener derselben Preisstufe; bei Schülermonatskarten und dem JugendticketBW werden bei unter 15-jährigen anstelle Einzelfahrscheine Erwachsener entsprechende Einzelfahrscheine Kind angesetzt.

Wird eine Zeitkarte erst nach Beginn ihrer tariflichen Gültigkeit erworben, so wird für die Zeit vom Beginn der tariflichen Gültigkeit bis zum Tag des Erwerbs kein Fahrgeld erstattet.

Bei Krankheit wird Fahrgeld für persönliche Zeitkarten erstattet, wenn die Krankheit mit Reiseunfähigkeit verbunden ist und ununterbrochen länger als 14 Tage dauert. Die mit Reiseunfähigkeit verbundene Krankheit ist vom Fahrgast durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung eines Krankenhauses nachzuweisen. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Preises der bezahlten Zeitkarte erstattet. Der Antrag auf Erstattung wegen Krankheit ist unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Krankheitsende zu stellen.

- (4) Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht
 1. bei Ausschluss von der Beförderung, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2,
 2. wenn ein Reisender, der im Besitz eines gültigen Zuschlags für die Benutzung der 1. Klasse ist, in der 1. Klasse keinen Sitzplatz findet,

3. wenn die Erstattung unter 1,- Euro liegt,
4. für Benutzer eines Fahrausweises, soweit das Beförderungsentgelt von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts getragen wird.
- (5) Anträge nach den Abs. 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen.
- (6) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,50 Euro sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

§ 11 Mitnahme von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Mitnahme von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige leicht tragbare und nicht sperrige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden können.

Im Teil C, Punkt 3. ist die Mitnahme von Fahrrädern für bestimmte Fahrzeugarten, Linien und Fahrzeiten näher geregelt.

- (2) Von der Mitnahme sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

Sachen und Gegenstände, die geeignet sind, Fahrzeuge über Gebühr zu verunreinigen, sind ebenfalls ausgeschlossen.

- (3) Sofern der Fahrgast zur Fortbewegung auf einen Krankenfahrstuhl (Rollstuhl), einen Kinderwagen o.ä. angewiesen ist, richtet sich die Pflicht zur Beförderung dieser Sache nach § 2. Soweit eine Beförderungspflicht nicht besteht, liegt die Entscheidung über die Mitnahme beim Verkehrs- und Betriebspersonal. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen nicht zurückgewiesen werden.
- (3a) E-Scooter werden in Bussen zusammen mit dem Fahrer nach Maßgabe des einheitlichen Erlasses der Bundesländer (Verkehrsblatt 2017, Heft 6, Seite 237 ff.)

befördert. Entsprechend müssen insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Fahrgast hat einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G bzw. aG (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 7 SchwbAwV) oder für den E-Scooter eine Kostenübernahme durch die Krankenkasse erhalten.
- Der E-Scooter ist nach Angaben des Herstellers nach Maßgabe des in Satz 1 genannten Erlasses für die Mitnahme mit aufsitzender Person freigegeben.
- Der Linienbus ist für den Transport geeignet.

Weitere Voraussetzungen für die Mitnahme sind, dass

- der Schwerbehindertenausweis oder die Kostenübernahme auf Verlangen dem Betriebspersonal zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt wird,
- der Grenzwert für die Gesamtmasse des E-Scooters (Leergewicht plus Körpergewicht der Nutzerin bzw. des Nutzers plus weitere Zuladung) 300 kg nicht übersteigt,
- die Eignung des E-Scooters für die Mitnahme durch ein gut sichtbares



Piktogramm mit dem Symbol erkennbar ist und

- der Fahrgast den E-Scooter selbständig rückwärts in den Bus einfährt, den E-Scooter nach den vom Verkehrsunternehmen mitgeteilten Vorgaben im Fahrzeug aufstellt und die Ausfahrt aus dem Bus selbständig bewerkstelligen kann.

Ein Aufladen der Batterie des E-Scooters ist während der Mitnahme im Fahrzeug unzulässig.

- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
- (5) Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Mitnahme von Tieren

- (1) Für die Mitnahme von Tieren gilt § 11 Abs. 1 + 5 sinngemäß.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person und angeleint befördert. Hunde, die Fahrgäste gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- (3) Die Mitnahme von Hunden mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit („Kampfhunde“) ist in allen Verkehrsmitteln ausgeschlossen. Für den Ausschluss gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der Polizeiverordnung (PolVOgH) und der Verwaltungsvorschrift (VwVgH) des Landes Baden-Württemberg über das Halten gefährlicher Hunde.

- (4) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.
- (5) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (6) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 Fundsachen

- (1) Fundsachen sind gemäß § 978 ff BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Verkehrsunternehmens zurückgegeben, in dessen Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeugen die Sache gefunden wurde, und zwar gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

Der Verlierer hat zur Wahrung der Ansprüche des Finders bei Aushändigung des Fundgegenstandes in jedem Fall seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen.

- (2) Werden Fundsachen nicht innerhalb von 6 Wochen nach dem Verlusttag abgeholt, können sie nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe versteigert oder anderweitig verwertet werden. Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.
- (3) Das Aufbewahrungs- und Verwaltungsentgelt für Fundsachen beträgt neben etwaiger Barauslagen 1,-- €, bei Bargeld 3 % des Wertes, mindestens jedoch 1,-- €.

Im Schienenverkehr gelten die von den Eisenbahnverkehrsunternehmen festgesetzten Aufbewahrungsfristen und Entgelte.

Bei nicht von den Verkehrsunternehmen betriebenen Fundbüros gelten die dort festgelegten Aufbewahrungsfristen und Entgelte.

Geringwertige Fundsachen bis zu einem Wert von 2,-- € können dem Verlierer unentgeltlich zurückgegeben werden.

- (4) Es ist nicht möglich, über Betriebsfunk oder durch den Einsatz zusätzlichen Personals nach dem Fundgegenstand zu forschen. Wenn der Verlierer eine dringende Nachforschung glaubhaft macht und Wert auf eine sofortige Suche legt, so muss er die entstehenden Lohn- sowie Nebenkosten tragen.

§ 14 Haftung

- (1) Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Unternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,- Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
- (2) Das Verkehrsunternehmen haftet nicht bei Schäden, die von mitgeführten Sachen oder Tieren verursacht werden.

§ 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen

- (1) Abweichungen von Fahrplänen, insbesondere durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.
- (2) Das Verkehrsunternehmen übernimmt keine Haftung für Unrichtigkeiten im Fahrplan - mit Ausnahme der Fahrplanangaben an Haltestellen - und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache es nicht zu vertreten hat.

§ 16 Fahrgastrechte - besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr

- (1) Für Fahrten in Eisenbahnzügen sind Rechte und Pflichten der Fahrgäste aufgrund der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie nach der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) auch für Inhaber für Fahrkarten nach diesem Verbundtarif abschließend in den Beförderungsbedingungen des oder der jeweiligen vertraglichen Beförderer geregelt. Darüber hinaus gelten die im Folgenden dargestellten besonderen Regelungen (Näheres hierzu unter www.diebefoerderer.de und www.fahrgastrechte.info).
- (2) Durch diese Regelung werden ausschließlich Fahrscheine nach dem Gemeinschaftstarif des bodo erfasst, die zur Eisenbahnfahrt genutzt werden.
- (3) Die Fahrgastrechte, die dem Fahrgast durch Verspätung erwachsen, werden nur wirksam, soweit die Ursache und Wirkung einer Verspätung im Bereich der tatsächlichen oder geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.
- (4) Fahrpreischädigungen für relationsbezogene Fahrausweise für eine einfache Fahrt sowie eine Hin- und Rückfahrt mit einem Auszahlungsbetrag von unter 4,00 Euro werden nicht ausbezahlt.

- (5) Das im Eisenbahnverkehr vorgesehene Recht, einen anderen, höherwertigeren als den vorgesehenen Zug zum Zielort zu wählen, gilt nicht für Nutzer von Ländertickets, Quer-durchs-Land-Tickets, KombiTickets, Sonderfahrausweisen und Tageskarten.
- (6) Ansprüche nach den eisenbahnrechtlichen Regelungen können direkt bei den betriebseigenen Verkaufsstellen der Eisenbahnverkehrsunternehmen oder bei der Verbundgeschäftsstelle gestellt werden. Erstattungsdrucke sind auch im Internet unter www.bodo.de abrufbar.
- (7) Im Übrigen gelten die besonderen Regelungen der Eisenbahnbeförderungsunternehmen (siehe Absatz 1).

§ 17 Mobilitätsgarantie

- (1) Im Rahmen der Mobilitätsgarantie besteht für Inhaber von gemäß Abs. 2 einbezogenen Fahrausweisen bei Verspätungen und Fahrtausfällen die Möglichkeit, auf ein Taxi umzusteigen und sich den Fahrpreis im Nachhinein erstatten zu lassen. Sie greift, wenn der Fahrgast vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass er sein Fahrziel mit den zur Fahrt benutzten bodo-Verkehrsmitteln um mehr als 30 Minuten später als im Fahrplan ausgewiesen erreichen wird, und er keine Möglichkeit hat, andere das Fahrziel erreichende bodo-Verkehrsmittel zu nutzen. Maßgeblich ist der jeweils gültige Fahrplan unter Berücksichtigung der grundsätzlich vorgesehenen Zeitanteile für Umsteigebeziehungen (Fahrplanauskunft unter www.bodo.de).
- (2) Anspruchsberechtigt sind Inhaber von Stadtverkehrswochen-, Monats- und Abokarten für Jedermann sowie Personen mit Schwerbehindertenausweis inkl. Freifahrtberechtigung. Eine Erstattung kann pro Fahrt und Fahrausweis nur ein Mal geltend gemacht werden. Die Taxikosten werden bis zu 35 Euro ersetzt.
- (3) Der Fahrgast hat eine vom Taxiunternehmen ausgestellte Quittung zusammen mit dem ausgefüllten Erstattungsformular für die Mobilitätsgarantie, das z.B. unter www.bodo.de vorgehalten wird, innerhalb von zwei Wochen nach dem Vorfall bei der bodo-Geschäftsstelle oder einem bodo-Verkehrsunternehmen einzureichen (Ausschlussfrist). Die Erstattung erfolgt durch Banküberweisung. Eine Barauszahlung sowie eine Verrechnung beim Fahrausweiskauf sind nicht möglich.
- (4) Die Inanspruchnahme ist ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall nicht auf das Verschulden eines der im bodo kooperierenden Verkehrsunternehmen zurückgeht. Insbesondere begründen Unwetter, Bombendrohungen, Streik, Suizid und Eingriffe Dritter in den Eisenbahn-, Straßenbahn- und Busverkehr keinen Anspruch auf Leistungen aus der Mobilitätsgarantie. Die Erstattung ist auch ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall auf ein Verschulden des Fahrgasts zurückgeht oder ihm vor dem Kauf des Fahrausweises bekannt waren. Sie ist ferner ausgeschlossen, wenn sie auf Maßnahmen wie Straßen- oder Streckensperrungen beruht, die im Vorfeld

rechtzeitig unter www.bodo.de angekündigt wurden.

(5) Die Mobilitätsgarantie besteht parallel zur Fahrgastgarantie eines Verkehrsunternehmens (z.B. der DB oder der BOB). Ansprüche aus demselben Sachverhalt können jedoch nur beim bodo-Verkehrsverbund oder dem jeweiligen Unternehmen geltend gemacht werden.

§ 18 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

§ 19 Schlichtungsstelle

Zur Beilegung von Streitigkeiten bzgl. dieser Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen kann sich der Fahrgast an die söp (Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e.V.) wenden:

söp_Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e.V.

Fasanenstraße 81

10623 Berlin

Telefon: 030 644 99 33-0

Fax: 030 644 99 33-31

E-Mail: kontakt@soep-online.de

Internet: www.soep-online.de

Die nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) von der Bundesregierung anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle prüft das Anliegen und erarbeitet für den Fahrgast eine Schlichtungsempfehlung zur einvernehmlichen und außergerichtlichen Streitbeilegung.

B. Tarifbestimmungen und Fahrpreise

1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren auf den in **Anlage 1** festgelegten Linien und Strecken, auf Schienenstrecken nur in Zügen des Konzerns DB AG der Produktklasse C, der ÖBB, Go-Ahead und der BOB zwischen Bad Schussenried – Ravensburg – Friedrichshafen, Bad Saulgau/Pfullendorf – Aulendorf – Kißlegg, Aulendorf – Bad Wurzach, Marstetten-Aitrach – Kißlegg – Wangen – Hergatz – Lindau Insel/Reutin, Lindau Insel/Reutin – Friedrichshafen – Sipplingen und Hergatz – Oberstaufen.

2. Tarifsysteem

Für die Preisbildung ist das Tarifgebiet des bodo in Tarifzonen (Flächenzonen) eingeteilt. Die Kennzeichnung der Tarifzonen erfolgt durch zwei- und dreistellige Zahlen (Zonennummern). Die Zoneneinteilung ist in **Anlage 3** dargestellt.

Innerhalb der bodo-Zonen 11 (Immenstaad), 16 (Meersburg), 24 (Überlingen), 54 (Bad Waldsee), 58 (Wangen), 68 (Leutkirch) und 70 (Isny) existieren sog. kleine Stadtzonen. Mehrere bodo-Zonen umfassende große Stadtzonen gem. Anlage 6 existieren für Friedrichshafen, Lindau und Ravensburg-Weingarten.

Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der Tarifzonen, die bei einer Fahrt berührt werden (tatsächlich benutzter Weg). Start- und Zielzone zählen mit. Zonen, die bei einer Fahrt mehrmals durchfahren werden, werden bei der Preisbildung nur einmal berechnet. Für Fahrten innerhalb einer kleinen oder großen Stadtzone gilt der jeweilige Tarif des Stadtverkehrs gem. Anlage 6.

Für Fahrten zwischen einer kleinen Stadtzone und der umgebenden bodo-Zone gilt der bodo-Tarif der Preisstufe 1, sofern es sich nicht um einen Anschlussfahrchein für Stadtzonen gem. Teil B Ziff. 4.1 handelt.

Für Fahrten zwischen bodo-Zonen und den Stadtzonen Friedrichshafen, Lindau und Ravensburg-Weingarten gilt der bodo-Tarif entsprechend der durchfahrenen bodo-Zonenanzahl, sofern es sich nicht um einen Anschlussfahrchein für Stadtzonen gem. Teil B Ziff. 4.1 handelt.

Die Zuordnung der Orte und Ortsteile zu den Tarifzonen ergibt sich aus dem Ortsverzeichnis mit Zonenzuordnung (**Anlage 4**).

Beginnt oder endet eine Fahrt an einem Ort oder Ortsteil, der auf einer Zonengrenze liegt, so zählt dieser zu der Zone, in der die Fahrt durchgeführt wird. Erfolgt eine Fahrt ganz oder teilweise auf einer Zonengrenze, so sind die Orte bzw. Ortsteile auf der Zonengrenze einer der angrenzenden Zonen zuzurechnen.

Die Fahrpreise ergeben sich aus der Fahrpreisübersicht in **Anlage 5**. Bei Bezahlung von 8 Zonen ist der Fahrausweis automatisch für das Gesamtnetz des bodo gültig.

Die ergänzenden und abweichenden Tarifbestimmungen und Preise für die Stadtzonen sind in **Anlage 6** geregelt. Sie gelten für alle Busse und Züge innerhalb der Stadtzonen. Sofern darüber hinaus abweichende Tarifbestimmungen zur Anwendung kommen, erfolgt dies über gesonderte Bekanntmachung.

Mit Zeitkarten können bei gleicher Zonenzahl auch mehrere Wege zwischen Start- und Zielort der Fahrt benutzt werden. Bei unterschiedlicher Zonenzahl ist der Weg zu bezahlen, den der Fahrgast befährt. Bei Bezahlung des längeren Weges kann auch der kürzere benutzt werden.

3. Fahrausweise

Fahrausweise bzw. Fahrtberechtigungen werden in unterschiedlicher Form ausgegeben:

- Papierfahrschein
- Fahrschein als Plastikkarte (StudiTicket)
- eTicket-Chipkarte mit elektronischer Fahrtberechtigung für Einzelfahrten („eCard“)
- eTicket-Chipkarte mit elektronischer Fahrtberechtigung für Zeitkarten („eCard Pro“)
- Barcodefahrschein mit Prüfnachweis (HandyTicket & Online-PrintTicket)

Details für die Nutzung der Barcodefahrschein mit Prüfnachweis und der eTickets sind den jeweiligen AGB's zu entnehmen.

Die Fahrausweise oder die monatliche Fahrtenübersicht gelten als Rechnungsbeleg.

Fahrausweise des Gemeinschaftstarifes sind:

3.1 Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl

- Einzelfahrschein Erwachsener und Kind
- rabattierter Einzelfahrschein Erwachsener im (((eTicketing-Verfahren
- Einzelfahrschein Kind im (((eTicketing-Verfahren
- Kurzstreckenfahrschein Erwachsener und Kind im (((eTicketing-Verfahren
- Anschlussfahrschein

Für Einzelfahrschein im (((eTicketing-Verfahren siehe Teil B Ziff. 4. Einzelbestimmungen.

Digital ausgegebene Barcodefahrschein (HandyTicket oder Online-PrintTicket) gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis oder einem vergleichbaren Identifikationsmedium.

3.2 Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl

- Tageskarten
- Monatskarten (für jedermann)
- Kindergartenkind-Monatskarten
- Schülermonatskarten (auch für Auszubildende und Studenten)
- Schülerwochenkarten
- StudiTickets und Anschluss-StudiTickets
- JuniorTickets
- Abonnements

3.3 Kinder

Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr (6 Jahre) bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (14 Jahre) zahlen den ermäßigten Fahrpreis bzw. fallen unter die verschiedenen Mitnahmeregelungen für Kinder bei Tages- und Zeitkarten. Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültigem Fahrausweis unentgeltlich befördert. Eine Aufsichtsperson kann bis zu 4 Kinder unter 6 Jahren unentgeltlich mitnehmen. Ansonsten ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten.

Abweichungen von diesen Bestimmungen sind bei den jeweiligen Fahrausweisregelungen aufgeführt.

3.4 Betriebsschluss

Die Fahrausweise bzw. Fahrtberechtigungen gemäß 3.2 haben eine zeitliche Gültigkeit bis Betriebsschluss. Der Betriebsschluss ist einheitlich um 4:30 Uhr des Folgetages, sofern in den Einzelbestimmungen keine abweichende Regelung definiert ist.

4. Einzelbestimmungen

4.1 Einzelfahrscheine/Anschlussfahrscheine

Einzelfahrscheine werden für Erwachsene und Kinder (gem. Ziff. 3.3) ausgegeben und gelten nur zum sofortigen Fahrtantritt am Lösungstag. Einzelfahrscheine sind beim Kauf bereits entwertet. Sie berechtigen zu Fahrten mit beliebig häufigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrziel, und haben eine Gültigkeitsdauer von 300 Minuten mit einer maximalen Umsteigezeit von 60 Minuten.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Stadtzonen. Es ist der kürzeste Weg unter Wahrung der nächsten Anschlüsse zu wählen. Rund- und Rückfahrten sowie Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet. Umsteigevorgänge zählen nicht als Fahrtunterbrechung.

Die Gesamtreisezeit ist innerhalb der Stadtzonen gem. Anlage 6.1 bis 6.5 und 6.7 bis 6.11 jeweils auf 90 Minuten beschränkt. Die maximale Umsteigezeit beträgt 60 Minuten. In der Stadtzone Lindau gem. Anlage 6.6. ist die Gesamtreisezeit auf 30 Minuten inklusive Umsteigevorgänge am zentralen Umsteigepunkt (ZUP) beschränkt. Sie verlängert sich jedoch, wenn der nächste Anschluss innerhalb dieser Zeit nicht erreicht werden kann. Für Fahrten zwischen einer Stadtzone und den übrigen bodo-Zonen gilt eine maximale Umsteigezeit von 60 Minuten.

Einzelfahrscheine werden für Inhaber von Zeitkarten auch als **Anschlussfahrscheine** für Erwachsene und Kinder ausgegeben: Will der Inhaber einer Zeitkarte über deren örtlichen Geltungsbereich hinausfahren, so hat er spätestens bei Beginn der Weiterfahrt einen zusätzlichen Fahrschein (Anschlussfahrschein) zu erwerben. Die Preisstufe für den Anschlussfahrschein richtet sich nach der Fahrstrecke zwischen der Grenze des Geltungsbereichs der Zeitkarte und dem Ziel der Weiterfahrt. Die Preisstufe für den Anschlussfahrschein darf zusammen mit der Anzahl der Preisstufen für die Zeitkarte insgesamt 8 Preisstufen (Netz) nicht übersteigen. Der Anschlussfahrschein gilt nur für eine Fahrt und nur in Verbindung mit der Zeitkarte, zu der er gelöst ist. Ein eventuell vorhandener Stadttarif darf nicht angewendet werden. Bei Fahrten in der Gegenrichtung gelten vorstehende Regelungen sinngemäß.

Für eine Stadttarif-Zeitkarte für die Stadtzone Ravensburg Weingarten ist ein Anschlussfahrschein erhältlich; führt die Anschlussfahrt durch die Zone 31, ist die Zone 31 bei der Ermittlung der Anzahl der durchfahrenen Zonen mitzuzählen.

Für eine Stadttarif-Zeitkarte für die Stadtzone Lindau ist ein Anschlussfahrschein erhältlich; führt die Anschlussfahrt durch den Teil der Zone 410, der nicht zur Stadtzone Lindau gehört, ist die Zone 410 bei der Ermittlung der Anzahl der durchfahrenen Zonen mitzuzählen.

Für die übrigen Stadttarif-Zeitkarten in den Stadtzonen Bad Waldsee, Immenstaad, Isny (Stadtzone), Leutkirch, Tettnang und Wangen ist kein Anschlussfahrschein erhältlich.

Die aufgrund einer Mitnahmemöglichkeit bei Zeitkarten mitfahrenden Personen können ebenfalls zu den gleichen Bedingungen wie der Inhaber der Zeitkarte einen Anschlussfahrschein erwerben.

Als Anschlussfahrscheine sind auch Einzel- oder GruppenTageskarten, sofern sie im Rahmen der vertrieblischen Möglichkeiten für die entsprechenden Zonen gelöst werden können, zugelassen. Anschlussfahrscheine können nicht mit der bodo-eCard erworben werden.

4.2 Rabattierter Einzelfahrschein Erwachsener und Kind im (((eTicketing-Verfahren

Beim elektronischen Ticketing (kurz: (((eTicketing) handelt es sich um eine elektronische Fahrkarte mit dem Namen bodo-eCard und somit um eine moderne,

schnelle und sichere Alternative zur weiterhin bestehenden Möglichkeit der Nutzung eines Papierfahrscheins. Dabei werden für Erwachsene rabattierte Einzelfahrscheine und für Kinder Einzelfahrscheine zum regulären Kindertarif über die bodo-eCard ausgegeben und abgerechnet.

Personengebundene elektronische Anschlussfahrscheine können nicht mit der bodo-eCard erworben werden.

Die weitergehenden Bestimmungen und Regelungen für die Teilnahme am (((eTicketing-Verfahren sind den gesonderten AGB zu entnehmen.

Bei Tarifänderungen werden beim (((eTicketing-Verfahren die Preise gemäß Anlage 5 ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst.

Für die Teilnahme am (((eTicketing ist eine Anmeldung erforderlich. Bei der Teilnahme am (((eTicketing-Verfahren wird eine einmalige Gebühr entsprechend der Übersicht der Entgelte (Anlage 7) je Karte fällig sowie zusätzlich eine Mindestguthabensumme von Euro 15,00. Bei Ausstellung einer Ersatzkarte aus Gründen, die der Kunde selbst zu verschulden hat, insbesondere bei Verlust, Diebstahl, unsachgemäßer Behandlung, wird eine Gebühr entsprechend der Übersicht der Entgelte (Anlage 7) fällig, es sei denn der Kunde weist nach, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als das Entgelt entstanden ist.

Teilnehmer am (((eTicketing-Verfahren sind verpflichtet sich bei Fahrtantritt und Fahrtende an den entsprechenden Terminals an- bzw. abzumelden. Beim Umsteigevorgang zwischen Bus/Zug bzw. Zug/Bus ist ein erneuter An- und Abmeldevorgang erforderlich. Beim Umstieg von Zug auf Zug ist keinen weiterer check-in / check-out- Vorgang am Umsteigebahnhof nötig. Nach dem jeweiligen, erfolgreichen Anmeldevorgang ist der Fahrgast im Besitz eines gültigen Fahrscheins. Bei versäumtem Anmeldevorgang fährt der Kunde ohne gültigen Fahrausweis und ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet.

Die Karte ist übertragbar; Mehrfachnutzung ist möglich.

4.2.1 Rabattierter Einzelfahrschein Erwachsener

Einen rabattierten Einzelfahrschein Erwachsener können Fahrgäste erwerben, die am (((eTicketing-Verfahren teilnehmen und eine gültige, nicht gesperrte bodo-eCard vorweisen können.

Bei nicht verfügbaren Abfertigungsgeräten sowie technischen Störungen besteht kein Anspruch auf Ausgabe eines rabattierten Einzelfahrscheins.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen von 4.1. und 4.2. (ausgenommen 4.2.2), sowie die AGB zum (((eTicketing.

4.2.2 Einzelfahrschein Kind

Einen Einzelfahrschein Kind erhalten Fahrgäste zum günstigen, regulären Kinderfahrpreis. Einen Einzelfahrschein Kind können Fahrgäste erwerben, die am ((eTicketing-Verfahren teilnehmen.

Bei nicht verfügbaren Abfertigungsgeräten sowie technischen Störungen besteht kein Anspruch auf Ausgabe eines Einzelfahrscheins Kind.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen von 3.3, 4.1 und 4.2. (ausgenommen 4.2.1), sowie die AGB zum ((eTicketing.

4.2.3 Kurzstreckenfahrschein Erwachsener, Kind im ((eTicketing-Verfahren

In der Stadtzone Friedrichshafen und Ravensburg Weingarten gilt für Einzelfahrten mit Entfernungen bis zu 1500m zwischen Start- und Endhaltestelle (Luftlinie) der Kurzstreckentarif. In der Stadtzone Lindau gilt für Einzelfahrten mit Entfernungen bis zu 1000m zwischen Start- und Endhaltestelle der Kurzstreckentarif. Die Kurzstrecke ist nur mit einer gültigen und nicht gesperrten eCard erwerbbar.

Es gelten die Bestimmungen 4.1 und 4.2 (ausgenommen 4.2.1), sowie die Anlage 6.2, 6.8, 6.6 und die AGB zum ((eTicketing.

4.3 Tageskarten

Tageskarten berechtigen vom Zeitpunkt des Kaufs bis zum folgenden Betriebsschluss (siehe Teil B Ziffer 3.4) zu beliebig häufigen Fahrten im jeweiligen Geltungsbereich und werden als EinzelTageskarte und als GruppenTageskarte angeboten. Sie sind nicht persönlich und somit übertragbar. Nach Antritt der Fahrt erlischt die Übertragbarkeit. Sie sind mit Kauf entwertet und nur gültig am aufgedruckten Gültigkeitstag.

4.3.1 EinzelTageskarten

EinzelTageskarten werden für Erwachsene und Kinder ausgegeben. Sie gelten für eine Person und werden für bestimmte Stadtzonen, bis zu 7 Zonen oder das gesamte Verbundnetz ausgegeben.

EinzelTageskarten können in bestimmten Stadtverkehren auch für Familien ausgegeben werden. Es gelten die Sonderregelungen gem. Anlage 6.

4.3.2 GruppenTageskarten

Die GruppenTageskarte wird ausgegeben als

- GruppenTageskarte für bis zu 3 benachbarte Zonen
- GruppenTageskarte für das gesamte Verbundnetz.

Die GruppenTageskarte können montags bis freitags ab 8.30 Uhr, samstags, sonn- und

feiertags sowie am 15. August (Maria Himmelfahrt), 24. und 31. Dezember ganztägig bis Betriebsschluss (siehe Teil B Ziffer 3.4) 2 bis 5 Personen (ab 6 Jahren) im angegebenen Geltungsbereich bei gemeinsamer Fahrt nutzen. Dabei zählen Kinder ab 6 Jahren als eine Person.

Gruppenregelung

Größere Gruppen lösen die entsprechende Anzahl von GruppenTageskarten. Gruppen ab 10 Personen sind berechtigt, montags bis freitags die GruppenTageskarte auch schon vor 8.30 Uhr zu nutzen.

Kindergarten-Regelung

Kindergartengruppen bis 30 Personen müssen nur eine GruppenTageskarte lösen. Diese gilt ganztägig ohne zeitliche Beschränkung.

6.-Klasse-Regelung

Bei Fahrten von Schulklassen bis einschließlich Klasse 6 ist die GruppenTageskarte für 10 Personen gültig. Diese Regelung kann bis zu einer Personenzahl von 30 Personen (entsprechend 3 GruppenTageskarten) in Anspruch genommen werden. Ab der 31. Person gilt die reguläre Mitnahmeregelung.

4.4 Zeitkarten

Zeitkarten sind Schülermonatskarten, Kindergartenkind-Monatskarten, Monatskarten für jedermann, JuniorTickets, StudiTickets einschl. Solidarregelung und Anschluss-StudiTickets, Abonnements, Schülerwochenkarten und die Echt Bodensee Card (EBC).

Diese Zeitkarten berechtigen innerhalb der Geltungsdauer und des aufgedruckten/elektronisch auf der Chipkarte gespeicherten Geltungsbereiches zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen.

Persönliche, nicht übertragbare Zeitkarten sind nur gültig, wenn sie vom Inhaber unauslöschlich mit Vor- und Zunamen unterschrieben sind, oder dieser in einer zur Überprüfung geeigneten Form elektronisch auf der Chipkarte hinterlegt ist. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

Die Ausgabe der Zeitkarten (außer Abonnements, eTicket-Chipkarten und Echt Bodensee Card) erfolgt in den Bussen, Vorverkaufsstellen, Fahrkartenausgaben und an den Fahrscheinautomaten des Schienenverkehrs. Schülermonatskarten und Monatskarten für jedermann können in den Bussen und an den Fahrscheinautomaten vom 25. des Vormonats an gekauft werden, Schülerwochenkarten ab Donnerstag der Vorwoche.

4.4.1 Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten

Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten für Schüler, Auszubildende und Studenten werden ausgegeben:

-
1. an schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres
 2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres für
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter a) fallen besuchen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist, während der Zeit der Ableistung dieses Praktikums oder Volontariats;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen Dienstes bzw. Qualifikationsebene 1 und des mittleren Dienstes bzw. Qualifikationsebene 2 sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen Dienstes bzw. Qualifikationsebene 1 oder des mittleren Dienstes bzw. Qualifikationsebene 2 erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

- h) Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst, an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Angehörige der Bundeswehr erhalten keine Schülermonatskarte.

Die Berechtigung zum Erwerb von Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten ist in den Fällen der Ziffer 2. a) - g) durch Vorlage eines gültigen Schülerschul- oder Ausbildungsausweises einer Immatrikulationsbescheinigung, einer Bescheinigung der Schule bzw. des Ausbildungsbetriebes und in den Fällen der Ziffer 2. h) durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen bzw. ökologischen Dienste nachzuweisen. In den Bescheinigungen ist zu bestätigen, dass die Voraussetzungen der Ziffer 2 geprüft wurden und erfüllt sind. Die Bescheinigungen gelten längstens ein Jahr. Die Schülerschul- oder Ausbildungsausweise sind für jedes Schuljahr gültig zu schreiben. Die Nachweise sind Bestandteil des Fahrausweises. Sie sind bei Fahrausweiskontrollen stets zusammen mit der Schülermonatskarte bzw. Schülerwochenkarte vorzuzeigen.

Die in Ziffer 1 genannten Personen haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten werden nur für die Zonen ausgegeben, in denen Fahrten im Schul- bzw. Ausbildungsverkehr notwendig sind.

Schülerwochenkarten werden nur in bestimmten Stadtverkehren angeboten (siehe Anlagen 6.1 bis 6.11) und gelten für die angegebene Kalenderwoche.

Die „Schülerwochenkarte Bayern“ wird nur innerhalb des bayerischen Teils des bodo-Verbundgebiets ausgegeben und anerkannt. Sie gilt für die angegebene Kalenderwoche und beinhaltet keine Freizeitregelung.

Schülermonatskarten gelten für den angegebenen Kalendermonat und darüber hinaus bis zum 1. Werktag des Folgemonats 12.00 Uhr. Ist dieser Werktag ein Samstag, so gelten sie bis zum nächstfolgenden Werktag 12.00 Uhr. Für Schülermonatskarten in Form einer eTicket-Chipkarte (eCard Pro) gilt diese Regelung nicht.

Für Stadtverkehr-Schülerwochenkarten gelten die Sonderregelungen gem. Anlage 6. In den Zügen der Eisenbahnunternehmen berechtigen Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten nur zur Fahrt in der 2. Klasse. Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht gestattet.

Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten sind nicht übertragbar und müssen vom Inhaber eigenhändig und unauslöschlich unterschrieben sein. Bei Schülermonatskarten in Form einer eTicket-Chipkarte (eCard Pro) mit elektronischer Fahrtberechtigung ist keine Unterschrift notwendig.

Abhanden gekommene Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten werden nicht ersetzt.

Jede Schülermonatskarte berechtigt

- ab 13.30 Uhr,
- an schulfreien Tagen ganztätig (Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage) und allen Ferientagen der Bundesländer Baden-Württemberg und Bayern),
- in der Zeit von Freitag vor Rosenmontag bis Freitag nach Rosenmontag ganztätig

bis Betriebsschluss (siehe Teil B Ziffer 3.4) zu Fahrten im gesamten bodo-Verbundraum („Freizeitregelung“).

Gültigkeit September-Schülermonatskarten in den Sommerferien (Ferienkarte):

Berechtigte, die ihre Schülermonatskarte September im Vorverkauf erwerben bzw. erhalten, können diese während aller Sommerferientage der Bundesländer Baden-Württemberg und Bayern) ganztätig bis Betriebsschluss (siehe Teil B Ziffer 3.4) zu Fahrten im gesamten bodo-Verbundraum nutzen.

Schülermonatskarten im SEPA-Lastschriftverfahren:

Abweichend zur Regelung in 4.4 kann die Bezahlung von Schülermonatskarten beim Verkehrsunternehmen RBA mittels Einzugsermächtigung erfolgen, wenn der RBA zur Abbuchung des monatlichen Fahrpreises eine Ermächtigung nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) erteilt wird und der RBA die Berechtigung zum Erwerb einer Schülermonatskarte nach den o.g. Regelungen in 4.4.1 nachgewiesen wird. In diesem Fall werden die Schülermonatskarten auf dem Postweg zugesandt. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit im Vormonat schriftlich widerrufen oder temporär (für einzelne Monate) ausgesetzt werden. Änderungen der Angaben im Fahrschein (z.B. Geltungsbereich) sowie Änderungen von Adresse oder Bankverbindung sind der RBA unverzüglich mitzuteilen. Können Monatsbeiträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen oder ausgesetzt, so werden die Schülermonatskarten ungültig und sind der RBA zurückzugeben. Andernfalls erfolgt der Einzug des Fahrscheins durch die RBA.

4.4.2 Listenverfahren

Werden für Schüler die Fahrtkosten ganz oder teilweise aufgrund gesetzlicher Regelung vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen, kann das Verfahren für die Ausgabe und Abrechnung der Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten in einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Schulwegkostenträger und der Ausgabestelle geregelt werden (Listenverfahren). Dabei muss den Schülern und Schulaufwandsträgern die Möglichkeit eingeräumt werden, Zeitkarten nur für ausgewählte Wochen oder Monate zu bestellen.

Der Kontoinhaber verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto zu jedem Monatsbeginn bereitzuhalten. Kann der fällige Betrag vom Konto nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, wird dem Kontoinhaber zu den anfallenden Rücklastschriftgebühren zusätzlich eine Bearbeitungsendgelt gemäß Anlage 7 in Rechnung gestellt, es sei denn, der

Kontoinhaber weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind.

Kann im Fall der Ausgabe der Schülermonatskarten im Listenverfahren mittels eTicket-Chipkarte mit elektronischem Fahrschein (EFS) der Betrag nicht vom Konto abgebucht werden, wird die Fahrtberechtigung nach Ablauf einer Zahlungsfrist gesperrt und das Vertragsverhältnis durch die Ausgabestelle gekündigt.

Ersatzkartenregelung

Befindet sich der Schulstandort in Baden-Württemberg, wird je Schüler und Schulhalbjahr (September – Februar und März – Juli) für maximal 1 abhanden gekommene Schülermonatskarte gegen ein Entgelt gemäß Anlage 7 Ersatz geleistet. Weitere Schülermonatskarten werden nicht ersetzt.

Befindet sich der Schulstandort in Bayern, wird je Schüler für abhanden gekommene Schülermonatskarten (pro Monat) gegen ein Entgelt gemäß Anlage 7 Ersatz geleistet.

Abhanden gekommene Schülermonatskarten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben.

Für abhanden gekommene Schülermonatskarten in Form einer eTicket-Chipkarte (eCard Pro) wird gegen ein Entgelt gemäß Anlage 7 Ersatz geleistet. Die Verlustmeldung ist schriftlich vom Schüler bzw. bei Minderjährigen von den Eltern bei der Schule abzugeben. Wiederaufgefundene eTicket-Chipkarten (eCard Pro) müssen im Regelfall nicht an die Ausgabestelle zurückgegeben werden. Die abhanden gekommene Chipkarte wird elektronisch gesperrt und ist nicht mehr nutzbar.

Erstattungsregelungen bei Wohnortwechsel/Verlassen der Schule/Krankheit

Für nicht benutzte oder nur teilweise benutzte Schülermonatskarten wird der Fahrpreis nur erstattet, wenn ein Schüler den Schul- bzw. Wohnort wechselt oder aus der Schule ausscheidet, sowie in Fällen einer länger andauernden Krankheit.

Die Erstattung kann nur bei der Ausgabestelle gegen Rückgabe des Fahrausweises mit entsprechender Bescheinigung der Schule bzw. des Arztes beantragt werden. Bei Schülermonatskarten in Form einer eTicket-Chipkarte (eCard Pro) mit elektronischer Fahrtberechtigung ist eine Rückgabe des Fahrausweises nicht notwendig. Die Chipkarte wird elektronisch gesperrt und ist ab dem Sperrdatum nicht mehr nutzbar.

Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt sowie eine etwaige Rücklastschriftgebühr gemäß Anlage 7 abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Rücklastschriftgebühr entfällt, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

Eine Rückgabe von Schülermonatskarten vor dem Benutzungsmonat richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen der Landkreise.

Beförderungsentgelt für verlorene und abhanden gekommene Schülermonatskarten wird nach Maßgabe von § 10 Abs. 3 der Beförderungsbedingungen (Teil A) erstattet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 10 der gemeinsamen Beförderungsbedingungen.

4.4.3 Kindergartenkind-Monatskarten

Kindergartenkind-Monatskarten werden an Kindergartenkinder für die Zonen ausgegeben, die für die Fahrt zwischen Wohnort und Kindergarten notwendig sind. Kindergartenkind-Monatskarten dürfen auch für Kinder erworben werden, die eine Kindertagesstätte besuchen und noch nicht eingeschult sind. Die Berechtigung zum Erwerb ist glaubhaft zu machen.

Kindergartenkind-Monatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

Kindergartenkind-Monatskarten berechtigen innerhalb der Geltungsdauer und des aufgedruckten Geltungsbereichs zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen. Sie sind nicht übertragbar. Sie sind nur gültig, wenn der Name des Kindergartenkinds unauslöschlich mit Vor- und Zunamen eingetragen ist.

Kindergartenkind-Monatskarten berechtigen in Zügen zur Benutzung der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.

4.4.4 Monatskarten und Stadtverkehr-Wochenkarten

Monatskarten und Stadtverkehr-Wochenkarten, soweit diese tariflich vorgesehen sind, werden an jedermann ausgegeben und sind uneingeschränkt übertragbar. Sie können von jeweils einer Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches benutzt werden.

Stadtverkehr-Wochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche bis 12.00 Uhr des ersten Werktags der folgenden Woche. Der erste Tag einer Kalenderwoche ist der Montag. Als erste Kalenderwoche eines Kalenderjahres gilt die Woche, in die mindestens vier der ersten sieben Januartage fallen. Für Stadtverkehr-Wochenkarten gelten die Sonderregelungen gem. Anlage 6.

Monatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat und darüber hinaus bis zum 1. Werktag des Folgemonats 12.00 Uhr. Ist dieser Werktag ein Samstag, so gelten sie bis zum nächstfolgenden Werktag 12.00 Uhr.

Mit der Monatskarte (für jedermann) können ganztägig bis Betriebsschluss (siehe Teil B Ziffer 3.4) an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und am 15. August (Maria Himmelfahrt), 24. und 31. Dezember zusätzlich bis zu 4 Personen (ab 6 Jahren)

mitgenommen werden. Die Mitnahmemöglichkeit besteht nur bei gemeinsamem Einstieg.

Für abhanden gekommene Stadtverkehr-Wochenkarten und Monatskarten wird kein Ersatz geleistet.

4.4.5 Abonnements

4.4.5.1 Abokarten und PremiumAbokarten

Abokarten werden an jedermann ausgegeben und sind persönlich oder übertragbar. Für kostenerstattungsberechtigte Schüler ist die Abokarte nicht erhältlich. Abokarten können von jeweils einer Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches benutzt werden.

Mit der Abokarte können **ganztägig** bis Betriebsschluss (siehe Teil B Ziffer 3.4) an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und am 15. August (Maria Himmelfahrt), 24. und 31. Dezember bis zu 4 Personen (ab 6 Jahren) mitgenommen werden. Mitnahmemöglichkeit besteht nur bei gemeinsamem Einstieg, sie gilt nicht für den Anschlussfahrausweis.

Die PremiumAbokarte beinhaltet folgende Zusatzleistungen:

- Nutzung der 1. Klasse durch den Inhaber an allen Tagen,
- netzweite Gültigkeit in der 1. Klasse an Werktagen montags bis freitags ab 18.00 Uhr sowie ganztägig bis Betriebsschluss (siehe Teil B Ziffer 3.4) an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und am 15. August (Maria Himmelfahrt), 24. und 31. Dezember,
- netzweite Mitnahmemöglichkeit in der 1. Klasse von bis zu 4 Personen (ab 6 Jahren) an Werktagen montags bis freitags ab 18.00 Uhr sowie ganztägig bis Betriebsschluss (siehe Teil B Ziffer 3.4) an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und am 15. August (Maria Himmelfahrt), 24. und 31. Dezember.
- Echt Bodensee Card Home (siehe AGB zum ((eTicketing; Abs. 5)

4.4.5.2 Abo Mobil63 / Abo Mobil63 Partnerkarte

Das Abo Mobil63 wird an Personen ab dem vollendeten 63. Lebensjahr ab dem Monat, in dem sie Geburtstag haben, als persönliches Abonnement ausgegeben und ist nicht übertragbar. Es kann während der Gültigkeitsdauer zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen im Gesamtnetz benutzt werden. Bei der Bestellung ist ein Altersnachweis vorzulegen.

Ehepaaren sowie Personen, die in eheähnlicher Lebensgemeinschaft leben, wird beim Erwerb eines zweiten Abo Mobil63 ein Rabatt von 30 Prozent gewährt. Voraussetzung ist der Nachweis eines gültigen Abo Mobil63 zum Normalpreis oder der Erwerb eines Abo Mobil63 zum Normalpreis.

4.4.5.3 Abo Mobil18

Das Abo Mobil18 wird an Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr bis einschließlich dem Monat, in dem der 26. Geburtstag liegt, als persönliches Abonnement ausgegeben und ist nicht übertragbar. Es kann von jeweils einer Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches benutzt werden. Bei der Bestellung ist ein Altersnachweis vorzulegen.

Das Abo Mobil18 beinhaltet folgende Leistungen:

- Nutzung der 2. Klasse,
- netzweite Gültigkeit an Werktagen montags bis freitags ab 18.00 Uhr sowie ganztägig bis Betriebsschluss (siehe Teil B Ziffer 3.4) an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und am 15. August (Maria Himmelfahrt), 24. und 31. Dezember.

4.4.5.4 SofortAbo

Das SofortAbo ist eine Monatskarte zum günstigen Abopreis, die zur Überbrückung des Zeitraums bis zum Beginn eines Abos (max. 30 Tage) erworben werden kann. Als SofortAbo können sämtliche Aboangebote (außer bodo-JugendticketBW) im bodo gewählt werden. Voraussetzung ist die Bestellung eines Abonnements bei den bodo-Verkaufsstellen durch Abgabe des Bestellscheins "SofortAbo".

Alternativ kann bei einer vorherigen "Abo-online"-Bestellung über die bodo-Internetseite der aktuelle Sofort-Abo Monat in den bodo-Verkaufsstellen erworben werden. Die abgeschlossene "Abo-online"-Bestellung ist durch Vorlage des Ausdrucks nachzuweisen.

Der gewünschte Monat des SofortAbos wird ausschließlich gegen Barzahlung in den Mobilitätszentralen und KundenCentern des bodo-Verbundes verkauft. Mit dem Folgemonat beginnt dann das reguläre Abonnement-Verfahren (vgl. 4.4.5.5).

Bei Verlust oder Zerstörung der SofortAbo-Monatskarte im Barverkauf kann keine Ersatzkarte ausgestellt werden.

4.4.5.5 Allgemeine Abonnementregelungen

Die Abonnements sind erhältlich gegen vorherige Bestellung bei den bodo-Verkaufsstellen durch Abgabe eines Bestellscheins oder durch Bestellung im Internet. Für persönliche Abonnements ist ein aktuelles Lichtbild erforderlich.

Bei Ausgabe eines persönlichen Abonnements in Form einer eTicket-Chipkarte (eCard Pro) mit elektronischer Fahrberechtigung ist die Vorlage eines aktuellen Lichtbildes nicht erforderlich. Personengebundene elektronische Fahrscheine gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis.

Das ausgebende Unternehmen muss ermächtigt werden, das jeweilige Fahrgeld monatlich im Voraus bis auf Weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12

aufeinanderfolgenden Monaten, von einem mit Sitz im SEPA-Raum geführten Konto einer Bank in Euro einzuziehen. Die Fahrtberechtigung wird durch die monatliche Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben. Das SEPA-Lastschriftmandat schließt das Einverständnis zur Erhöhung der monatlichen Einzugsbeträge bei Tarifänderungen gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut ein.

Das Abonnement kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats der Bestellschein mit einem SEPA-Lastschriftmandat und - nur bei persönlichen Abonnements - mit Lichtbild bei der Ausgabestelle vorliegt. Der Abonnementvertrag kommt mit der Zusendung der Monatskarten nach einer positiv ausgefallenen Bonitätsprüfung zustande und besteht mit dem Unternehmen, das die Karten ausgibt. Es werden für einen Jahreszeitraum zwölf Monatskarten ausgegeben. Abonnements können auch in Form einer eTicket-Chipkarte (eCard Pro) mit elektronischer Fahrtberechtigung ausgegeben werden.

Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich stillschweigend auf unbestimmte Zeit, wobei dem Kunden unaufgefordert weitere Monatskarten zugeschickt werden.

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat spätestens bis zum letzten Kalendertag des Vormonats schriftlich an die Ausgabestelle zu erfolgen. Wirksam wird die Kündigung erst dann, wenn die noch nicht genutzten Monatskarten bis zum 5. Tag nach Ablauf des letzten Abonnementmonats der Ausgabestelle vorliegt. Wird der Rückgabetermin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in dem die Monatskarten der Ausgabestelle vorliegen, als fortgesetzt.

Bei Abonnements in Form einer eTicket-Chipkarte (eCard Pro) mit elektronischer Fahrtberechtigung ist keine Rücksendung der Chipkarte erforderlich. Die Fahrtberechtigung auf der Chipkarte wird bei einer Kündigung elektronisch gesperrt. Die Kündigung muss analog dem Papierticket bis zum letzten Kalendertag des Vormonats schriftlich an die Ausgabestelle erfolgen.

Wird das Abonnement vorzeitig vor Ablauf der 12-Monatsfrist gekündigt, so wird

- bei der Abokarte, PremiumAbokarte und dem Abo Mobil18 der Unterschied zwischen Abonnementpreis und Monatskarte für jedermann,
- beim Abo Mobil63 / bei der Abo Mobil63 Partnerkarte der Unterschied zwischen Abonnementpreis und Monatskarte der Preisstufe 2

für den im Abonnementjahr zurückgelegten Zeitraum nacherhoben. Dies gilt nicht, wenn die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat, der Kunde mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat, oder wenn er verstorben ist.

Im Falle einer Tarifänderung hat der Kunde das Recht zur außerordentlichen Kündigung zum Ende des Monats vor Eintritt der Tarifierhöhung. Tritt die Tarifierhöhung nicht zum 1. eines Monats ein, kann die Kündigung zum Ende des Monats erfolgen, in dem die Tarifierhöhung eingetreten ist. Die schriftliche Kündigung muss spätestens bis zum 15. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung der Tarifänderung folgt, unter Vorlage der nicht benutzten Monatskarten bei der Ausgabestelle eingegangen sein. Andernfalls ist die Kündigung unwirksam.

Wird durch die außerordentliche Kündigung die Rückgabe der Monatskarten erst später als drei Kalendertage nach Inkrafttreten der Tarifänderung möglich, ist für jeden folgenden Kalendertag 1/30 des geänderten Beförderungsentgelts zu entrichten.

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto zum jeweiligen Abbuchungsdatum bereitzuhalten. Kann der fällige Betrag vom Konto nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abonnement vom ausgebenden Unternehmen fristlos gekündigt werden. Dem Kontoinhaber werden die entstandenen Kosten (z.B. Bankgebühr) in Rechnung gestellt, es sei denn, der Abonnent weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind.

Kann im Fall der Ausgabe des Jahres-Abos mittels eTicket-Chipkarte (eCard Pro) mit elektronischem Fahrschein der Betrag nicht vom Konto abgebucht werden, wird die Fahrtberechtigung nach Ablauf einer Zahlungsfrist gesperrt und der Abo-Vertrag durch die Ausgabestelle gekündigt. Eine Rückgabe der eTicket-Chipkarte (eCard Pro) ist nicht erforderlich.

Die noch nicht genutzten Monatskarten sind der Ausgabestelle zu übergeben. Wird die Übergabe verweigert, hat der Kunde Ersatz in Höhe einer Monatskarte für jedermann für jeden Monat zu leisten, für den die Übergabe der Monatskarte verweigert wird. Bei Tarifänderungen werden die monatlichen Einzugsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst.

Beförderungsentgelt für verlorene und abhanden gekommene Abonnements wird nach Maßgabe von § 10 Abs. 3 der Beförderungsbedingungen (Teil A) erstattet.

Änderungen der Angaben im Abonnement (z.B. Geltungsbereich, IBAN oder BIC) sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und bis spätestens zum 15. des Vormonats zu beantragen. Die restlichen ungenutzten Monatskarten werden ungültig und sind zurückzugeben. Nach erfolgter Rückgabe wird die Änderung durchgeführt.

Bei Abonnements auf einer eTicket-Chipkarte (eCard Pro) erfolgt die Änderung der Berechtigung i.d.R. bei der nächsten Nutzung am Bus-/Bahnterminal automatisch. Eine Rückgabe der eTicket-Chipkarte (eCard Pro) ist nur nach Aufforderung durch die Ausgabestelle erforderlich.

Änderungen von Adresse oder Bankverbindung (neues SEPA-Lastschriftmandat) sind vom Kunden unverzüglich mitzuteilen.

Verlust oder Zerstörung eines persönlichen Abonnements sowie eines Abonnements auf einer eTicket-Chipkarte (eCard Pro), ist der Ausgabestelle anzuzeigen. Der Fahrgast erhält dann gegen ein Entgelt nach Anlage 7 Ersatz. Ausgenommen davon ist die SofortAbo-Monatskarte im Barverkauf. Die Ausstellung der Ersatzkarte erfolgt innerhalb einer Woche. Für verloren erklärte persönliche Abonnements sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. Bei Abonnements auf einer eTicket-Chipkarte (eCard Pro) ist keine Rückgabe erforderlich. Die Fahrtberechtigung auf der Chipkarte wird nach der Verlustmeldung gesperrt. Fahrausweise, die als Folge von Verlust oder Zerstörung bis zur Ausstellung einer Ersatzkarte gelöst wurden, werden nicht erstattet.

Bei einem persönlichen Abonnement wird bei Krankheit Fahrgeld erstattet, wenn diese mit Reiseunfähigkeit verbunden ist und ununterbrochen länger als 14 Tage dauert. Die mit Reiseunfähigkeit verbundene Krankheit ist vom Fahrgast durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung eines Krankenhauses nachzuweisen. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Preises des bezahlten persönlichen Abonnements erstattet.

Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt gemäß Anlage 7 sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen.

Der Antrag auf Erstattung ist unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Krankheitsende zu stellen.

4.4.6 JuniorTickets

Das JuniorTicket ist eine Monatskarte als Freizeitkarte für alle Jugendlichen bis einschließlich 20 Jahren, die keine Schülermonatskarte benötigen.

Mit dem JuniorTicket kann das gesamte Netz des bodo-Verbundraums ab 14.00 Uhr an Schultagen sowie ganztägig bis Betriebsschluss (siehe Teil B Ziffer 3.4):

- an allen Schulerferientagen der Bundesländer Baden-Württemberg und Bayern
- samstags, sonn- und feiertags und
- in der Zeit von Freitag vor Rosenmontag bis Freitag nach Rosenmontag

genutzt werden.

JuniorTickets berechtigen in Zügen zur Benutzung der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.

Das JuniorTicket kann längstens für den Monat erworben werden, in dem der Jugendliche seinen 21. Geburtstag hat.

Es ist einen ganzen Kalendermonat gültig, nicht übertragbar und muss vom Inhaber eigenhändig und unauslöschlich unterschrieben sein.

4.4.7 StudiTickets und Anschluss-StudiTickets

4.4.7.1 StudiTickets

StudiTickets werden ausschließlich ausgegeben an Studierende von Hochschulen, mit denen eine gesonderte Vereinbarung geschlossen wurde.

Das StudiTicket ist ein Sechsmonats-Ticket bzw. 2 x Dreimonats-Ticket (DHBW). Es gilt

im Sommersemester

- von 1. Januar bis 30. Juni (Zeppelin Universität Friedrichshafen),
- von 1. März bis 31. August (RWU Ravensburg-Weingarten),
- von 1. April bis 30. September (PH Weingarten),
- von 1. April bis 30. Juni (DHBW, Quartal II) und von 01. Juli bis 30. September (DHBW, Quartal III)

und im Wintersemester

- von 1. Juli bis 31. Dezember (Zeppelin Universität Friedrichshafen)
- von 1. September bis 28./29. Februar (RWU Ravensburg-Weingarten),
- von 1. Oktober bis 31. März (PH Weingarten),
- von 1. Oktober bis 31. Dezember (DHBW, Quartal IV) und von 01. Januar bis 31. März (DHBW, Quartal I)

sowie darüber hinaus jeweils bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

Das StudiTicket berechtigt Studierende innerhalb der Geltungsdauer im gesamten bodo-Verbundraum zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen.

StudiTickets berechtigen in Zügen zur Benutzung der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet, es sei denn, dass ein Zuschlag als Monatskarte für die Fahrradmitnahme und Nutzung der 1. Klasse gelöst wurde. Dieser Zuschlag kann pro Monat innerhalb der Geltungsdauer des StudiTickets zusätzlich erworben werden. Außerdem gelten die Sonderregelungen zur Mitnahme von Fahrrädern.

Das StudiTicket ist nicht übertragbar. Es ist nur gültig, wenn es vom Inhaber unauslöschlich mit Vor- und Zunamen unterschrieben ist. Auf Verlangen ist die

rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

Das StudiTicket ist nur in Verbindung mit dem Studierendenausweis gültig. Bei Studierendenausweisen ohne Lichtbild ist die Berechtigung mit amtlichem Personalausweis nachzuweisen. Bei einer Fahrausweisprüfung sind das StudiTicket und der Studierendenausweis unaufgefordert vorzuzeigen.

4.4.7.2 Anschluss-StudiTickets

Anschluss-StudiTickets des bodo-Verbundes werden ausschließlich an Studierende ausgegeben, welche ein Semesterticket der Verbünde DING oder naldo besitzen. Das bodo-Anschluss-StudiTicket ist nur in Verbindung mit dem Studierendenausweis gültig. Bei einer Fahrausweisprüfung sind neben dem bodo-Anschluss-Semesterticket und dem Studierendenausweis auch das naldo/DING-Semesterticket unaufgefordert vorzuzeigen. Alternativ zum Studierendenausweis wird auch die Immatrikulationsbescheinigung in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis akzeptiert. Ansonsten gelten für die bodo-Anschluss-Semestertickets die Regelungen des Kap. 4.4.7.1 analog.

4.4.8 Solidar-Regelung

Die Solidar-Regelung ermöglicht allen Studierenden von Universitäten und Fachhochschulen, mit denen eine gesonderte Vereinbarung über eine Komplementärfinanzierung geschlossen wurde, mit gültigem Studierendenausweis oder Immatrikulationsbescheinigung beliebig viele Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen im bodo-Verbundraum

- von montags bis freitags ab 18.00 Uhr
- samstags ab 16.00 Uhr
- an Sonn- und Feiertagen sowie am 15. August (Maria Himmelfahrt), 24. und 31. Dezember ganztägig

bis Betriebsschluss (siehe Teil B Ziffer 3.4).

Als Fahrausweis für die Solidar-Regelung gelten die von den Hochschulen ausgestellten, gültigen Studierendenausweise oder Immatrikulationsbescheinigungen.

Die Solidar-Regelung berechtigt in Zügen zur Benutzung der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.

Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

Bei Studierendenausweisen ohne Lichtbild ist die Berechtigung mit amtlichem Personalausweis nachzuweisen.

4.4.9 JugendticketBW

1. Geltungsbereich und Preis

Das bodo-JugendTicketBW ist ein persönliches Jahresabonnement mit monatlicher Abbuchung. Das bodo-JugendTicketBW gilt ganztägig für beliebig viele Fahrten. Die Fahrpreise ergeben sich aus der Fahrpreisübersicht **Anlage 5**. Das bodo-JugendticketBW gilt im gesamten Netz des bodo Verbundgebietes und darüber hinaus in sämtlichen Bussen und Bahnen des Nahverkehrs in Baden-Württemberg, die in die Verbundtarife der baden-württembergischen Verkehrsverbünde oder in den bwtarif einbezogen sind. Es gilt im Weiteren auch für freigegebene Fernverkehrsangebote sowie für sonstige Verkehrsangebote (z. B. Fähren) in Baden-Württemberg, soweit diese mit Verbundtarifen oder dem bwtarif genutzt werden können. Ggf. sind entsprechende Aufschläge entsprechend den tariflichen Regularien des jeweiligen Verbundtarifes bzw. des bwtarif zu entrichten. Das bodo-JugendticketBW gilt in der zweiten Klasse. Ein Übergang in die erste Klasse ist nicht möglich. Die kostenlose Mitnahme entgeltpflichtiger weiterer Personen ist nicht gestattet.

Von anderen baden-württembergischen Verkehrsverbünden ausgestellte JugendticketBW werden ohne Einschränkungen im baden-württembergischen Teil des bodo Verbundgebietes anerkannt.

Im bayrischen Teil des bodo-Verbundgebietes gelten diese nicht. Der bayrische Teil des Verbundgebietes umfasst die Zonen: 400, 402, 411, 410, 420, 421, 422, 430, 440, 441, 442, 443, 450, 451, 460, 461, 470, 480, 490, 500, 510, 511, 520, 521, 522, 530, 540, 550, 551, 560, 570.

Sofern das Jugendticket BW nicht mit einem Lichtbild ausgestattet ist, gilt es nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder einem vergleichbaren Identitätsnachweis.

2. Berechtigtenkreis

Berechtigt zum Kauf des bodo-JugendticketBW sind:

- alle Personen mit Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs ohne Ausbildungsnachweis sowie
- alle Personen ab dem 22. Lebensjahr bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die sich in Ausbildung befinden und einen entsprechenden Ausbildungsnachweis vorlegen. Hierbei handelt es sich um
 - a) Schüler*innen und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater – allgemeinbildender Schulen, – berufsbildender Schulen, – Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, – Akademien, Hochschulen und Universitäten mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb der Qualifikation der Berufsreife oder des qualifizierten Sekundarabschlusses I besuchen;

- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikant*innen und Volontär*innen, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g) Beamtenanwärter*innen des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikant*innen und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter*innen des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Personen, die an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, des Bundesfreiwilligendienstes oder vergleichbaren sozialen Diensten teilnehmen.
- i) Personen, die an Aufstiegsfortbildungen (z. B. Meister*innen, Techniker*innen) in Vollzeit teilnehmen.

Die Bezugsberechtigung erlischt mit dem 21. Geburtstag (ohne Ausbildungsnachweis) bzw. 27. Geburtstag (mit Ausbildungsnachweis).

Als Ausbildungsnachweis gilt ein Nachweis über die Eigenschaft der Berechtigten gem. der vorgenannten Punkte a) bis i).

Der Ausbildungsnachweis ist grundsätzlich jährlich einmal gegenüber der Ausgabestelle zu erbringen. Der Status Studierender muss halbjährlich nachgewiesen werden.

Bei der Gruppe der Bezugsberechtigten, die nicht Schüler*innen oder Studierende sind, muss der Hauptwohnsitz im baden-württembergischen Teil des bodo Verbundgebietes liegen. Bei Schüler*innen ist stattdessen der Standort der Schule und bei Studierenden der Standort der Hochschule maßgebend, die jeweils im baden-württembergischen Teil des bodo Verbundgebietes liegen müssen. Schüler*innen mit Wohnort in Bayern oder im bayrischen Teil des bodo Verbundgebietes sind nicht für das bodo-JugendticketBW bezugsberechtigt.

3. Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigung

(1) Berechtigte können zu jedem ersten eines Monats in ein Abonnement des bodo-Jugendtickets BW einsteigen. Hierfür muss die schriftliche Bestellung/Online-Bestellung mit allen notwendigen Angaben und Unterlagen bis zum 15. des jeweiligen Vormonats eingegangen sein. Das Abonnement wird zunächst für ein Jahr abgeschlossen und verlängert sich dann auf unbestimmte Zeit. Es kann nach Ablauf des ersten Vertragsjahres zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden, ohne dass eine Nachberechnung erfolgt. Die Kündigung hat spätestens bis zum letzten Kalendertag des Vormonats schriftlich an die Ausgabestelle zu erfolgen. Der Abovertrag und damit auch die Nutzungsberechtigung enden automatisch zum Ablauf des Monats, in dem die Bezugsberechtigung nicht mehr besteht, ohne dass es einer Kündigung bedarf, frühestens jedoch zwölf Monate nach Beginn des Abovertrages.

(2) Innerhalb des ersten Vertragsjahres ist ein Abonnement mit einer Frist von einem Monat zu jedem Monatsende kündbar. In diesem Fall wird für die bereits genutzten Monate der Preis einer Schülermonatskarte Preisstufe 4 zu Grunde gelegt. Die sich ergebende Preisdifferenz wird nachberechnet. Dies gilt nicht, wenn die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat oder wenn er verstorben ist.

Im Übrigen gelten die Abo Bedingungen gemäß Ziffer 4.4.5.5.

4. Sonderregelungen für Studierende

Das bodo-JugendticketBW für Studierende wird für Studierende von Hochschulen, mit denen eine gesonderte Vereinbarung geschlossen wurde, zum ermäßigten Preis ausgegeben.

Das bodo-Jugendticket BW für Studierende wird für folgende Hochschulen, mit denen eine Semesterticket-Vereinbarung besteht, als Halbjahresticket gegen Einmalzahlung im Voraus ausgegeben und gilt

im Sommersemester

- von 1. Januar bis 30. Juni (Zeppelin Universität Friedrichshafen),
- von 1. März bis 31. August (RWU Ravensburg-Weingarten),
- von 1. April bis 30. September (PH Weingarten),
- von 1. April bis 30. September (DHBW Ravensburg)

und im Wintersemester

- von 1. Juli bis 31. Dezember (Zeppelin Universität Friedrichshafen)
- von 1. September bis 28./29. Februar (RWU Ravensburg-Weingarten),
- von 1. Oktober bis 31. März (PH Weingarten),
- von 1. Oktober bis 31. März (DHBW Ravensburg)

gemäß 4.4.9 Ziffer 1.

Verlust oder Zerstörung des bodo-JugendticketBW ist der Ausgabestelle anzuzeigen. Der Fahrgast erhält dann gegen ein Entgelt nach Anlage 7 Ersatz. Die Ausstellung der Ersatzkarte erfolgt innerhalb einer Woche. Für verloren erklärte bodo-JugendticketBW sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. Beim bodo-JugendticketBW auf einer eTicket-Chipkarte (eCard Pro) ist keine Rückgabe erforderlich. Die Fahrtberechtigung auf der Chipkarte wird nach der Verlustmeldung gesperrt. Fahrausweise, die als Folge von Verlust oder Zerstörung bis zur Ausstellung einer Ersatzkarte gelöst wurden, werden nicht erstattet. Für die Erstattung gelten die Regelungen des § 10 Abs. 3 der Beförderungsbedingungen (Teil A).

5. Sonderregelungen im Listenverfahren

Für bezugsberechtigte Schüler*innen kann das bodo-JugendticketBW im Listenverfahren ausgegeben werden. Dieses Verfahren ist in besonderen Vereinbarungen zwischen den Schulwegekostenträgern und den Ausgabestellen

geregelt. Es umfasst die Ausgabe, Bestellung und Abrechnung sowie die Übernahme von Fahrkosten durch die Schulwegekostenträger.

Für Schüler*innen, die unterjährig das bodo JugendticketBW erwerben, kann die erste Vertrags-Laufzeit auch zum Schuljahresende und damit nach weniger als einem Jahr enden. In diesem Fall erfolgt keine Nachberechnung.

Sobald die Bedingungen für den Bezug im Listenverfahren nicht mehr gegeben sind, werden die Abonnenten benachrichtigt. Für die Weiterführung des bodo-JugendticketBW gelten die Bestimmungen von Ziffer 1-5.

Das im Listenverfahren zugrunde gelegte Schuljahr beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres. Im Zeitraum September bis Juli wird jeweils monatlich 1/11 des Gesamtfahrpreises eingezogen. Für den Monat August erfolgt kein Einzug.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Abonnementregelungen gemäß 4.4.9 Ziffer 1-3. Dies gilt insbesondere für Kündigung, Erstattung, Verlust, Ersatz und Krankheit.

5. Benutzung der 1. Klasse der Eisenbahnunternehmen

Zu bereits vorhandenen Fahrscheinen sind an Fahrscheinautomaten bzw. bei Fahrkartenausgaben Zuschläge zu lösen.

Die zeitliche Gültigkeit des Zuschlages richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Fahrscheins.

5.1 Zuschlag für einzelne Fahrten

Für die Benutzung der 1. Klasse ist zusätzlich zum Fahrausweis je Fahrt und beförderte Person (Erwachsene und Kinder) ein Zuschlag in Form eines Einzelfahrscheins für Kinder der jeweiligen Preisstufe zu lösen. Maßgebend für den Preis des Zuschlags ist die Preisstufe (Zonenanzahl) der bei einem Eisenbahnunternehmen zurückgelegten Fahrstrecke in der 1. Klasse. Er gilt nur zum sofortigen Fahrtantritt.

5.2 Zuschlag für Zeitkarten

Für die regelmäßige Benutzung der 1. Klasse mit Monatskarten (für jedermann) und Abonnements können Zuschläge, gültig für einen Monat, gelöst werden. Sie gelten nur in Verbindung mit der dazugehörigen Zeitkarte. Für Abonnements werden auch Zuschläge für die gesamte Geltungsdauer ausgegeben, die auf die Fahrausweise aufgedruckt bzw. als elektronische Berechtigung auf der Chipkarte gespeichert werden. Im Rahmen des Zuschlags ist zusätzlich zur Nutzung der 1. Klasse auch die Fahrradmitnahme enthalten. Die PremiumAbokarte beinhaltet keine Fahrradmitnahme.

Bei Fahrten über den örtlichen Geltungsbereich der Zeitkarte hinaus (Anschlussfahrten) berechtigt die bereits vorhandene Zuschlagkarte in Verbindung mit dem anschließenden Fahrausweis zur Benutzung der 1. Klasse.

5.3 Zuschlag für Schwerbehinderte

Für Schwerbehinderte gelten die Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) in der jeweils aktuellen Fassung.

6 Beförderung von Schwerbehinderten

Die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen (sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist) sowie deren Handgepäck, Krankenfahrstühle und sonstige orthopädische Hilfsmittel richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch IX, Kap. 13, § 145 in der jeweils gültigen Fassung.

Die Berechtigung ist jeweils auf Verlangen des Fahr- und Aufsichtspersonals nachzuweisen.

7 Beförderung von Polizei/Kriminal- und Zollbeamten sowie Mitarbeiter der Bahnhofsmision

Bei den im bodo beteiligten Verkehrsunternehmen (in den Zügen in der 2. Klasse) werden nachfolgende Personengruppen unentgeltlich befördert:

- Polizeibeamte/innen der Bundespolizei sowie der Länder sowie Zollbeamte, wenn sie Dienstuniform tragen
- Mitarbeitende der Bahnhofsmision auf einer Dienstfahrt zur Begleitung sowie zur jeweiligen Rückfahrt in Dienstkleidung (Weste o. Jacke) und mit Dienstausweis mit Lichtbildung und Fahrberechtigung der Bahnhofsmision Mobil.
- Kriminalbeamte und Kriminalbeamtinnen des Landes Baden-Württemberg werden – mit Ausnahme der 1. Wagenklasse - im baden-württembergischen Teil des bodo-Verbundgebietes unentgeltlich befördert, soweit sie während der Fahrt entsprechend ihren Dienstvorschriften das K-Etui sichtbar tragen. Als Fahrberechtigung gilt der Dienstausweis.

8 Hunde

Hunde werden, sofern die Voraussetzungen von § 11 und § 12 der Beförderungsbedingungen gegeben sind, kostenlos befördert.

9 Sachen

Handgepäck, Krankenfahrstühle, von einer Person transportierbare Musikinstrumente, ein paar Ski, ein Rodelschlitten und sonstige Sachen, sowie kleine Tiere in Behältern, deren Beförderung zugelassen ist, können unentgeltlich mitgenommen werden.

Kinderwagen werden frei befördert, soweit sie nicht zweckentfremdet verwendet werden, z. B. zum Transport von Gepäck oder Tieren und dergleichen. In diesen Fällen ist der Fahrpreis für Erwachsene zu entrichten.

10 Gästekarten für Austauschschüler

Für Austauschschüler an Schulen im Verbundgebiet werden für die Dauer ihres Aufenthaltes persönliche Gästekarten mit verbundweiter Gültigkeit ausgegeben (Preis gemäß Anlage 7). Diese sind nur an bestimmten Verkaufsstellen in einer Sammelbestellung der Schule oder des Schulträgers gegen Nachweis der Teilnehmer erhältlich.

Während der Aufenthaltsdauer des Austauschschülers kann der Gültigkeitszeitraum der Gästekarte frei gewählt werden, wobei eine oder mehrere Unterbrechungen nicht möglich sind.

Beförderungsentgelt für verlorene und abhanden gekommene Gästekarten wird nach Maßgabe von § 10 Abs. 3 der Beförderungsbedingungen (Teil A) erstattet.

11 Gruppenfahrten

Sind mehrere Personen zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen, so gelten für sie folgende Regelungen zur Anmeldung einer Gruppenfahrt (Anmeldung unter <https://serviceportal.bodo.de/bodo-service/gruppenanmeldung.html>):

Im Busverkehr:

Bei Benutzung von Bussen ist keine Gruppenanmeldung notwendig.

In den Zügen der DB:

Bei Benutzung von DB-Zügen besteht eine generelle Anmeldepflicht von 7 Werktagen vor Fahrtantritt für Fahrten im bodo

- bei Fahrtantritt vor 8.30 Uhr ab 10 Personen

bei Fahrtantritt nach 8.30 Uhr ab 37 Personen, sowie für Fahrradgruppen ab 6 Personen (Anmeldung bei DB-Verkaufsstellen oder zuständigen Gruppenreservierungsstellen der DB telefonisch oder online)

In den Zügen der Go-Ahead:

Gruppen ab 21 Personen oder Gruppen mit mehr als sechs Fahrrädern, Kinderwagen oder Rollstühlen müssen ihre Fahrt 7 Tage vor Fahrtantritt anmelden. Die Anmeldung kann telefonisch / persönlich über das Go-Ahead Servicecenter oder über ein Reservierungsformular schriftlich erfolgen.

12 Inkrafttreten

Der bodo - Gemeinschaftstarif trat am 01.01.2004 in Kraft.

C. Allgemeine Sonderregelungen

1. Kombikarten

Kombikarten können sein

- Eintrittskarten, Veranstaltungsausweise, Tagungsausweise, Einladungsschreiben
- Gästekarten der Beherbergungsbetriebe,
- Tourismuskarten (z. B. Vorteilskarten für Sehenswürdigkeiten, Museen, spezifische Einkaufsmöglichkeiten, Gastronomie etc.)

mit Fahrtberechtigung.

Die zeitliche und örtliche Gültigkeit ergibt sich aus einem besonderen Aufdruck.

Der bodo oder Verkehrsunternehmen können Kooperationen mit Veranstaltern abschließen (Verkehrsunternehmen nur im Einvernehmen mit dem bodo), die es deren Veranstaltungsbesuchern ermöglichen, mit der Eintrittskarte den bodo zu nutzen.

Einzelheiten werden in Sondervereinbarungen geregelt und sind den Genehmigungsbehörden anzuzeigen.

2. Ermäßigung für Sonderangebote

Generelle Ermäßigungen können von bodo eingeräumt werden für Sonderangebote mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit des Verbundverkehrs nicht verschlechtert wird. Sie sind den Genehmigungsbehörden anzuzeigen.

3. Mitnahme von Fahrrädern

Ein Anspruch auf Mitnahme von Fahrrädern besteht nicht. Sie werden jedoch bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden. Im Einzelfall kann die Mitnahme von Fahrrädern ohne Vorankündigung beschränkt sowie in bestimmten Verkehrsmitteln ausgeschlossen werden. Die Regelungen zur Mitnahme von Fahrrädern finden sinngemäß auch Anwendung auf nicht-zusammenklappbare Elektro-Tretroller.

Für die Mitnahme eines Fahrrades wird der im Tarif festgesetzte Preis erhoben. Der Fahrradeinzelfahrschein gilt bei sofortigem Fahrtantritt für eine einmalige Fahrradmitnahme innerhalb des bodo-Verbundraums. Darüber hinaus werden folgende Fahrradfahrtscheine bei kostenpflichtiger Fahrradmitnahme in Zügen oder Bussen innerhalb des bodo anerkannt:

- Fahrradfahrscheine der Gemeinschaftsangeboten gem. Teil E Ziff. 1 – 3, sofern diese ausgegeben werden
- Fahrradfahrscheine des Fernverkehrs
- Internationale Fahrradkarte

Die 1. Klasse-Zuschläge für Monatskarten und Abonnements berechtigen zur Mitnahme von einem Fahrrad auf der gelösten Strecke. Bei Fahrten über den örtlichen Geltungsbereich der Zeitkarte hinaus (Anschlussfahrten) berechtigt die bereits vorhandene Zuschlagkarte in Verbindung mit dem anschließenden Fahrausweis zur Mitnahme eines Fahrrads.

Faltfahrräder gelten als Handgepäck gem. Teil A, § 11, wenn sie zusammengefaltet sind.

Kostenlose Fahrradbeförderung

Die Radmitnahme ist auf den Strecken der Eisenbahnverkehrsunternehmen kostenlos:

- Montag bis Freitag an Werktagen vor 6.00 Uhr und ab 9.00 Uhr,
- samstags, sonn- und feiertags ganztägig bis Betriebsschluss (siehe Teil B Ziffer 3.4).

Die Radmitnahme ist auf folgenden Strecken der Eisenbahnverkehrsunternehmen ganztägig bis Betriebsschluss (siehe Teil B Ziffer 3.4) kostenlos:

- 752 Aulendorf – Bad Waldsee – Bad Wurzach,
- 753 Aulendorf – Bad Waldsee – Kißlegg – Wangen,
- 754 Aulendorf – Altshausen – Pfullendorf,
- 766 Aulendorf – Altshausen – Bad Saulgau,
- 971 Wangen – Kißlegg – Leutkirch – Marstetten-Aitrach

Kostenpflichtige Fahrradbeförderung

Die Radmitnahme ist auf folgenden Strecken der Eisenbahnverkehrsunternehmen generell kostenpflichtig:

- 970 Lindau –Oberstaufen (in Regionalzügen (RB/RE) der DB Regio Bayern)
- 971 Lindau – Hergatz – Wangen (in Regionalzügen (RB/RE) der DB Regio Bayern)

3.1 Mitnahme von Fahrrädern auf Strecken der Eisenbahnunternehmen

Die Fahrräder sind in den speziell dafür vorgesehenen Plätzen oder Wagen (mit Fahrradsymbol gekennzeichnet) unterzubringen oder, soweit nicht vorhanden, in den Einstiegsräumen. Die Unterbringung ist nicht gestattet in Einstiegsräumen, in denen die Mitnahme ausdrücklich durch Bildzeichen untersagt ist. In jedem zugelassenen

Einstiegsraum dürfen höchstens 2 Fahrräder untergebracht werden. Die Fahrgäste müssen sich bei ihrem Fahrrad aufhalten und dieses festhalten.

Im Übrigen ist es so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Jeder Fahrgast darf nur 1 Fahrrad mitnehmen. Die Mitnahme ist auf zweirädrige einsitzige Fahrräder, zusammengeklappte Fahrradanhänger und Fahrräder mit Elektro-Hilfsmotor beschränkt; bei ausreichenden Platzverhältnissen können auch Liegeräder, Tandems, Fahrradanhänger sowie Dreiräder mitgenommen werden. Fahrgäste, die ein Fahrrad mitnehmen wollen, müssen das 12. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Kinder dürfen ein Fahrrad nur mitnehmen, wenn sie in Begleitung eines Erwachsenen fahren.

Fahrgastgruppen mit Fahrrädern haben keinen Anspruch auf gemeinsame Beförderung.

3.2 Mitnahme von Fahrrädern in Bussen

Die Mitnahme von Fahrrädern ist in Bussen grundsätzlich nicht möglich. Davon abweichend können Verkehrsunternehmen die Fahrradmitnahme zulassen. Die Regelungen hierfür werden örtlich und unter <https://serviceportal.bodo.de/bodo-service/fahrradmitnahme.html> bekannt gegeben.

4. Bus-Kuriergut

Gegenstände, die unabhängig von der Mitfahrt des Auflieferers befördert werden sollen, werden am Bus (ausgenommen Linienbusse der Stadtverkehr Lindau GmbH) angenommen, wenn Absende- und Empfangshaltestelle an derselben Linie liegen, die Beförderung ohne Umladen auf ein anderes Fahrzeug möglich ist und die Sendung an der Empfangshaltestelle bei Ankunft des Busses abgeholt wird. Der Fahrer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung zu prüfen.

Das Höchstgewicht beträgt 20 kg, sofern nicht für bestimmte Fahrten ein Höchstgewicht bis zu 50 kg zugelassen ist. Es muss sicher verpackt und mit Absender- und Empfängerangabe versehen sein.

Das Beförderungsentgelt ergibt sich aus der Fahrpreisübersicht. Für regelmäßige Sendungen können Sondervereinbarungen getroffen werden.

Wird Bus-Kuriergut am Fahrzeug nicht abgeholt, wird es im Fundbüro des befördernden Verkehrsunternehmens hinterlegt, wo es vom Empfangsberechtigten abgeholt werden kann. Muss das Bus-Kuriergut auf Veranlassung des Empfängers nochmals befördert

werden, so hat dieser neben dem Beförderungsentgelt auch die bisher angefallenen Kosten bei der Auslieferung zu bezahlen.

Nimmt der Empfänger das hinterlegte Bus-Kuriergut nicht binnen 3 Tagen ab, wird der Absender von dem Ablieferungshindernis benachrichtigt. Die entstandenen Kosten sind vor Auslieferung zu bezahlen.

Lebende Tiere werden als Bus-Kuriergut nicht befördert.

5. Tarife im ein- und ausbrechenden Verkehr

Für Fahrten von und nach Zielen, die außerhalb des bodo-Tarifgebiets liegen (= ein- und ausbrechender Verkehr), werden Fahrscheine nach dem Baden-Württemberg-Tarif oder Haustarif der betroffenen Verkehrsunternehmen ausgegeben.

6. HandyTickets und Online-PrintTickets

Bei HandyTickets und Online-PrintTickets handelt es sich um elektronische Fahrkarten oder Fahrberechtigungen, die gemäß den jeweils gültigen AGB's bargeldlos entweder per mobilem Endgerät oder zum Selbstaussdruck auf Papier für Fahrten innerhalb von bodo erworben werden können.

Online-PrintTickets sind erhältlich unter:

- www.bodo-ticket.de
- www.bahn.de
- www.handyticket.de

Folgende Handy-Tickets werden als App angeboten:

- Handyticket Deutschland
- [DB](#) Navigator
- CiCoBW
- tws.mobil

Es gelten die jeweiligen AGB's und Anmeldebedingungen. Weitere Infos unter www.bodo.de.

6.1 Fahrscheinangebot

Folgendes Fahrscheinangebot kann als HandyTicket oder Online-PrintTicket erworben werden:

- Einzelfahrschein Erwachsene
- Einzelfahrschein Kind
- EinzelTageskarte
- GruppenTageskarte

- Fahrradeinzelfahrschein
- Ausgewählte Fahrscheine in Stadtverkehren

Die Fahrkarten sind nicht übertragbar und gelten bei Einzelfahrscheinen zum sofortigen Fahrtantritt und bei Tageskarten zum gewählten Gültigkeitsdatum.

6.2 Tarifsysteem

Für Fahrten im Verkehrsverbund gilt ausschließlich das Tarifsysteem des bodo. Die Berechnung des Fahrpreises erfolgt auf Basis der zum Zeitpunkt des Fahrkartenerwerbs gültigen Tarife.

6.3 Gültigkeit

Erst mit Zusendung der vom Nutzer gewählten Verbindung als Online-PrintTicket zum Ausdrucken oder auf sein Handy ist dieser zum Fahrtantritt berechtigt. Ein Erwerb nach Fahrtantritt ist nicht gestattet. Für jeden im Rahmen der gewählten Verbindung anzuwendenden Tarif wird eine elektronische Fahrkarte erstellt. Der Beförderungsvertrag kommt mit demjenigen Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel genutzt wird.

6.4 Mobilfunkpreise

Die für die Nutzung von Mobilfunkleistungen (z.B. Datenübermittlung) beim jeweiligen Mobilfunkanbieter entstehenden Kosten richten sich nach den jeweils gültigen Preislisten des entsprechenden Anbieters und sind vom Nutzer zu bezahlen.

6.5 Kontrolle

Bei der Fahrkartenkontrolle hat der Nutzer nach Aufforderung durch das Prüfpersonal das gültige Online-PrintTicket oder das Handy mit der auf dem Display angezeigten Fahrtberechtigung bei aktivierter Hintergrundbeleuchtung sowie das gültige Kontrollmedium gemäß der jeweiligen AGB vorzuzeigen. Zugelassene Kontrollmedien sind Bundespersonalausweis, EU-Reisepass, bundesdeutscher Reisepass, Kreditkarte oder ec-/Geldkarte. Die Bedienung des mobilen Endgerätes nimmt der Nutzer vor. Das Prüfpersonal kann jedoch die Aushändigung des mobilen Endgeräts und des Kontrollmediums zu Prüfzwecken in Anwesenheit des Nutzers verlangen.

Der Nutzer ist für einen vollständigen und lesbaren Ausdruck des Online-PrintTickets oder die fehlerfreie Funktion des Handys zur Anzeige der zugesandten Fahrkarte im Rahmen der Fahrkartenkontrolle sowie für die notwendige Sorgfalt gegen Missbrauch (u. a. unbefugtes Vorzeigen der Fahrtberechtigung durch Dritte) verantwortlich.

Kommt der Nutzer seinen Pflichten bezüglich der Fahrkartenkontrolle nicht nach, liegt eine Reise ohne gültigen Fahrausweis nach den gültigen Beförderungsbedingungen vor.

6.6 Umtausch

Der Umtausch ist ausgeschlossen.

6.7 Erstattung

Zur Geltendmachung von Erstattungen für Fahrkarten gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen. Anträge auf Erstattung sind dabei vom Nutzer schriftlich an

die Geschäftsstelle des bodo zu richten. Als Fahrt- bzw. Kaufnachweis ist dem Antrag eine Kopie der Ticketquittung seiner für diese Fahrt geladenen elektronischen Fahrscheine beizufügen.

D. Sonderregelungen für Stadtverkehrstarife

Sonderregelungen Bad Waldsee

Tarifbestimmungen siehe Anlage 6.1

Sonderregelungen Friedrichshafen

Tarifbestimmungen siehe Anlage 6.2

Sonderregelungen Immenstaad

Tarifbestimmungen siehe Anlage 6.3

Sonderregelungen Isny

Tarifbestimmungen siehe Anlage 6.4

Sonderregelungen Leutkirch

Tarifbestimmungen siehe Anlage 6.5

Sonderregelungen Lindau

Tarifbestimmungen siehe Anlage 6.6

Sonderregelungen Meersburg

Tarifbestimmungen siehe Anlage 6.7

Sonderregelungen Ravensburg Weingarten

Tarifbestimmungen siehe Anlage 6.8

Sonderregelungen Tettnang

Tarifbestimmungen siehe Anlage 6.9

Sonderregelungen Überlingen

Tarifbestimmungen siehe Anlage 6.10

Sonderregelungen Wangen

Tarifbestimmungen siehe Anlage 6.11

E. Gemeinschaftsangebote

1. Baden-Württemberg-Tarif

Es gelten die aktuellen Beförderungs- und Tarifbestimmungen des Baden-Württemberg-Tarifs.

Die Angebote des Baden-Württemberg-Tarifs werden im bodo-Verbundgebiet von den an bodo beteiligten Verkehrsunternehmen ausgegeben und wie folgt anerkannt:

- in Baden-Württemberg: auf allen Strecken und in allen bodo-Verkehrsmitteln
- in Bayern: auf ausgewählten Strecken des Eisenbahnverkehrs gem. den aktuellen Beförderungs- und Tarifbestimmungen des Baden-Württemberg-Tarifs.

(Änderungen nach den Beförderungs- und Tarifbestimmungen des Baden-Württemberg-Tarifs vorbehalten.)

2. Ländertickets der Deutschen Bahn AG

Es gelten die aktuellen Bestimmungen der Deutschen Bahn AG für Bayern-Tickets.

Bayern-Tickets der Deutschen Bahn AG werden im bodo-Verbundgebiet von den an bodo beteiligten Verkehrsunternehmen ausgegeben und wie folgt anerkannt:

- in Baden-Württemberg: auf ausgewählten Strecken des Eisenbahnverkehrs gem. den aktuellen Bestimmungen der Deutschen Bahn AG
- in Bayern: auf allen Strecken und in allen bodo-Verkehrsmitteln

Es gelten die besonderen Tarifbestimmungen des Bayern-Tickets.

(Änderungen nach dem Tarif der Deutschen Bahn AG vorbehalten.)

3. Bodensee Ticket Bahn Bus Fähre (BTBBF)

Das Bodensee Ticket Bahn Bus Fähre wird in allen bodo -Verkehrsmitteln im jeweiligen Geltungsbereich anerkannt und von den an bodo beteiligten Verkehrsunternehmen ausgegeben. Es gelten die besonderen Tarifbestimmungen des Bodensee Ticket Bahn Bus Fähre.

(Änderungen nach dem Tarif des Bodensee Ticket Bahn Bus Fähre vorbehalten.)

5. City-Ticket, City mobil und Rail&Fly Anerkennung im Bus

5.1 City-Ticket

a) Fernverkehrsfahrscheine mit und ohne BahnCard 25 und 50

Fahrkarten der DB AG, die für die Nutzung von IC/EC- oder ICE-Zügen ausgestellt werden, über eine Distanz von mehr als 100 km lauten und den Zusatz „+City“ aufgedruckt haben, berechtigen je nach Zusatz am Startort und/oder am Zielort der Bahnreise (nur gültig in den Stadtzonen Friedrichshafen und Ravensburg/Weingarten gem. Anlage 6.2 und 6.8) alle Verbundverkehrsmittel zur Weiterfahrt in Richtung auf das Fahrtziel einmalig zu nutzen. Bei Rückfahrkarten ist auch die Rückfahrt möglich. Die Fahrtberechtigung bei der Hinfahrt gilt zur Fahrtfortsetzung nach Ankunft am Zielbahnhof. Bei der Rückfahrt (Fahrt zum Bahnhof) gilt das auf dem Fahrschein angegebene Datum. Die Fahrtberechtigung bezieht sich auf alle Inhaber des DB AG Fahrscheins.

b) BahnCard 100

Inhaber der BahnCard 100 sind berechtigt auf allen Linien alle Verbund-Verkehrsmittel zu beliebig vielen Fahrten zu nutzen.

5.2 City mobil

Die DB AG gibt auf DB-Fahrscheinen als Zusatz Einzelfahrscheine und Tageskarten nach dem Verbundtarif zu den unter 5.1 a) genannten Stadtzonen aus. Geltungsbereich und Gültigkeitstag sind auf dem Fahrschein aufgedruckt.

5.3 Rail&Fly

Die DB AG bietet in Kooperation mit Airlines und Reiseveranstaltern das Angebot Rail&Fly an. Die Rail&Fly-Fahrkarte gilt am Abflugtag und am Tag davor sowie am Tag der Ankunft und am danach folgenden Tag in allen Zügen der DB und der Bodensee-Oberschwaben-Bahn (BOB).

Die Rail&Fly Fahrkarte wird in den Buslinien für Zu- bzw. Abbringerfahrten zwischen Bodensee-Airport Friedrichshafen (Zone 110) und Friedrichshafen Stadtbahnhof bzw. Friedrichshafen Hafenbahnhof (Zone 10) anerkannt.

6. Übergangsregelungen zu benachbarten Verkehrskooperationen

6.1 Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau GmbH (naldo)

6.1.1 Für die Kooperationszonen des bodo-Verbundes im südlichen Landkreis Sigmaringen gelten folgende Regelungen:

Für die Kooperationszonen 80 (Illmensee), 81 (Ostrach-Land), 82 (Haid), 83 (Bad Saulgau), 84 (Mettenbuch), 85 (Herdwangen-Schönach), 86 (Aach-Linz), 87 (Pfullendorf/Wald) und 381 (Ostrach-Stadt) des bodo-Verbundes gelten folgende Regelungen:

Im Binnenverkehr einer Kooperationszone und zwischen einzelnen Kooperationszonen gilt der Tarif des naldo. Ausnahme: Im Eckverkehr zwischen der Kooperationszone 83 (Bad Saulgau) und den Kooperationszonen 81, 84, 87 und 381 mit Fahrstrecke über bodo-Zone

48 (Altshausen) werden Fahrscheine nach dem bodo-Tarif ausgegeben.

Bei Fahrten zwischen einer Kooperationszone und einer bodo-Zone sowie von bodo-Zone zu bodo-Zone über die Kooperationszonen hinweg als Korridorfahrten gilt der Tarif des bodo auf den gemäß Anlage 1 einbezogenen Linien. bodo-Fahrscheine gelten in Bad Saulgau nur im Stadtgebiet und zum Bahnhof sowie zum Teilort Lampertsweiler inklusive dem Ort Rieden.

6.1.2 Für die Kooperationszone 801 (Überlingen) des naldo-Verbundes gelten folgende Regelungen:

Die Kooperationszone 801 (Überlingen) entspricht den bodo-Zonen Nr. 24 (Überlingen) & 25 (Owingen), sowie der bodo-Zonengrenze 123 (Frickingen). Im Binnenverkehr dieser Kooperationszone gilt der Tarif des bodo. Bei Fahrten zwischen dieser Kooperationszone und den in 6.1.1 genannten bodo-Zonen gilt ebenfalls der Tarif des bodo. Bei Fahrten in die übrigen naldo-Waben gilt der Tarif des naldo.

6.1.3 Für die Kooperationszonen 804 (Altshausen), 805 (Aulendorf) und 891 (Königseggwald/Hoßkirch) des naldo-Verbundes gelten folgende Regelungen:

Die Kooperationszone 804 (Altshausen) entspricht den bodo-Zonen 48 (Altshausen) [ausgenommen: Oberweiler und Irrenberg], 248 (Eichstegen) [ausgenommen: Ratzenreute und Reute Abzw.], 348 (Boms), 249 (Blönnried) und dem Ort Steinenbach (Zone 49).

Die Kooperationszone 805 (Aulendorf) entspricht dem Stadtgebiet Aulendorf.

Die Kooperationszone 891 (Königseggwald/Hoßkirch) entspricht der bodo-Zone 47 (Hoßkirch) [ausgenommen: Ebenweiler, Egg, Guggenhausen, Oberwaldhausen, Riedhausen, Unterwaldhausen und Wendenreute], und dem Ort Ratzenreute (Zone 248).

Im Binnenverkehr der naldo-Kooperationszonen 804 (Altshausen), 805 (Aulendorf) und 891 (Königseggwald/Hoßkirch) gilt der Tarif des bodo. Bei Fahrten zwischen diesen Kooperationszonen und den in 6.1.1 genannten bodo-Zonen gilt ebenfalls der Tarif des bodo. Bei Fahrten in die übrigen naldo-Waben gilt der Tarif des naldo.

6.1.4 Bahnstrecke Stockach – Mengen, Freizeitverkehr Pfullendorf - Meßkirch

Für Fahrten mit den SPNV-Freizeitzügen der SWEG („Biberbahn“) gelten die bodo-Gruppentageskarte Netz, die bodo Einzeltageskarte Netz und die EBC auf der gesamten KBS 732a von Stockach bis Mengen.

An Fahrtagen (mit Gültigkeitsbegrenzung auf 23.59 Uhr) der KBS 732a werden die bodo-Gruppentageskarte Netz, die bodo Einzeltageskarte Netz und die EBC auf der Linie 102 (KVB) im Abschnitt Pfullendorf – Meßkirch/Rohrdorf („Campus Galli“), auf der Linie 600 (KVB / „Regiobus“), auf der Linie 643 (Beck / „Naturpark-Bus Obere Donau“) jeweils im Abschnitt Meßkirch – Rohrdorf („Campus Galli“) anerkannt.

6.2 Donau-Iller-Nahverkehrsverbund-GmbH (DING)

6.2.1 Für die Kooperationszone 209 (Aulendorf) des DING-Verbundes gilt folgende Regelung:

Im Binnenverkehr dieser Kooperationszone gilt der Tarif des bodo. Bei Fahrten zwischen dieser Kooperationszone und den DING-Zonen gilt der Tarif des DING auf den gemäß dem DING-Tarif einbezogenen Linien.

Für Inhaber des Semestertickets des naldo-Verbundes gilt das DING – Anschluss-Semesterticket (siehe Teil B., Ziff. 4.4.7.2) auch auf dem bodo-Streckenabschnitt Bad Saulgau - Aulendorf (Schienenstrecke 766).

Für Inhaber des StudiTickets des bodo-Verbundes gilt das DING – Anschluss-Semesterticket (siehe Teil B., Ziff. 4.4.7.2) auch auf dem naldo-Streckenabschnitt Bad Saulgau - Riedlingen (Schienenstrecken 755/766 und RAB-Omnibuslinie 7573).

6.2.2 Für die Kooperationszone 260 (Bad Wurzach) des DING-Verbundes gilt folgende Regelung:

Im Binnenverkehr dieser Kooperationszone gilt der Tarif des bodo. Bei Fahrten zwischen dieser Kooperationszone und den DING-Zonen gilt der Tarif des DING auf den gemäß dem DING-Tarif einbezogenen Linien.

6.2.3 Für die Kooperationszone 90 (Bad Schussenried) des bodo-Verbundes gilt folgende Regelung:

Im Binnenverkehr dieser Kooperationszone gilt der Tarif des DING.

Bei Fahrten zwischen dieser Kooperationszone und der bodo-Zone 49 (Aulendorf) gilt ausschließlich der DING-Tarif gemäß Ziffer 6.2.1.

Bei Fahrten zwischen dieser Kooperationszone und den bodo-Zonen 48 (Altshausen), 82 (Haid), 83 (Bad Saulgau), 248 (Eichstegen) und 348 (Boms) gilt der Tarif des DING (siehe Ziffer 6.2.4).

Bei Fahrten zwischen dieser bodo-Kooperationszone 90 (Bad Schussenried) und den übrigen bodo-Zonen gilt der Tarif des bodo. bodo-Fahrscheine gelten in Bad Schussenried nur im Stadtgebiet und zum Bahnhof.

6.2.4 DING - Erweiterung nach Bad Saulgau (-Herbertingen)

Bei Fahrten zwischen bodo-Zone 90 (Bad Schussenried) und bodo-Zonen 49 (Aulendorf), 48 (Altshausen), 82 (Haid), 83 (Bad Saulgau), 248 (Eichstegen) und 348 (Boms) gilt der

DING – Tarif.

Bei Fahrten zwischen bodo-Zonen 49 (Aulendorf), 48 (Altshausen), 82 (Haid) und 83 (Bad Saulgau) gilt der bodo-Tarif.

6.2.5 DING - Tageskarten nach Pfullendorf

Alle DING-Tageskarten gelten an den Verkehrstagen der Räuberbahn auch in den Zügen Aulendorf – Pfullendorf (bodo Zonen 49, 48, 81/381, 84, 87).

6.3 Verkehrsunternehmen Hegau-Bodensee Verbund GmbH (VHB)

6.3.1 Für die Kooperationszonen 3 (Stockach) und 33 (Überlingen) des VHB-Verbands gelten folgende Regelungen:

VHB-Fahrscheine (einschl. VHB-Gästekarte) für die Zonen 3 / 33 berechtigen zur Fahrt auf allen Strecken- und Linienabschnitten in den bodo-Zonen 24, 25, 26 und 123 bis zur jeweils letzten Haltestelle vor der Zonengrenze. Im Binnenverkehr der bodo-Zonen 24, 25, 26 und 123 gilt der Tarif des bodo. Bei Fahrten zwischen dem VHB und den bodo-Zonen 24, 25, 26 und 123 gilt der Tarif des VHB.

Für das Kombinieren von Zeitkarten zwischen weiteren bodo-Zonen und VHB gelten die bodo-Zonen 24 und 123 zwingend als gemeinsame Tarifpunkte VHB/bodo. Anschlussfahrscheinregelungen des bodo-Tarifs sind auf VHB-Zeitkarten nicht anwendbar.

6.3.2 Bahnstrecke Stockach – Mengen, Freizeitverkehr Überlingen – Stockach:

Für Fahrten mit den SPNV-Freizeitügen der SWEG („Biberbahn“) gelten die bodo-Gruppentageskarte Netz, die bodo Einzeltageskarte Netz und die EBC auf der gesamten KBS 732a von Stockach bis Mengen.

An Fahrtagen (mit Gültigkeitsbegrenzung auf 23.59 Uhr) der KBS 732a werden die bodo-Gruppentageskarte Netz und die bodo Einzeltageskarte Netz auf der Linie 7389 zwischen Überlingen und Stockach anerkannt. Die EBC berechtigt ganzjährig und ohne zeitliche Einschränkungen zur Nutzung der Linie 7389 zwischen Überlingen und Stockach.

6.4 Verkehrsgemeinschaft Oberallgäu (VGOA)

6.4.1 Für die Kooperationszonen 560 (Oberstaufen) und 570 (Steibis) im Landkreis Oberallgäu gelten folgende Regelungen:

Im Binnenverkehr gelten die Tarife der VGOA, RBI bzw. RBA. Bei Fahrten zwischen den Kooperationszonen und den bodo-Zonen gilt der bodo-Tarif.

6.5 Verkehrsverbund Vorarlberg

Auf den Linien 12 und 14a des Landbus Unterland werden alle bodo-Tarifangebote auf dem Streckenabschnitt Lindau Berliner Platz – Lindau Oberhochsteg bzw. Lindau Grenzsiedlung anerkannt.

7. Touristische Angebote mit Gültigkeit im bodo

7.1 Echt Bodensee Card (EBC)

Die Echt Bodensee Card als Gästekarte der Deutsche Bodensee Tourismus GmbH (DBT) wird bei allen Verkehrsunternehmen im bodo als Fahrschein für Gäste anerkannt. Das Angebot erhalten Übernachtungsgäste, Zweitwohnungsbesitzer, Boots- und Liegeplatzinhaber und Dauercamper in den Städten und Gemeinden, die einen Kooperationsvertrag mit der DBT unterzeichnet haben.

Die EBC dient als Fahrtberechtigung und ist eine persönliche Papierkarte mit Name und Aufenthaltsdauer des Inhabers (Zeitkarte). Die Ausgabe der EBC erfolgt entsprechend den Bestimmungen der DBT und der Kurtaxesatzungen der Kommunen durch die Gastgeber oder andere geeignete Ausgabestellen.

Berechtigte der Echt Bodensee Card erhalten für die Dauer des Aufenthalts kostenfreie Fahrt auf allen im bodo eingezogenen Linien und Verkehrsmitteln nach Anlage 1.

Darüber hinaus gilt die EBC für verbundübergreifende Fahrten auch auf folgenden Linienabschnitten (in Klammer: Abkürzung des Nachbarverbundes):

731 Sipplingen – Ludwigshafen (VHB)

732a Stockach – Meßkirch – Mengen (VHB/naldo)*

102 Meßkirch – Pfullendorf (naldo)*

105 Stockach – Ludwigshafen – Bodman (VHB)

7389 Sipplingen – Ludwigshafen – Stockach (VHB)

7392 Owingen – Stockach (VHB)

500 Pfullendorf – Sigmaringen (naldo)

600 und 643 Meßkirch-Rohrdorf (Campus Galli) – Meßkirch (naldo)*

*) jeweils nur an Fahrttagen der Biberbahn KBS 732a (SWEG)

Die Echt Bodensee Card ist persönlich und nicht übertragbar. Sie ist bei Personen ab 16 Jahren nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis der auf der EBC genannten Person gültig. Kinder unter 6 Jahren erhalten keine EBC und fahren kostenfrei nach Maßgabe der Bestimmungen in Teil B, Ziff. 3.3.

In Zügen des Nahverkehrs gilt die Echt Bodensee Card nur in der 2. Klasse; ein Übergang in die 1. Klasse ist nicht möglich. Für die Mitnahme von Fahrrädern sind Fahrscheine entsprechend den bodo-Tarifbestimmungen zu lösen.

7.2 Allgäu-Walser-Card

Im Westallgäu erhalten Übernachtungsgäste der teilnehmenden Gemeinden die Allgäu-Walser-Card durch den Beherbergungsbetrieb. Berechtigte Inhaber einer gültigen Allgäu-Walser-Card erhalten gegen Vorzeigen beim Fahrpersonal freie Fahrt in den Bussen der RBA und RBI. Die Gültigkeit ist beschränkt auf den Landkreis Lindau.

Die Allgäu-Walser-Card gilt darüber hinaus auf folgenden Linienabschnitten:

- 731/732/733: Isny bis Oberstaufen (RBI)
- 18: Lindau bis Oberstaufen (RBA)
- 19/192: Lindau bis Wangen (RBA)
- zwischen den Bahnhöfen Lindau Insel und Lindau Reutin (in allen Zügen und Bussen)

Die Allgäu-Walser-Card wird auch als App-Berechtigung unter dem Namen „Gratis ÖPNV Westallgäu“ in Verbindung mit einem Barcode angeboten.

8. [nachrichtlich] Anerkennung von DB-Fahrscheinen im Bus

Auf den in der Anlage 9 aufgeführten Linien/Strecken werden DB-Fahrscheine des ein- und ausbrechenden Verkehrs anerkannt.

F. Sonderregelungen für AnmeldeLinienverkehre

Für Fahrten mit AnmeldeLinienverkehren gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des bodo-Tarifs und folgende ergänzende Regelungen:

Eine Verpflichtung zur Beförderung besteht nur dann, wenn der Fahrgast seinen Fahrwunsch telefonisch oder online spätestens bis zum im Fahrplan ausgewiesenen Anmeldeschluss unter Angabe der Einstiegs- und Ausstiegshaltestelle sowie der Anzahl der zu befördernden Personen angemeldet hat. Es können nur die jeweils zugelassenen Fahrstrecken angemeldet werden. Aus Abrechnungsgründen verpflichtet sich der Fahrgast auf Anforderung des Verkehrsunternehmens- bei mehreren Fahrgästen der zuletzt aussteigende -, einen Abrechnungsnachweis zu unterzeichnen, der ihm vom Fahrer vorgelegt wird.

Ergänzende oder abweichende Regelungen bei einzelnen Linien sowie die Fahrpreise sind in **Anlage 8** aufgeführt.

*



Linienverzeichnis

Verkehrs- unternehmen	Land- kreis	Linien- Nummer	Linienverlauf	Linienabschnitt im Verbundgebiet [keine Angabe, wenn gesamte Linie im Verbundgebiet], bzw. Linienabschnitt im Kooperationsbereich [mit Nennung des Nachbarverbundes]
Schiene				
BOB	FN / RV	RB91	Friedrichshafen - Aulendorf <i>Südbahn KBS751</i>	
DB Regio AG	FN / RV	IRE3	Lindau - Friedrichshafen - Ulm <i>Südbahn KBS751</i>	Lindau - Aulendorf <u>Kooperation DING</u> : Aulendorf - Bad Schussenried
DB Regio AG	FN	IRE3	Friedrichshafen - Überlingen - Basel <i>Bodenseegürtelbahn KBS 731</i>	Friedrichshafen - Sipplingen <u>Kooperation VHB</u> : Sipplingen - ÜB Nußdorf
DB Regio AG	RV/SIG	IRE6a	Aulendorf - Sigmaringen - Tübingen - Stuttgart <i>Zollernalbbahn KBS766</i>	Altshausen - Aulendorf <u>Kooperation naldo</u> : Aulendorf - Bad Saulgau
DB Regio AG	FN	RB31	Friedrichshafen - Überlingen - Radolfzell - Singen <i>Bodenseegürtelbahn KBS 731</i>	Friedrichshafen - Sipplingen <u>Kooperation VHB</u> : Sipplingen - ÜB Nußdorf
DB Regio AG	RV	RB52	Aulendorf-Bad Waldsee-Bad Wurzach <i>Moorbahn KBS752</i>	<u>Kooperation DING</u> : <u>Tageskarten</u> : Aulendorf - Bad Waldsee - Bad Wurzach
DB Regio AG	RV/SIG	RB53	Aulendorf - Sigmaringen - Albstadt-Ebingen <i>Zollernalbbahn KBS766</i>	Altshausen - Aulendorf <u>Kooperation naldo</u> : Aulendorf - Bad Saulgau
DB Regio AG	RV	RB53a	Aulendorf - Kißlegg - Leutkirch <i>Württemberg- Allgäu-Bahn KBS 753</i>	
DB Regio AG	RV	RB53b	Aulendorf - Kißlegg - Wangen <i>Württemberg-Allgäu- Bahn KBS 753</i>	
DB Regio AG	RV/SIG	RB54	Aulendorf-Pfullendorf <i>Räuberbahn KBS754</i>	Aulendorf - Hoßkirch- Königseggsee <u>Kooperation naldo</u> : Hoßkirch- Königseggsee - Pfullendorf <u>Kooperation DING</u> : <u>Tageskarten</u> : Aulendorf - Pfullendorf
DB Regio AG	FN	RB93	Friedrichshafen - Lindau <i>Bodenseegürtelbahn KBS 731/751</i>	
DB Regio AG	FN / RV	RE5	Friedrichshafen - Ulm - Stuttgart <i>Südbahn KBS751</i>	Friedrichshafen - Aulendorf <u>Kooperation DING</u> : Aulendorf - Bad Schussenried
DB Regio AG	RV/BC	RS2	Aulendorf - Biberach - Ulm <i>Südbahn KBS751</i>	<u>Kooperation DING</u> : Aulendorf - Bad Schussenried
DB Regio AG	LI / OA	RE7	Lindau - Kempten - Augsburg <i>Allgäubahn KBS970</i>	Lindau - Oberstaufen
DB Regio AG	LI / OA	RE70	Lindau - Kempten - München <i>Allgäubahn KBS970</i>	Lindau - Oberstaufen
Go-Ahead	LI / RV	RB92	Lindau - Kißlegg - Memmingen <i>Württemberg- Allgäu-Bahn KBS 971</i>	Lindau - Marstetten-Aitrach
Go-Ahead	LI / RV	RE96	Lindau - Kißlegg - Memmingen - München <i>Württemberg-Allgäu-Bahn KBS971</i>	Lindau - Marstetten-Aitrach
ÖBB	LI	S1 / RE98	Lindau - Bludenz	Lindau Insel - Lindau Reutin
SWEG	SIG / KN	RB32a	Mengen - Meßkirch - Stockach <i>Biberbahn KBS732a</i>	<u>Kooperation VHB/naldo</u> : Mengen - Stockach (EBC und bodo Tageskarten Netz)
Bus				

Beck	SIG	643	Meßkirch - Schwenningen (<i>Naturpark-Bus Obere Donau</i>)	<u>Kooperation naldo</u> : EBC und bodo Tageskarten Netz Meßkirch - Meßkirch Rohrdorf
Buchmann	RV	90	Wangen-Ratzenried-Göttlishofen-Christazhofen	
Buchmann	RV	92	Leupolz-Karsee-Wangen	
Buchmann	RV	120	Engelitz - Wangen	
Buchmann	RV	93/1	Stadtverkehr Wangen: Linie 1 Busbf-Wittwais-Waltersbühl	
Buchmann	RV	93/2	Stadtverkehr Wangen: Linie 2 Berger Höhe, Uhlandweg, Busbahnhof	
Buchmann	RV	93/3	Stadtverkehr Wangen: Linie 3 Kreuzplatz, Südring	
Buchmann	RV	93/4	Stadtverkehr Wangen: Linie 4 Burgelitz, Oberschwabenklinik, Südring	
Bühler	RV/SIG	40	Wilhelmsdorf-Ostrach	Wilhelmsdorf - Fleischwangen - Riedhausen - Königseggwald - Hoßkirch <u>Kooperation naldo</u> : Hoßkirch - Ostrach (einschl. Bachhaupten, Eschendorf, Gunzenhausen, Laubbach, Oberweiler, Tafertweiler, Unterweiler
Bühler	FN / RV/SIG	41/ 7381/ 7385	Wilhelmsdorf-Deggenhausertal -Überlingen	Wilhelmsdorf-Sießen (-Lkr. BK), Wilhelmsdorf-Höhreute (-Lkr BK), Wilhelmsdorf-Pfrungen <u>Kooperation naldo</u> : Pfrungen/Sießen/Höhreute - Rubacker
Bühler	FN/RV	42	Wittenhofen - Kappel (- Horgenzell)	
Bühler	RV	44	Ortsverkehr Wilhelmsdorf	
Bühler / Reisch	RV	240	Wilhelmsdorf-Altshausen	
Bühler / Reisch	RV/SIG	449	Bürgerbus Ostrach	Riedhausen - Hoßkirch <u>Kooperation naldo</u> : restliche Linienabschnitte
Bühler	RV	638	emma: Horgenzell - Deggenhausertal	
Bühler / RAB	FN	685	emma: Deggenhausertal - Markdorf	
Diesch	RV/BC	272	Aulendorf-Bad Schussenried - Bad Buchau-Riedlingen	Aulendorf, Bahnhof - Bad Schussenried <u>Kooperation DING</u> : Bad Schussenried - Aulendorf
Ehrmann	RV	60	Bad Wurzach-Hauerz-Ellwangen	Bad Wurzach - Truilz und Rupprechts - Baierz <u>Kooperation DING</u> : Truilz - Ellwangen
Ehrmann	RV	110	Bad Wurzach-Seibranz-Bad Wurzach	
Ehrmann	RV	111	Bad Wurzach-Metzißweiler-Arnach-Seibranz	
Grabherr	RV	10/ R60	RV-Berg-Ettishofen-Steig-Fronhofen-Fleischwangen	
Grabherr	RV	12	Ettishofen-Weiler-Baien-Straß-Berg/Schule-Weingarten Schulzentrum	
Hagmann	RV	20	Ravensburg-Wolpertswende	
Hagmann	RV	21	Ravensburg-Grünkraut-Bodnegg	
Hagmann	RV	28	Adventspendelbus: RV Eissporthalle - Schussenstr	
Hutter	RV	133	Stadtbus Leutkirch	
Hutter	RV	134	Leutkirch - Hauerz - Leutkirch	
Hutter	RV	135	Leutkirch - Ausnang - Wuchzenhofen - Leutk.	
KVB	SIG	102 / 600	Sigmaringen - Meßkirch - Wald - Pfullendorf	<u>Kooperation naldo</u> : Wald - Pfullendorf (EBC und Tageskarten Netz darüber hinaus bis Meßkirch-Rohrdorf)
KVB	SIG	105	Ostrach - Mottschieß - Pfullendorf	<u>Kooperation naldo</u> : Ostrach - Pfullendorf
KVB	SIG	106	Wald - Sentenhardt - Aach-Linz -Pfullendorf	<u>Kooperation naldo</u> : Wald - Pfullendorf
Landbus Unterland	LI	12	Lindau - Hörbranz - Möggers - Scheidegg	<u>Kooperation VVV</u> : Lindau Berliner Platz - Lindau Oberhochsteg

Landbus Unterland	LI	14a	Lindau - Lochau - Bregenz	Kooperation VVV: Lindau Berliner Platz - Lindau Grenzsiedlung
Morath	FN	697	emma Gemeinde Salem	
Müller	RV	R30/S30	Ravensburg-Bad Waldsee	
Müller	RV	30/1	Bad Waldsee - Gaisbeuren - Reute - Enzisreute	
Müller	RV	31	Ravensburg-Bergatreute-Altann - Wolfegg	
Müller	RV	32	Roßberg Bahnhof - Gwigg-Bergatreute-Bad Waldsee	
Müller	RV	34	Bad Waldsee-Mennisweiler - Ehrensberg	
RAB	FN	121	Immenstaad - Friedrichshafen	
RAB	FN / RV/KN	700	Ravensburg-Konstanz	Ravensburg, Busbahnhof - Meersburg, Kirche
RAB	FN/SIG	7376	Rengoldshausen-Pfullendorf	Üb.Rengoldshausen - Heiligenberg, Neuhaus - Owingen, Taisersdorf - Heiligenberg, Hattenweiler <u>Kooperation naldo:</u> Hlgbg. Neuhaus/ Hattenweiler sowie OW, Taisersdorf - Pfullendorf <u>Kooperation VHB:</u> ÜB- Rengoldshausen - Owingen
RAB	FN	7377	Überlingen - Bonndorf - Ludwigshafen - Stockach	<u>Kooperation VHB:</u> _____ gesamte Linie
RAB	FN/SIG	676	Herdwangen-Owingen-Taisersdorf-Pfullendorf (Linzgau-Ruf-Bus/emma)	<u>Kooperation naldo:</u> Taisersdorf - Pfullendorf/Herdwangen
RAB	FN	677	Überlingen-Bonndorf (emma)	<u>Kooperation VHB:</u> _____ gesamte Linie
RAB	FN/KN	100	Friedrichshafen - Meersburg - Affenberg - Überlingen (- Sipplingen - Ludwigshafen - Bodman)	<u>Kooperation VHB:</u> Sipplingen - Bodman
RAB/RBA	FN/LI	200	Friedrichshafen - Lindau	
RAB/KVB	FN/SIG	500	Überlingen - Herdwangen - Pfullendorf - Krauchenwies - Sigmaringen	Überlingen, Busbahnhof - Pfullendorf Weihwang <u>Kooperation naldo:</u> Überlingen - Sigmaringen
RAB	FN	7379	Überlingen-Heiligenberg	<u>Kooperation VHB:</u> Überlingen - Frickingen
RAB	FN/SIG	680	Heiligenberg-Pfullendorf (emma)	Heiligenberg - Hattenweiler / Rickertsreute-Echbeck; <u>Kooperation naldo:</u> Hattenweiler / Echbeck - Pfullendorf
RAB	FN/SIG	7380	Heiligenberg-Pfullendorf	Heiligenberg - Hattenweiler / Rickertsreute-Echbeck; <u>Kooperation naldo:</u> Hattenweiler / Echbeck - Pfullendorf
RAB	FN / RV	7381/41	Überlingen-Deggenhausertal-Wilhelmsdorf	<u>Kooperation VHB:</u> _____ Überlingen - ÜB-Deisendorf
RAB	FN	7382	Markdorf-Bermatingen-Meersburg	
RAB	FN	682	Meersburg - Daisendorf - Uhdingen-Mühlhofen (emma)	
RAB	FN	7383	ErlebnisBus: Meersburg-Gebhardsweiler- Unteruhldingen	
RAB	FN	7384	Markdorf-Deggenhausertal	
RAB	FN / RV/SIG	7385/41	Deggenhausertal-Höchststen-Wilhelmsdorf	<u>Kooperation naldo:</u> einschl. Illensee Glashütte
RAB	FN	7386	Schülerverkehr Überlingen- Salem College	
RAB	FN/KN	7389	Überlingen - Ludwigshafen - Stockach	Überlingen - Sipplingen <u>Kooperation VHB:</u> Überlingen- Sipplingen; EBC und bodo- Tageskarten Netz bis Stockach
RAB	FN	7392	Stockach-Überlingen/Pfullendorf	Überlingen, Landungsplatz - Owingen, Billafingen, Rathaus <u>Kooperation</u> <u>VHB:</u> Überlingen - Owingen, Billafingen, Rathaus

RAB	FN	692	Seelfingen-Billafingen-Owingen (emma)	Owingen Rathaus - Billafingen, Seelfingen Neumühle <u>Kooperation VHB:</u> Owingen - Seelfingen Neumühle
RAB	FN/KN	7394	Bodensee-Airport - Friedrichshafen - Konstanz	Friedrichshafen, Flughafen - Meersburg, Kirche
RAB	FN	7395	SeeLinie: Friedrichshafen-Meersburg-Überlingen	<u>Kooperation VHB:</u> ÜB-Nußdorf - Überlingen
RAB	FN	7396	Immenstaad-Markdorf-Salem	
RAB	FN	696	emma Markdorf	
RAB	FN	7397	Überlingen/Meersburg-Salem-Frickingen/Heiligenberg	<u>Kooperation VHB:</u> ÜB-Nußdorf - Überlingen
RAB	FN	7398	Ortsbus Immenstaad	
RAB	FN	7399	ErlebnisBus: Uhltingen Pfahlbauten - Salem - Affenberg	
RAB	FN	N 1	NachtBus Linie 1: Friedrichshafen - Meersburg - Überlingen	
RAB	FN	N 2	NachtBus Linie 2: Friedrichshafen - Eriskirch - Langenargen - Kressbronn	
RAB / (Strauss)	FN	N 3	NachtBus Linie 3: Friedrichshafen - Meckenbeuren - Tettnang - Ravensburg	
RAB	FN	N 4	NachtBus Linie 4: FN - Schnetzenhausen - Kluftern - Markdorf - Salem - Frickingen	
RAB	RV/BC	7530/216	Bad Wurzach-Biberach	Bad Wurzach, Post - Eggmannsried, Post <u>Kooperation DING:</u> Ampfelbronn-Bad Wurzach
RAB	RV	7534	Ravensburg-Weingarten-Wolfegg-Bad Wurzach / Vogt	
RAB	RV	634	Rufbus: Wetzisreute - Ankenreute - Weingarten	
RAB	RV	7535	Ravensburg-Schlier-Waldburg-Vogt-Wangen/Wolfegg	
RAB	FN / RV	7537	Ravensburg-Oberteuringen-Markdorf-Meersburg	
RAB	RV/SIG	R70/7538	RV - Horgenzell - Wilhelmsdorf- Illmensee-Pfullendorf	Ravensburg - Wilhelmsdorf, Pfrungen <u>Kooperation naldo:</u> Pfrungen - Ruschweiler - Pfullendorf
RAB	RV/SIG	638	emma: Horgenzell - Deggenhausertal	
RAB	RV	7539	Horgenzell-Wilh.dorf / - Wilhelmsdorf-Esenhausen	
RAB	RV	R40/S40	Ravensburg-Wangen	
RAB	RV	R41	Wangen-Isny	
RAB	RV	R80	Bad Waldsee - Bad Wurzach	
RAB	RV	R90	Bad Wurzach-Leutkirch	
RAB	RV	7543	Kißlegg-Wolfegg	
RAB	RV	7544	Kißlegg-Leupolz-Wangen Allewinden	
RAB	FN / RV	R45	Ravensburg-Tettnang	
RAB	FN	7546	Tettnang-TT-Hiltensweiler-TT-Wiesertsweiler	
RAB	FN / RV	7547	Tettnang - Wangen(Allgäu)	
RAB / Sohler	RV	7549	Bad Wurzach - Kißlegg - Waltershofen	
RAB	RV	7550	Leutkirch-Kißlegg-Wangen	
RAB	RV	7551	Leutkirch-Isny / - Eisenbach	
RAB	RV	7552	Bad Wurzach-Aitrach-Aichstetten	
RAB	RV	7554	Aulendorf - Bad Waldsee	
RAB	RV	7554.2	Schülerverkehr: Bad Waldsee - Graben	
RAB	SIG	7558	Ostrach - Burgweiler	<u>Kooperation naldo:</u> Ostrach - Burgweiler
RAB	RV/SIG	7567	Aulendorf / Bad Saulgau -Pfullendorf	Aulendorf, Bahnhof - Königseggwald <u>Kooperation naldo:</u> Königseggwald - Pfullendorf; Hoßkirch, Hüttenreute - Bad Saulgau, Schulzentrum - Boms, Schwarzenbach
RAB	RV	7567.1	Schülerverkehr: Altshausen - Eichstegen - Riedhausen	
RAB	RV/SIG	800	Bad Saulgau - Ostrach - Pfullendorf	<u>Kooperation naldo:</u> Bad Saulgau Bahnhof - Bolstern Ostracher Straße - Ostrach Saulgauer Str. - Pfullendorf ZOB

RAB	RV	7569	Leutkirch-Aichstetten-Memmingen	Leutkirch, Bahnhof - Aitrach, Mooshausen Pfarrhaus
RAB	RV/SIG	7570	Aulendorf-Bad Saulgau-Herbertingen	Aulendorf, Schwabentherme - Boms, Schwarzenbach <u>Kooperation naldo:</u> Boms, Schwarzenbach - Haid - Bad Saulgau Herbertinger Straße
RAB	RV	7570.1	Schülerverkehr Blönried St. Johann: Bad Saulgau - Aulendorf	
RAB	RV	7571	Leutkirch-Gebratzhofen-Herlazhofen-Leutkirch	
RAB	RV	7572	Eglofstal-Leutkirch	
RAB	RV/SIG	R65	Ravensburg - Blitzenreute - Altshausen - Bad Saulgau	Ravensburg, Busbahnhof - Boms, Schwarzenbach <u>Kooperation naldo:</u> Boms, Schwarzenbach - Haid - Bad Saulgau Herbertinger Straße
RAB	RV	7573.1	Schülerverkehr Blönried St. Johann: Aulendorf - Fronreute/Baienfurt	
RAB	FN	7586	Montfort-Linie: Friedrichshafen-Tettngang	
RAB	FN	7587	Friedrichshafen-Langenargen-Kressbronn	
RBA	LI	11	Röthenbach Bahnhof - Lindenberg - Scheidegg	
RBA	LI	12	Röthenbach Bahnhof - Weiler - Lindenberg - Scheidegg	
RBA	LI	13	Hergatz - Lindenberg - Scheidegg	
RBA	RV/LI	15	Wangen - Wohmbrechts - Hergatz	
RBA	LI	16	Lindenberg - Scheidegg - Scheffau	
RBA	LI	17	Lindau - Schlachters - Hergatz	
RBA	LI/ Vorarlberg (A) / OA	18	Lindau - Lindenberg - Oberstaufen/Sulzberg	<u>Kooperation VGOA:</u> Oberreute - Oberstaufen
RBA	RV/LI	19	Oberreitnau - Neuravensburg - Wangen	
RBA	LI	21	Lindau - Bodolz - Wasserburg - Nonnenhorn	
RBA	LI	122	Weiler - Simmerberg - Ellhofen - Weiler	
RBA	LI	131	Opfenbach - Mywiler - Schrundholz - Opfenbach	
RBA	LI	132	Heimenkirch - Zwiese - Wohmbrechts	
RBA	LI	133	Heimenkirch - Wolfertshofen - Nadenberg - Lindenberg	
RBA	LI	151	Wohmbrechts - Schwarzensee - Opfenbach	
RBA	LI	161	Scheidegg - Kinberg - Scheidegg	
RBA	LI	162	Scheidegg - Ried - Lindenberg	
RBA	LI	163	Scheidegg - Zollamt - Geisgau - Scheidegg	
RBA	LI	181	Weiler - Oberreute - Weiler	
RBA	RV/LI	192	Lindau - Wangen	
RBI	RV/LI	731	Isny - Maierhöfen - Röthenbach - Weiler	
RBI	RV/LI	732	Isny - Maierhöfen - Röthenbach - Lindenberg	
RBI	RV/OA/LI	733	Isny - Maierhöfen - Röthenbach - Oberstaufen	<u>Kooperation VGOA:</u> Wolfsried - Oberstaufen
Reisch / Bühler	RV	240	Wilhelmsdorf-Altshausen	
Reisch	RV/SIG	290	Fleischwangen-Altshausen-Bad Saulgau	Fleischwangen, Kirche - Ebersbach-Musbach, Boos <u>Kooperation naldo:</u> Boos - Rieden - Lampertsweiler - Bad Saulgau, Thermalbad
Reisch	SIG	415	Bad Saulgau - Hohentengen	<u>Kooperation naldo:</u> Bad Saulgau - Bogenweiler - Siefen - Bolstern
Reisch	SIG	419	Bad Saulgau - Mengen	<u>Kooperation naldo:</u> Stadtgebiet Bad Saulgau
Reisch	SIG	420	Stadtverkehr Bad Saulgau	<u>Kooperation naldo:</u> Stadtgebiet Bad Saulgau
Reisch / Frankenhauser	SIG	470	Bondorf - Bad Saulgau	<u>Kooperation naldo:</u> Stadtgebiet Bad Saulgau

RVA / Komm Mit	OA	9795	Kalzhofen - Oberstaufen - Steibis - Imbergbahn - Hochgratbahn	Kooperation VGOA: Kalzhofen - Oberstaufen - Hochgratbahn
RVA / Komm Mit	LI/OA	9796	Ebratshofen Abzw. - Harbatshofen - Stiefenhofen - Wolfsried - Oberstaufen	Kooperation VGOA: Wolfsried - Oberstaufen
Stadt Aulendorf	RV	670	Bürgerbus Aulendorf	
Stadt Isny	RV	74	Isny-Kleinhaslach-Großholzleute-Überruh	
Stadt Isny	RV	75	Isny-Neutrauchburg-Menelzhofen-Rohrdorf	
Stadt Isny	RV	77	StadtBus Isny - Marktklinie	
Stadt Isny	RV	50	Isny - Großholzleute - Kempten	Regiobus Isny: Isny - Großholzleute - Überruh
stadtbuss Ravensburg Weingarten	RV	1	Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Schmal.	
stadtbuss Ravensburg Weingarten	RV	3	Hegastr. - Ravensburg Bahnhof-Weißenau-Eschach	
stadtbuss Ravensburg Weingarten	RV	4	Ravensburg-Oberzell	
stadtbuss Ravensburg Weingarten	RV	5	Baienfurt Schacherösch-Weingarten-Ravensburg	
stadtbuss Ravensburg Weingarten	RV	6	Weingarten Lerchenfeld-Charlottenplatz-Oberstadt (Dörfle)	
stadtbuss Ravensburg Weingarten	RV	7A	Ravensburg Bahnhof-Flappachbad (Badebus)	
stadtbuss Ravensburg Weingarten	RV	14	Löwenplatz - Argonnenpark - Charlottenplatz (Ringverkehr)	
stadtbuss Ravensburg Weingarten	RV	15	BOB Weingarten/Berg-Stadtesch-Meisterhof (Ringverkehr)	
Stadtverkehr Lindau	LI	1	Oberhochsteg - Anheggerstraße	
Stadtverkehr Lindau	LI	2	Anheggerstraße - Insel	
Stadtverkehr Lindau	LI	3	Unterreitau - Anheggerstr. - Gewerbegebiet	
Stadtverkehr Lindau	LI	4	Rehlings/Weißenberg - Gitzenweiler Hof - Anheggerstraße - Alwind	
Stadtverkehr Lindau	LI	5	Grenzsiedlung/Zech - Anheggerstr. (ZUP) - Inselbahnhof	
Schuler	RV	101	Bodnegg - Vogt - Schlier - Bodnegg	
Schuler	RV	102	Bodnegg - Wolfegg - Vogt - Bodnegg	
Schuler	RV	103	Bodnegg - Prestenberg - Haslach - Bodnegg	
Schuler	RV	104	Bodnegg -Neukirch - Haslach - Amzell - Bodnegg	
Schuler	RV/LI	105.1	Bodnegg - Lindau - Hergensweiler - Neuravensburg - Niederwangen	
Schuler	RV	105.2	Karbach - Wangen - Primisweiler - Amtzell - Bodnegg	
Strauss	FN	1	Bechlingen-Ramsbach-Schäferhof-Oberhof-Bärenplatz	
Strauss	FN	2	Bürgermoos-Kau-Schäferhof-Oberhof-Bärenplatz	
Strauss	FN	220	Gohren - Schleinsee	
Strauss	FN	221	Tett nang-Mariabrunn-Eriskirch-FN	
Strauss	FN / RV	222	Tett nang-Obereisenbach-Bodnegg	
Strauss	FN	224	Tett nang - Langenargen	
Strauss	FN	225	Tett nang - Kressbronn	
Strauss	FN	226	Tett nang - Liebenau - Meckenbeuren	
Strauss	FN	227	Tett nang - Meckenbeuren	
Strauss	FN	229	Meckenbeuren-Tett nang-Obereisenbach	
Strauss	FN	235	Kressbronn-Hiltensweiler-Kressbronn	
Strauss	FN	238	Tett nang - Meckenbeuren - Brochenzell	
Strauss	FN	239	Meckenbeuren - Brochenzell - Weiler	
Strauss	FN	246	Laimnau - Hiltensweiler - Laimnau	
Strauss	FN	247	Schulbus Neukirch	
Strauss	FN	2240	Langenargen - Eriskirch - Mariabrunn - Kressbronn	
Strauss	FN	626	Bürgermobil Meckenbeuren	
SV Bad Waldsee	RV	A	Steinach - (Ballenmoos) - Bahnhof - Eschle - (Kurgebiet)	
SV Bad Waldsee	RV	B	Urbach - (Ballenmoos) - Bahnhof - Eschle - (Kurgebiet)	
SV Bad Waldsee	RV	33/5	Marktbus Linie 5: Untermöllenbronn - Kümmerzhofen - Bad Waldsee	
SV Bad Waldsee	RV	33/7	Stadtrandlinie Bad Waldsee: Eschlestr. - Bahnhof - Steinach - Eugen-Bolz-Schule	
SV Bad Waldsee	RV	33/8	Bad Waldsee - Michelwinnaden - Bad Waldsee	

Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	MX	Stadtbahnhof - Messe West (MesseExpress)	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	1	Hafenbahnhof - Friedhof - Jettenhausen - Stadtbahnhof	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	2	Stadtbahnhof - Jettenhausen - Friedhof - Hafenbahnhof	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	3	Hafenbahnhof-Stadtbahnhof-Waggershausen- Meistershofen	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	4	Hafenbahnhof-Klinikum-Schnetzenhausen	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	5	Messe-Hafenbahnhof-Stadtbahnhof-Montafonstr.- Klinikum	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	6	Stadtbahnhof-St. Georgen	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	7	Stadtbahnhof-Berufsschulzentrum	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	8	Stadtbahnhof - St. Georgen - Kitzenwiese	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	9	Hafenbahnhof-Stadtbahnhof-Fallenbrunnen- Muntenried	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	10	Hafenbahnhof-Stadtbahnhof-Fallenbrunnen	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	11	Hafenbahnhof-Schnetzenhausen-Kluftern-Markdorf	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	12	Markdorf-Kluftern-Spaltenstein-Fallenbrunnen- Stadtbahnhof	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	13	Hafenbahnhof - Ailingen - Ettenkirch	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	14	Hafenbahnhof - Ailingen - Oberteuringen	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	15	Hafenbahnhof - Ailingen	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	16	Stadtbahnhof-Ailingen-Raderach-Schnetzenhausen- Klinikum	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	17	Stadtbahnhof - ZF Forum - Solarstr. - Ailingen	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	N 4	Schnetzenhausen-Kluftern-Markdorf-Salem- Frickingen	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	RiA	Ruftaxi im Abendverkehr	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	A1	Hafenbahnhof - Friedhof - Jettenhausen - Meistershofen - Stadtbahnhof	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	A5	Hafenbahnhof-Montafonstr.-Fallenbrunnen- Klinikum-Muntenried	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	A6	Stadtbahnhof - Hafenbahnhof - St. Georgen	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	A10	Hafenbahnhof-Montafonstr.-Fallenbrunnen- Schnetzenhausen-Lipbach	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	A16	Hafenbahnhof - Stadtbahnhof - Ailingen - Raderach	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	A13	Hafenbahnhof - Stadtbahnhof - Ailingen - Ettenkirch	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	SchV	Ailingen - Hirschlatt	
Stadtwerke Überlingen	FN	1	Busbahnhof - Bodensee-Therme - Helios-Spital	<u>Kooperation VHB:</u> gesamte Linie
Stadtwerke Überlingen	FN	2	Landungsplatz - Burgberg - Busbahnhof	<u>Kooperation VHB:</u> gesamte Linie
Stadtwerke Überlingen	FN	3	Landungsplatz - Alte Owinger Straße - Busbahnhof	<u>Kooperation VHB:</u> gesamte Linie
Stadtwerke Überlingen	FN	4	Schättlisberg - Helios Spital - Busbahnhof - Landungsplatz	<u>Kooperation VHB:</u> gesamte Linie
Stadtwerke Überlingen	FN	5	Busbahnhof-Gewerbegebiet-Deisendorf- Bamberg	<u>Kooperation VHB:</u> gesamte Linie
Stadtwerke Überlingen	FN	6	Busbahnhof-La Piazza-Museum	<u>Kooperation VHB:</u> gesamte Linie
Stadtwerke Überlingen	FN	7	Bodensee-Therme - Goldbach - Helios Spital - Busbahnhof	<u>Kooperation VHB:</u> gesamte Linie
Stadtwerke Überlingen	FN	1/4	Busbahnhof-Schättlisberg-Helios Spital-Therme- Landungsplatz	<u>Kooperation VHB:</u> gesamte Linie
Volk	RV	80	Beuren-Christazhofen-Isny	
Volk	RV	81	Beuren-Isny	
Volk	RV	82	Marktklinie: Isny Beuren - Wangen	
Volk	RV	83	Marktklinie: Isny Beuren - Gottrazhofen - Isny	
Wegis	FN	1	Stadtbahn Meersburg	

bodo-Verkehrsunternehmen**Stadtverkehrs GmbH Bad Waldsee**

Industriestraße 1
88339 Bad Waldsee

Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG

Kornblumenstraße 7/1
88046 Friedrichshafen

Omnibus Verkehr Wangen

Buchmann GmbH & Co. KG
Braugasse 31
88239 Wangen i.A.

Omnibus Bühler GmbH & Co. KG

Untere Luß-Straße 25
88271 Wilhelmsdorf

Regionalverkehr

Alb-Bodensee GmbH (RAB)
Karlstr. 31-33
89073 Ulm

Ehrmann-Reisen GmbH & Co. KG

Ziegelwiesenweg 6
88410 Bad Wurzach

Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH

Kornblumenstraße 7/1
88046 Friedrichshafen

Omnibus Grabherr GmbH

Am Langholz 8
88289 Waldburg

Verkehrsbetrieb Hagmann GmbH & Co. KG

Bleicherstraße 28
88212 Ravensburg

Hutter Reisen GmbH

Sudetenstraße 19
88299 Leutkirch/Allgäu

Stadt Isny

Wassertorstraße 3
88316 Isny/Allgäu

Stadtwerke Überlingen GmbH

Kurt-Wilde-Str. 10
88662 Überlingen

Omnibus Morath GmbH & Co. KG

Heiligenbreite 29
88662 Überlingen

Omnibus Müller GmbH & Co. KG

Industriestraße 1
88339 Bad Waldsee

Stadtbus Ravensburg Weingarten GmbH

Schussenstraße 22
88212 Ravensburg

RBA Regionalbus Augsburg GmbH

Eichleitnerstraße 17
86199 Augsburg

RBI Regionalbus Isny GmbH

Maierhöfer Str. 17
88316 Isny im Allgäu

Reisch GmbH Omnibusverkehr

Flachsstraße 30
88512 Mengen

Schuler GmbH Omnibusverkehr

Tettnangerstraße 24
88285 Bodnegg

Strauss GmbH & Co. KG

Oberhofer Straße 6
88069 Tett nang

Werner Sohler GmbH

Hiltensweiler 15
88239 Friedrichshafen

Omnibusverkehr Volk GmbH

Enkenhofer Straße 14
88316 Isny/Allgäu

Stadtverkehr Lindau (B) GmbH

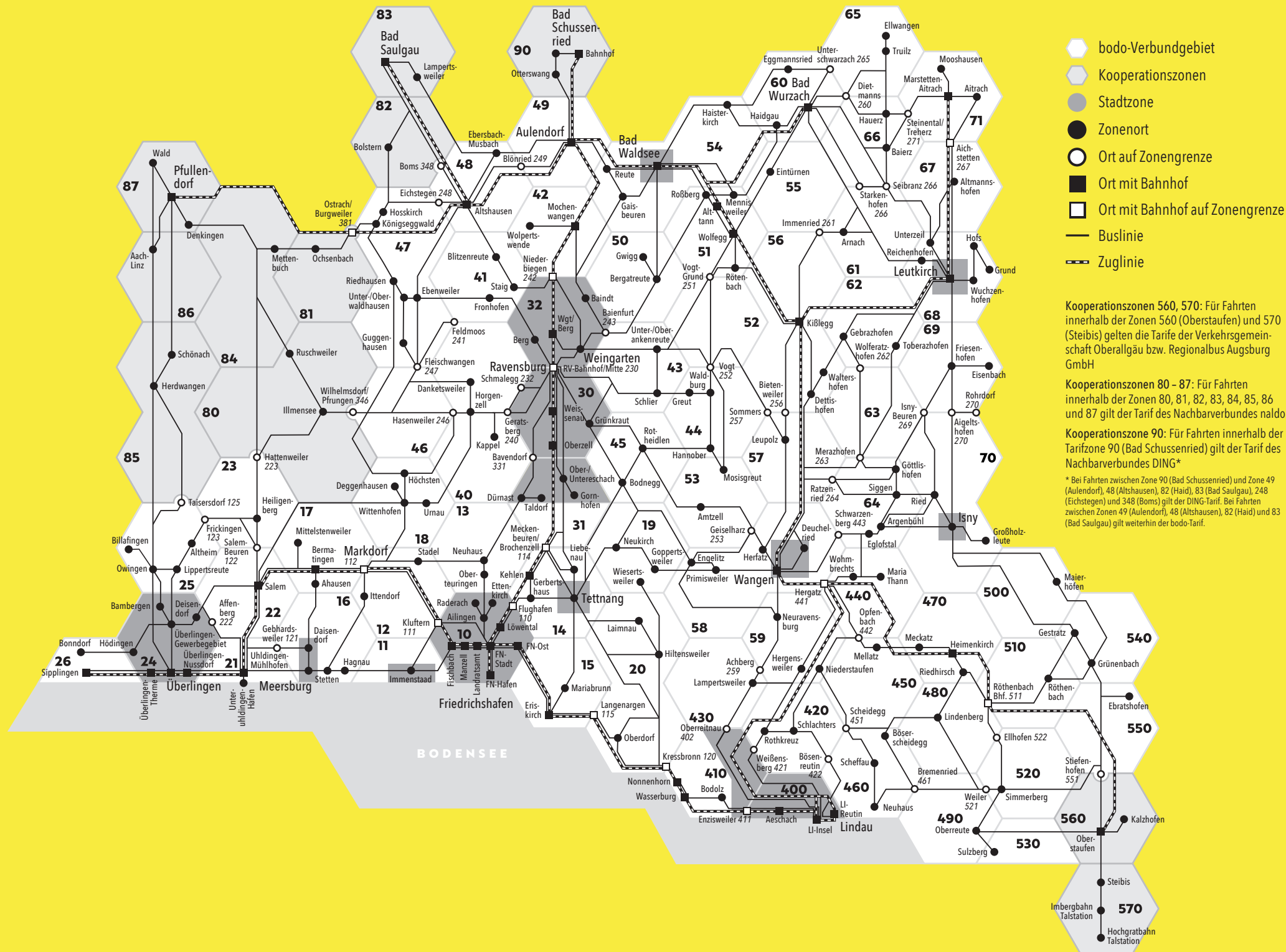
Auenstraße 12
88131 Lindau (B)



Go-Ahead Bayern GmbH

Morellstraße 33

86159 Augsburg



Ortsverzeichnis

Ort	Gemeinde	Zonennummer	Zonenbezeichnung	Lkr
A				
Aach	Oberstaufen	570	Steibis	OA
Aach-Linz	Pfullendorf	86	Aach-Linz	SIG
Abetsweiler	Bergatreute	50	Bergatreute	RV
Ach	Kißlegg	56	Kißlegg	RV
Adrazhofen	Leutkirch	68	Leutkirch	RV
Aeschach	Lindau	400	Lindau	LI
Affenberg	Salem	22	Salem	FN
Aftholderberg	Herdwangen-Schönach	85	Herdwangen-Schönach	SIG
Ahausen	Bermatingen	17	Bermatingen	FN
Ahäusle	Frickingen	25	Owingen	FN
Aichach	Berg	41	Fronreute	RV
Aichstetten	Aichstetten	267	Aichstetten	RV
Aigeltshofen	Isny	270	Aigeltshofen / Rohrdorf	RV
Ailingen	Friedrichshafen	10	Friedrichshafen	FN
Aitrach	Aitrach	71	Aitrach	RV
Aizenreute	Scheidegg	451	Scheidegg	LI
Albers	Bad Wurzach	60	Bad Wurzach	RV
Alberskirch ⁸⁾	Ravensburg	31	Eschach	RV
Albertshofen ⁸⁾	Ravensburg	30	Ravensburg-Süd	RV
Albrecht	Leutkirch	68	Leutkirch	RV
Albris	Argenbühl	64	Argenbühl	RV
Allewinden	Wangen	57	Leupolz	RV
Allisreute	Bodnegg	45	Bodnegg	RV
Allmannsweiler	Friedrichshafen	10	Friedrichshafen	FN
Allmishofen	Leutkirch	68	Leutkirch	RV
Alpers	Argenbühl	64	Argenbühl	RV
Altenbeuren	Salem	22	Salem	FN
Altenburg	Gestratz	540	Grünenbach	LI
Altheim	Frickingen	25	Owingen	FN
Altmannshofen	Aichstetten	67	Altmannshofen	RV
Altshausen	Altshausen	48	Altshausen	RV
Alttann	Wolfegg	51	Wolfegg	RV
Amtzell	Amtzell	53	Amtzell	RV
Andelshofen	Überlingen	24	Überlingen	FN
Anderhalbs	Maierhöfen	500	Maierhöfen	LI
Apflau	Tett nang	20	Laimnau	FN
Appenberg	Schlier	43	Schlier	RV
Appenweiler	Friedrichshafen	10	Friedrichshafen	FN
Argen	Isny	70	Isny	RV
Arnach	Bad Wurzach	61	Arnach	RV
Artisberg	Argenbühl	264	Ratzenried	RV
Au Abzw.	Grünenbach	540	Grünenbach	LI
Auenhofen	Leutkirch	68	Leutkirch	RV
Auers	Röthenbach	511	Röthenbach-Bahnhof	LI
Aufkirch	Überlingen	24	Überlingen	FN
Aufreute	Argenbühl	64	Argenbühl	RV
Aulendorf	Aulendorf	49	Aulendorf	RV
Ausnang	Leutkirch	68	Leutkirch	RV
Autenweiler	Bermatingen	112	Markdorf Stadt	FN
Azenweiler	Deggenhausertal	18	Deggenhausertal	FN

Ort	Gemeinde	Zonennummer	Zonenbezeichnung	Lkr
B				
Bachhaupten	Ostrach	81	Ostrach-Land	SIG
Bächlingen	Scheidegg	451	Scheidegg	LI
Bachmaier	Berg	41	Fronreute	RV
Bad Saulgau	Bad Saulgau	83	Bad Saulgau	SIG
Bad Schussenried	Bad Schussenried	90	Bad Schussenried	BC
Bad Waldsee ¹⁾	Bad Waldsee	54	Bad Waldsee	RV
Bad Wurzach	Bad Wurzach	60	Bad Wurzach	RV
Baien	Berg	40	Horgenzell	RV
Baienbach	Fronreute	41	Fronreute	RV
Baienfurt ⁸⁾	Baienfurt	243	Baienfurt	RV
Baierz	Bad Wurzach	66	Hauerz	RV
Baind	Achberg	259	Achberg	RV
Baindt ⁸⁾	Baindt	32	Weingarten	RV
Baitenhausen	Meersburg	16	Meersburg	FN
Baldenhofen	Argenbühl	64	Argenbühl	RV
Baldensweiler	Tettnang	19	Neukirch	FN
Balterzhofen	Leutkirch	68	Leutkirch	RV
Balzhofen	Stiefenhofen	551	Stiefenhofen	LI
Bambergen	Überlingen	24	Überlingen	FN
Bärenweiler	Kißlegg	56	Kißlegg	RV
Basenberg	Berg	40	Horgenzell	RV
Batzenweiler	Friedrichshafen	10	Friedrichshafen	FN
Baufnang	Salem	25	Owingen	FN
Baumgarten	Horgenzell	40	Horgenzell	RV
Baumgarten	Tettnang	14	Tettnang	FN
Bavendorf ⁸⁾	Ravensburg	331	Bavendorf	RV
Bechenhütten	Neukirch	19	Neukirch	FN
Bechenried ⁸⁾	Grünkraut	30	Ravensburg-Süd	RV
Bechlingen	Tettnang	14	Tettnang	FN
Bechtersweiler	Lindau	402	Oberreitnau	LI
Beckenweiler	Horgenzell	40	Horgenzell	RV
Berg ⁸⁾	Berg	32	Weingarten	RV
Berg	Friedrichshafen	10	Friedrichshafen	FN
Berg	Wolfegg	51	Wolfegg	RV
Berg	Heimenkirch	470	Heimenkirch	LI
Bergatreute	Bergatreute	50	Bergatreute	RV
Berghof	Pfullendorf	87	Pfullendorf / Wald	SIG
Bermatingen	Bermatingen	17	Bermatingen	FN
Bernhofen ⁸⁾	Ravensburg	30	Ravensburg-Süd	RV
Bernried	Neukirch	19	Neukirch	FN
Betenbrunn	Heiligenberg	23	Heiligenberg	FN
Bethlehem	Pfullendorf	87	Pfullendorf / Wald	SIG
Bettelhofen	Leutkirch	62	Tautenhofen	RV
Bettenreute	Fronreute	41	Fronreute	RV
Bettenweiler	Friedrichshafen	10	Friedrichshafen	FN
Bettenweiler	Horgenzell	40	Horgenzell	RV
Bettgau	Bodolz	410	Wasserburg	LI
Betzgau	Kressbronn	20	Laimnau	FN
Beuren	Isny	269	Isny-Beuren	RV
Beuren	Salem	122	Salem-Beuren	FN
Beuren	Hergatz	440	Wohmbrechts	LI
Beuren	Opfenbach	442	Opfenbach	LI
Beutels	Bad Wurzach	55	Eintürnen	RV
Beyschlechts	Leutkirch	67	Altmannshofen	RV
Bibruck	Oberteuringen	13	Oberteuringen	FN
Biesenberg	Heimenkirch	470	Heimenkirch	LI
Biesings	Sigmarzell	420	Schlachters	LI
Bietenweiler	Kißlegg	256	Bietenweiler	RV
Biggenmoos	Tettnang	14	Tettnang	FN
Billafingen	Owingen	25	Owingen	FN

Ort	Gemeinde	Zonennummer	Zonenbezeichnung	Lkr
Billen	Bodnegg	45	Bodnegg	RV
Bimmlings	Leutkirch	67	Altmannshofen	RV
Birna	Uhdlingen-Mühlhofen	21	Uhdlingen-Mühlhofen	FN
Bitzenhofen	Oberteuringen	13	Oberteuringen	FN
Blankenried	Oberteuringen	13	Oberteuringen	FN
Blättla	Weiler-Simmerberg	520	Simmerberg	LI
Blitzenreute	Fronreute	41	Fronreute	RV
Blockwiesen	Leutkirch	69	Friesenhofen	RV
Blönried	Aulendorf	249	Blönried	RV
Blumenrain	Tett nang	14	Tett nang	FN
Bodensee-Airport ²⁾	Meckenbeuren	110	Flughafen-Friedrichshafen	FN
Bodnegg	Bodnegg	45	Bodnegg	RV
Bodolz	Bodolz	410	Wasserburg	LI
Bolanden	Bergatreute	50	Bergatreute	RV
Bolstern	Bad Saulgau	82	Haid	SIG
Bolsternang	Isny	70	Isny	RV
Boms	Boms	348	Boms	RV
Bonndorf	Überlingen	26	Sipplingen	FN
Boos	Ebersbach-Musbach	48	Altshausen	RV
Boscherhof	Horgenzell	40	Horgenzell	RV
Boscherhof	Kißlegg	56	Kißlegg	RV
Boselberg	Bodnegg	45	Bodnegg	RV
Bösenreutin	Sigmarszell	422	Bösenreutin	LI
Böserscheidegg	Scheidegg	460	Scheffau	LI
Bottenreute ⁸⁾	Ravensburg	31	Eschach	RV
Braitenrain	Eriskirch	15	Eriskirch	FN
Bremenried	Weiler-Simmerberg	461	Bremenried	LI
Brochenzell	Meckenbeuren	114	Meckenbeuren	FN
Bruckfelden	Frickingen	25	Owingen	FN
Bruderhof	Bodnegg	45	Bodnegg	RV
Brugg	Bad Wurzach	61	Arnach	RV
Brugg	Gestratz	540	Grünenbach	LI
Bruggen	Wolpertswende	42	Wolpertswende	RV
Brünnensweiler	Tett nang	14	Tett nang	FN
Buch	Meckenbeuren	114	Meckenbeuren	FN
Buch	Weiler-Simmerberg	520	Simmerberg	LI
Buchbühl	Ostrach	381	Ostrach-Stadt	SIG
Büchel	Bodnegg	45	Bodnegg	RV
Büchel	Tett nang	14	Tett nang	FN
Buchenbühl	Weiler-Simmerberg	460	Scheffau	LI
Buflings	Oberstaufen	560	Oberstaufen	OA
Buflingsried	Scheidegg	451	Scheidegg	LI
Bühlen	Heiligenberg	23	Heiligenberg	FN
Buhmühle	Heimenkirch	470	Heimenkirch	LI
Burg	Argenbühl	64	Argenbühl	RV
Burg	Deggenhausertal	18	Deggenhausertal	FN
Burg	Kißlegg	56	Kißlegg	RV
Bürgermoos	Tett nang	14	Tett nang	FN
Burgweiler	Ostrach	381	Ostrach-Stadt	SIG
Burkatshofen	Stiefenhofen	551	Stiefenhofen	LI
Burkwang	Isny	970	Isny	RV
Busenhaus	Tett nang	20	Laimnau	FN
Butzenberg	Baienfurt	43	Schlier	RV
Bux	Scheidegg	460	Scheffau	LI
C				
Christazhofen	Argenbühl	64	Argenbühl	RV
D				
Daisendorf ⁷⁾	Daisendorf	16	Meersburg	FN
Danketsweiler	Horgenzell	40	Horgenzell	RV
Degermoos Abzw.	Hergensweiler	441	Hergatz	LI
Degersee	Tett nang	20	Laimnau	FN

Ort	Gemeinde	Zonennummer	Zonenbezeichnung	Lkr
Deggenhausen	Deggenhausertal	18	Deggenhausertal	FN
Deisendorf	Überlingen	24	Überlingen	FN
Dengeltshofen	Isny	70	Isny	RV
Denkingen	Pfullendorf	87	Pfullendorf / Wald	SIG
Dentenweiler	Tettnang	20	Laimnau	FN
Dettishofen	Kißlegg	56	Kißlegg	RV
Deuchelried	Wangen	58	Wangen	RV
Dichtenhausen	Ostrach	381	Ostrach-Stadt	SIG
Diepoldshofen	Leutkirch	61	Arnach	RV
Dietenhofen	Berg	41	Fronreute	RV
Dietmanns	Bad Wurzach	260	Dietmanns	RV
Dietmannsweiler	Tettnang	19	Neukirch	FN
Dietrichsholz	Bad Wurzach	55	Eintürnen	RV
Dillmanshof	Eriskirch	15	Eriskirch	FN
Doberatsweiler	Achberg	259	Achberg	RV
Dorenwaid	Isny	70	Isny	RV
Dornach	Sigmarszell	420	Schlachters	LI
Dreiheiligen	Heimenkirch	470	Heimenkirch	LI
Dürnast ⁸⁾	Ravensburg	31	Eschach	RV
Dürren	Kißlegg	57	Leupolz	RV
Dürren	Lindau	402	Oberreitnau	LI
Duznau	Achberg	259	Achberg	RV
E				
Ebenweiler	Ebenweiler	47	Hoßkirch	RV
Ebersbach	Ebersbach-Musbach	48	Altshausen	RV
Ebersberg	Neukirch	19	Neukirch	FN
Ebratshofen	Grünenbach	550	Ebratshofen	LI
Ebratshofen Abzw.	Stiefenhofen	551	Stiefenhofen	LI
Ebratsweiler	Herdwangen-Schönach	85	Herdwangen-Schönach	SIG
Echbeck	Heiligenberg	23	Heiligenberg	FN
Echetweiler	Tettnang	20	Laimnau	FN
Edelitz	Hergatz	440	Wohmbrechts	LI
Edensbach	Waldburg	44	Waldburg	RV
Efrizweiler	Friedrichshafen	10	Friedrichshafen	FN
Egelreute	Ostrach	381	Ostrach-Stadt	SIG
Egg	Guggenhausen	47	Hoßkirch	RV
Egg	Röthenbach	510	Röthenbach-Ort	LI
Eggartskirch ⁸⁾	Ravensburg	31	Eschach	RV
Eggatsweiler	Lindau	402	Oberreitnau	LI
Eggen	Argenbühl	264	Ratzenried	RV
Eggen	Kißlegg	56	Kißlegg	RV
Eggenberg	Bodnegg	45	Bodnegg	RV
Eggenwatt	Weißensberg	420	Schlachters	LI
Eggenweiler	Friedrichshafen	10	Friedrichshafen	FN
Eggmannsried	Bad Wurzach	60	Bad Wurzach	RV
Eglofs	Argenbühl	64	Argenbühl	RV
Eglofstal	Argenbühl	64	Argenbühl	RV
Ehrensberg	Bad Wurzach	60	Bad Wurzach	RV
Ehrlach	Gestratz	540	Grünenbach	LI
Eichstegen	Eichstegen	248	Eichstegen	RV
Einöde Egger	Hergensweiler	59	Neuravensburg	LI
Eintürnen	Bad Wurzach	55	Eintürnen	RV
Eisenbach	Isny	69	Friesenhofen	RV
Eisenbrechtshofen	Leutkirch	67	Altmannshofen	RV
Eisenharz	Argenbühl	64	Argenbühl	RV
Eistobelbrücke	Grünenbach	540	Grünenbach	LI
Ellenfurt	Deggenhausertal	18	Deggenhausertal	FN
Ellhofen	Weiler-Simmerberg	522	Ellhofen	LI
Ellmeney	Leutkirch	68	Leutkirch	RV
Ellwangen	Rot an der Rot	65	Schwarzach	BC
Elmenau	Neukirch	19	Neukirch	FN

Ort	Gemeinde	Zonennummer	Zonenbezeichnung	Lkr
Emerlanden	Leutkirch	69	Friesenhofen	RV
Emsgritt	Sigmarszell	59	Neuravensburg	LI
Engelboldshofen	Leutkirch	63	Uttenhofen	RV
Engelitz	Wangen	58	Wangen	RV
Engelitz	Hergatz	440	Wohmbrechts	LI
Engenberg	Heimenkirch	470	Heimenkirch	LI
Engerazhofen	Leutkirch	62	Tautenhofen	RV
Engetweiler	Bergatreute	50	Bergatreute	RV
Englisweiler	Wangen	57	Leupolz	RV
Enkenhofen	Argenbühl	269	Isny-Beuren	RV
Entenberg	Lindau	400	Lindau	LI
Enzisreute	Bad Waldsee	54	Bad Waldsee	RV
Enzisweiler	Tett nang	14	Tett nang	FN
Enzisweiler	Bodolz	411	Enzisweiler	LI
Epplings	Wangen	58	Wangen	RV
Erbisreute	Schlier	43	Schlier	RV
Erhafts	Maierhöfen	500	Maierhöfen	LI
Eriskirch	Eriskirch	15	Eriskirch	FN
Ernatsreute	Überlingen	25	Owingen	FN
Esbach	Aulendorf	49	Aulendorf	RV
Eschendorf	Ostrach	81	Ostrach-Land	SIG
Esenhausen	Wilhelmsdorf	46	Wilhelmsdorf	RV
Esseratsweiler	Achberg	259	Achberg	RV
Ettenkirch	Friedrichshafen	10	Friedrichshafen	FN
Ettishofen ⁸⁾	Berg	32	Weingarten	RV
Eyenbach Abzw.	Weiler-Simmerberg	460	Scheffau	LI
F				
Feld	Waldburg	44	Waldburg	RV
Feld	Wangen	58	Wangen	RV
Feldmoos	Fronreute	241	Feldmoos	RV
Fenken	Schlier	43	Schlier	RV
Feriendorf	Scheidegg	451	Scheidegg	LI
Ferthofen	Aitrach	71	Aitrach	RV
Feurenmoos	Tett nang	14	Tett nang	FN
Firmetsweiler	Horgenzell	40	Horgenzell	RV
Fischbach	Friedrichshafen	10	Friedrichshafen	FN
Fleischwangen	Fleischwangen	247	Fleischwangen	RV
Flockenbach	Tett nang	14	Tett nang	FN
Flucken Abzw.	Maierhöfen	500	Maierhöfen	LI
Flughafen	Meckenbeuren	110	Flughafen-Friedrichshafen	FN
Fohren	Schlier	43	Schlier	RV
Forst	Scheidegg	451	Scheidegg	LI
Frauenlob	Bad Wurzach	271	Steinental / Treherz	RV
Frenkenbach	Immenstaad	11	Immenstaad	FN
Frickingen	Frickingen	123	Frickingen	FN
Friedlings	Bad Wurzach	65	Schwarzach	RV
Friedrichshafen ²⁾	Friedrichshafen	10	Friedrichshafen	FN
Friesenhofen	Leutkirch	69	Friesenhofen	RV
Fronhofen	Fronreute	41	Fronreute	RV
Fuchstobel	Deggenhausertal	18	Deggenhausertal	FN
Fünfehlen	Tett nang	14	Tett nang	FN
Furatweiler	Friedrichshafen	10	Friedrichshafen	FN
Furt	Bergatreute	50	Bergatreute	RV
Furt	Horgenzell	40	Horgenzell	RV
Furtmühle	Kißlegg	256	Bietenweiler	RV
Furtmühle	Pfullendorf	87	Pfullendorf / Wald	SIG
G				
Gaisbeuren	Bad Waldsee	54	Bad Waldsee	RV

Ort	Gemeinde	Zonennummer	Zonenbezeichnung	Lkr
Gaisbühl	Wangen	58	Wangen	RV
Gaischachen	Argenbühl	64	Argenbühl	RV
Gaisgau	Scheidegg	460	Scheffau	LI
Gaishaus	Wolfegg	51	Wolfegg	RV
Gaisweiler	Pfullendorf	87	Pfullendorf / Wald	SIG
Gambach	Bergatreute	50	Bergatreute	RV
Gattenhof	Horgenzell	46	Wilhelmsdorf	RV
Gebhardsweiler	Tett nang	19	Neukirch	FN
Gebhardsweiler	Uhdlingen-Mühlhofen	121	Gebhardsweiler	FN
Geblisberg	Aulendorf	49	Aulendorf	RV
Gebrazhofen	Leutkirch	62	Tautenhofen	RV
Geigersthal	Heimenkirch	480	Lindenberg	LI
Geigerstobel	Horgenzell	40	Horgenzell	RV
Geiselharz	Amtzell	253	Geiselharz	RV
Geislehen	Sigmarszell	59	Neuravensburg	LI
Gemertsweiler	Tett nang	14	Tett nang	FN
Genhofen	Stiefenhofen	551	Stiefenhofen	LI
Geratsberg ⁸⁾	Ravensburg	240	Geratsberg	RV
Geratsreute	Fronreute	41	Fronreute	RV
Gerbertshaus	Meckenbeuren	14	Tett nang	FN
Gerstland	Grünenbach	551	Stiefenhofen	LI
Gesnauwiesen	Tett nang	14	Tett nang	FN
Gestratz	Gestratz	540	Grünenbach	LI
Giesenberg	Röthenbach	510	Röthenbach-Ort	LI
Giesenweiler	Bergatreute	50	Bergatreute	RV
Gießen	Kressbronn	20	Laimnau	FN
Gießenbrücke	Kressbronn	20	Laimnau	FN
Gitzensteig	Tett nang	20	Laimnau	FN
Gitzenweiler	Lindau	421	Weißensberg	LI
Glashütte	Illensee	80	Illensee	SIG
Glashütte	Wald	87	Pfullendorf / Wald	SIG
Gohren	Kressbronn	115	Langenargen	FN
Goldbach	Überlingen	24	Überlingen	FN
Goldehub	Berg	40	Horgenzell	RV
Gommetsweile ¹⁸⁾	Grünkraut	30	Ravensburg-Süd	RV
Goppertsweiler	Neukirch	19	Neukirch	FN
Göriz	Opfenbach	442	Opfenbach	LI
Gornhofen ⁸⁾	Ravensburg	31	Eschach	RV
Görtbild	Horgenzell	40	Horgenzell	RV
Gospoldshofen	Bad Wurzach	66	Hauerz	RV
Gossetsweiler	Horgenzell	40	Horgenzell	RV
Goßholz	Lindenberg	480	Lindenberg	LI
Goßholzer Steig	Heimenkirch	480	Lindenberg	LI
Göttlishofen	Argenbühl	64	Argenbühl	RV
Gottrazhofen	Argenbühl	64	Argenbühl	RV
Götzenweiler	Tett nang	20	Laimnau	FN
Graben	Bad Wurzach	60	Bad Wurzach	RV
Grasbeuren	Salem	17	Bermatingen	FN
Greit	Lindau	402	Oberreitnau	LI
Gretenmühle	Scheidegg	451	Scheidegg	LI
Greut	Bad Waldsee	54	Bad Waldsee	RV
Greut	Waldburg	44	Waldburg	RV
Grod	Maria Thann	443	Schwarzenberg	LI
Grod B12	Maria Thann	58	Wangen	RV
Groppach	Grünkraut	43	Schlier	RV
Großbaumgarten	Berg	40	Horgenzell	RV
Großholzleute	Isny	70	Isny	RV
Großschönach	Herdwangen-Schönach	85	Herdwangen-Schönach	SIG
Großstadelhofen	Pfullendorf	87	Pfullendorf / Wald	SIG
Grund	Vogt	251	Vogt-Grund	RV
Grünenbach	Grünenbach	540	Grünenbach	LI
Grünkraut ⁸⁾	Grünkraut	30	Ravensburg-Süd	RV
Grünwangen	Deggenhausertal	18	Deggenhausertal	FN

Ort	Gemeinde	Zonennummer	Zonenbezeichnung	Lkr
Guggenhausen	Guggenhausen	47	Hoßkirch	RV
Gullen ⁸⁾	Grünkraut	30	Ravensburg-Süd	RV
Gumpeltshofen	Isny	269	Isny-Beuren	RV
Gunzenhausen	Ostrach	81	Ostrach-Land	SIG
Gunzenweiler	Neukirch	19	Neukirch	FN
Gutmannshof	Bodnegg	45	Bodnegg	RV
Gwigg	Bergatreute	50	Bergatreute	RV
H				
Häberlings	Aichstetten	66	Hauerz	RV
Habratsweiler	Friedrichshafen	10	Friedrichshafen	FN
Hagenbach ⁸⁾	Ravensburg	30	Ravensburg-Süd	RV
Hagmühle	Wangen	57	Leupolz	RV
Hagnau	Hagnau	16	Meersburg	FN
Hagspiel	Scheidegg	460	Scheffau	LI
Hahnennest	Ostrach	381	Ostrach-Stadt	SIG
Hahnensteig	Kißlegg	56	Kißlegg	RV
Hahnschenkel	Stiefenhofen	551	Stiefenhofen	LI
Haid	Bad Saulgau	82	Haid	SIG
Haid	Bad Wurzach	55	Eintürnen	RV
Haid	Leutkirch	68	Leutkirch	RV
Haidgau	Bad Wurzach	60	Bad Wurzach	RV
Haisterkirch	Bad Waldsee	54	Bad Waldsee	RV
Haizen	Argenbühl	64	Argenbühl	RV
Haller	Wolpertswende	42	Wolpertswende	RV
Hämmerle	Heimenkirch	440	Wohmbrechts	LI
Hammermühle	Weiler-Simmerberg	521	Weiler	LI
Handwerks	Maria Thann	443	Schwarzenberg	LI
Hangen	Boms	348	Boms	RV
Hannober	Waldburg	44	Waldburg	RV
Harbatshofen	Stiefenhofen	551	Stiefenhofen	LI
Hargarten	Bodnegg	45	Bodnegg	RV
Harresheim	Deggenhausertal	18	Deggenhausertal	FN
Haselburg	Leutkirch	68	Leutkirch	RV
Haselhaus	Baienfurt	43	Schlier	RV
Hasenberg	Leutkirch	67	Altmannshofen	RV
Hasenhaus	Wilhelmsdorf	46	Wilhelmsdorf	RV
Hasenried	Weiler-Simmerberg	520	Simmerberg	LI
Hasenweiler	Horgenzell	246	Hasenweiler	RV
Haslach	Aulendorf	49	Aulendorf	RV
Haslach	Wangen	58	Wangen	RV
Haslachmühle	Horgenzell	40	Horgenzell	RV
Hattenweiler	Heiligenberg	223	Hattenweiler	FN
Hattnau	Wasserburg	410	Wasserburg	LI
Hatzenturm	Wolpertswende	42	Wolpertswende	RV
Hatzenweiler	Wangen	58	Wangen	RV
Haubach	Isny	269	Isny-Beuren	RV
Hauerz	Bad Wurzach	66	Hauerz	RV
Haus	Scheidegg	451	Scheidegg	LI
Häuslings	Scheidegg	460	Scheffau	LI
Hedertsweiler	Owingen	25	Owingen	FN
Hefigkofen	Oberteuringen	13	Oberteuringen	FN
Hege	Wasserburg	410	Wasserburg	LI
Heiligenberg	Heiligenberg	23	Heiligenberg	FN
Heiligenholz	Heiligenberg	223	Hattenweiler	FN
Heimenkirch	Heimenkirch	470	Heimenkirch	LI
Heimesreutin	Lindau	400	Lindau	LI
Heimhofen	Grünenbach	540	Grünenbach	LI
Heissen	Vogt	44	Waldburg	RV
Hemmern	Bodnegg	45	Bodnegg	RV
Hengnau	Wasserburg	410	Wasserburg	LI
Hepbach	Markdorf	12	Markdorf-Land	FN
Heratskirch	Bad Saulgau	82	Haid	SIG
Herdwangen	Herdwangen-Schönach	85	Herdwangen-Schönach	SIG

Ort	Gemeinde	Zonennummer	Zonenbezeichnung	Lkr
Herfatz	Wangen	58	Wangen	RV
Hergatz	Hergatz	441	Hergatz	LI
Hergensweiler	Hergensweiler	59	Neuravensburg	LI
Herishäusern	Tett nang	14	Tett nang	FN
Herlathofen	Leutkirch	68	Leutkirch	RV
Herrgotts	Bad Wurzach	66	Hauerz	RV
Hersberg	Immenstaad	11	Immenstaad	FN
Hilpensberg	Pfullendorf	87	Pfullendorf / Wald	SIG
Hilpertshofen	Kißlegg	57	Leupolz	RV
Hiltensweiler	Tett nang	20	Laimnau	FN
Hiltensweiler	Wangen	58	Wangen	RV
Hinterdorenwaid	Gestratz	500	Maierhöfen	LI
Hinteressach	Neukirch	19	Neukirch	FN
Hinterholz	Amtzell	53	Amtzell	RV
Hinterhub	Kißlegg	56	Kißlegg	RV
Hintermoos	Schlier	43	Schlier	RV
Hinterreute	Oberstaufen	560	Oberstaufen	OA
Hinterschweinhöf	Oberreute	530	Sulzberg	LI
Hinz nang	Leutkirch	69	Friesenhofen	RV
Hippetsweiler	Wald	87	Pfullendorf / Wald	SIG
Hirschach	Meckenbeuren	14	Tett nang	FN
Hirsche gg	Eichstegen	348	Boms	RV
Hirschlatt	Friedrichshafen	10	Friedrichshafen	FN
Hittelkofen	Bad Waldsee	54	Bad Waldsee	RV
Hittisweiler	Bad Waldsee	54	Bad Waldsee	RV
Hochbuch	Lindau	400	Lindau	LI
Hochgratbahn	Oberstaufen	570	Steibis	OA
Hochstädt	Maierhöfen	500	Maierhöfen	LI
Hochstädt ^{bj}	Ravensburg	232	Schmalegg	RV
Höchst en	Deggenhausertal	18	Deggenhausertal	FN
Hochsträß	Bodolz	410	Wasserburg	LI
Hödingen	Überlingen	24	Überlingen	FN
Hof Schwanden	Tett nang	14	Tett nang	FN
Hofs	Leutkirch	68	Leutkirch	RV
Hofs Abzw.	Heimenkirch	470	Heimenkirch	LI
Höge	Deggenhausertal	18	Deggenhausertal	FN
Hohenbodmann	Owingen	25	Owingen	FN
Hohenreute	Meckenbeuren	14	Tett nang	FN
Höhenreute	Lindau	402	Oberreitnau	LI
Höhreute	Wilhelmsdorf	46	Wilhelmsdorf	RV
Holdenreute	Kißlegg	56	Kißlegg	RV
Höll	Tett nang	14	Tett nang	FN
Höllwangen	Überlingen	24	Überlingen	FN
Holzhäusern	Tett nang	14	Tett nang	FN
Holzleute	Stiefenhofen	551	Stiefenhofen	LI
Holzmühle	Vogt	44	Waldburg	RV
Hopfen	Stiefenhofen	551	Stiefenhofen	LI
Hörbolz	Lindau	402	Oberreitnau	LI
Horgenzell	Horgenzell	40	Horgenzell	RV
Hoßkirch	Hoßkirch	47	Hoßkirch	RV
Hoyren	Lindau	400	Lindau	LI
Hubers	Gestratz	540	Grünenbach	LI
Hübschenberg ^{bj}	Grünkraut	30	Ravensburg-Süd	RV
Hübscher ^{bj}	Ravensburg	30	Ravensburg-Süd	RV
Huiweiler	Friedrichshafen	10	Friedrichshafen	FN
Hundhöfe	Leutkirch	62	Tautenhofen	RV
Hungersberg	Meckenbeuren	114	Meckenbeuren	FN
Hüttenberg ^{bj}	Ravensburg	31	Eschach	RV
Hüttenreute	Hoßkirch	47	Hoßkirch	RV
Hüttenweiler	Hergensweiler	59	Neuravensburg	RV
I				
Ibach	Horgenzell	40	Horgenzell	RV
Iggenau	Bad Wurzach	265	Unterschwarzach	RV

Ort	Gemeinde	Zonennummer	Zonenbezeichnung	Lkr
Illmensee	Illmensee	80	Illmensee	SIG
Illwangen	Illmensee	80	Illmensee	SIG
Imbergbahn	Oberstaufen	570	Steibis	OA
Immenried	Kißlegg	261	Immenried	RV
Immenstaad ³⁾	Immenstaad	11	Immenstaad	FN
Ingenhart	Altshausen	48	Altshausen	RV
Ippenried	Bodnegg	45	Bodnegg	RV
Irrenberg	Ebersbach-Musbach	48	Altshausen	RV
Irsengrund	Oberreute	490	Oberreute	LI
Isigatweiler	Achberg	259	Achberg	RV
Isnerberg	Gestratz	500	Maierhöfen	LI
Isny ⁴⁾	Isny	970	Isny	RV
Ittendorf	Markdorf	12	Markdorf-Land	FN
Ittenhausen	Friedrichshafen	10	Friedrichshafen	FN
Itzlings	Hergatz	440	Wohmbrechts	LI
J				
Jettenhausen	Friedrichshafen	10	Friedrichshafen	FN
Judentenberg	Illmensee	80	Illmensee	SIG
Jungensberg	Stiefenhofen	551	Stiefenhofen	LI
K				
Käferhofen	Wangen	58	Wangen	RV
Kalkreute	Ostrach	81	Ostrach-Land	SIG
Kaltbächle	Deggenhausertal	18	Deggenhausertal	FN
Kalzhofen	Oberstaufen	560	Oberstaufen	OA
Kammerhof	Bodnegg	45	Bodnegg	RV
Kammersteig	Bodnegg	45	Bodnegg	RV
Kappel	Horgenzell	40	Horgenzell	RV
Kappel	Wald	87	Pfullendorf / Wald	SIG
Kappen	Heimenkirch	470	Heimenkirch	LI
Karbach	Amtzell	58	Wangen	RV
Karsee	Wangen	57	Leupolz	RV
Kasernen ⁸⁾	Berg	32	Weingarten	RV
Katzenmühle	Scheidegg	460	Scheffau	LI
Katzensteig	Heiligenberg	223	Hattenweiler	FN
Kau	Tett nang	14	Tett nang	FN
Kehlen	Meckenbeuren	14	Tett nang	FN
Kenzler ⁸⁾	Grünkraut	30	Ravensburg-Süd	RV
Kerlenmoos	Bodnegg	45	Bodnegg	RV
Kernaten	Wangen	58	Wangen	RV
Kinbach	Sigmarszell	59	Neuravensburg	LI
Kinberg	Scheidegg	451	Scheidegg	LI
Kippenhausen	Immenstaad	11	Immenstaad	FN
Kirchberg	Immenstaad	11	Immenstaad	FN
Kirnbach	Heiligenberg	223	Hattenweiler	FN
Kißlegg	Kißlegg	56	Kißlegg	RV
Kleinhaslach	Isny	970	Isny	RV
Kleinholzleute	Isny	70	Isny	RV
Kleinschönach	Herdwangen-Schönach	85	Herdwangen-Schönach	SIG
Kleinstadelhofen	Pfullendorf	87	Pfullendorf / Wald	SIG
Kleintobel ⁸⁾	Berg	32	Weingarten	RV
Kleyenmühle Abzw.	Opfenbach	442	Opfenbach	LI
Klitzistobel	Horgenzell	40	Horgenzell	RV
Kluftern ²⁾	Friedrichshafen	111	Kluftern	FN
Knellesberg	Tett nang	14	Tett nang	FN
Knetzenweiler	Bad Wurzach	65	Schwarzach	RV
Knittelsbach	Kißlegg	56	Kißlegg	RV
Kocherbauer	Achberg	259	Achberg	RV
Kochermühle	Kressbronn	20	Laimnau	FN
Kofeld	Bodnegg	45	Bodnegg	RV
Kogenbach	Überlingen	24	Überlingen	FN
Königseggwald	Königseggwald	47	Hoßkirch	RV
Kopfhalden	Kißlegg	56	Kißlegg	RV
Korb	Amtzell	53	Amtzell	RV

Ort	Gemeinde	Zonennummer	Zonenbezeichnung	Lkr
Krähenried	Pfullendorf	87	Pfullendorf / Wald	SIG
Krehenberg	Friedrichshafen	10	Friedrichshafen	FN
Kressbronn	Kressbronn	120	Kressbronn	FN
Kreuz	Heimenkirch	470	Heimenkirch	LI
Krumbach	Illmensee	80	Illmensee	SIG
Krumbach	Kißlegg	56	Kißlegg	RV
Krumbach	Tett nang	14	Tett nang	FN
Küchel	Vogt	52	Vogt-Land	RV
Kümmerazhofen	Bad Waldsee	54	Bad Waldsee	RV
Kümmertsweiler	Kressbronn	20	Laimnau	FN
L				
Lachen ⁸⁾	Ravensburg	30	Ravensburg-Süd	RV
Laimnau	Tett nang	20	Laimnau	FN
Lampach	Frickingen	23	Heiligenberg	FN
Lampertsweiler	Bad Saulgau	83	Bad Saulgau	SIG
Lampertsweiler	Weißensberg	430	Lampertsweiler	LI
Langacker	Bodnegg	45	Bodnegg	RV
Langenacker	Kißlegg	56	Kißlegg	RV
Langenacker	Pfullendorf	87	Pfullendorf / Wald	SIG
Langenargen	Langenargen	115	Langenargen	FN
Langenreute	Meckenbeuren	14	Tett nang	FN
Langenried	Oberreute	490	Oberreute	LI
Langensteig	Aichstetten	66	Hauerz	RV
Langentrog	Meckenbeuren	14	Tett nang	FN
Langhalden	Kißlegg	256	Bietenweiler	RV
Langquanz	Kißlegg	56	Kißlegg	RV
Lanzenbach	Oberstaußen	570	Steibis	OA
Laubach	Ostrach	381	Ostrach-Stadt	SIG
Lauben	Leutkirch	67	Altmannshofen	RV
Laufenegg	Oberstaußen	560	Oberstaußen	OA
Laufenen	Meckenbeuren	114	Meckenbeuren	FN
Lauratal	Schlier	43	Schlier	RV
Lautenbach	Herdwangen-Schönach	85	Herdwangen-Schönach	SIG
Lautrach	Aitrach	71	Aitrach	RV
Leimbach	Markdorf	12	Markdorf-Land	FN
Lenatweiler	Bad Waldsee	54	Bad Waldsee	RV
Lengatz	Hergatz	440	Wohmbrechts	LI
Lengersau	Gestratz	500	Maierhöfen	LI
Lenzers	Kißlegg	56	Kißlegg	RV
Leupolz	Wangen	57	Leupolz	RV
Leupolzbahnhof	Wangen	57	Leupolz	RV
Leustetten	Frickingen	23	Heiligenberg	FN
Leutkirch ⁹⁾	Leutkirch	68	Leutkirch	RV
Leustetten	Deggenhausertal	18	Deggenhausertal	FN
Lichtenegg	Illmensee	80	Illmensee	SIG
Liebenau	Meckenbeuren	14	Tett nang	FN
Liebenried	Kißlegg	56	Kißlegg	RV
Liebenweiler	Achberg	259	Achberg	RV
Liezenhofen	Leutkirch	263	Merazhofen	RV
Limpach	Deggenhausertal	18	Deggenhausertal	FN
Lindau ⁶⁾	Lindau	400	Lindau	LI
Linden	Bad Wurzach	66	Hauerz	RV
Linden	Bodnegg	45	Bodnegg	RV
Lindenau	Scheidegg	460	Scheffau	LI
Lindenberg	Lindenberg	480	Lindenberg	LI
Lingenreute	Opfenbach	440	Wohmbrechts	LI
Lipbach	Friedrichshafen	111	Kluftern	FN
Lippertsreute	Überlingen	25	Owingen	FN
Lippertsweiler	Aulendorf	49	Aulendorf	RV
Litzelbach	Pfullendorf	87	Pfullendorf / Wald	SIG
Litzelmannshof	Neukirch	19	Neukirch	FN
Lochbrücke	Meckenbeuren	14	Tett nang	FN
Lochmühle	Wangen	58	Wangen	RV

Ort	Gemeinde	Zonennummer	Zonenbezeichnung	Lkr
Loderhof	Tettnang	19	Neukirch	FN
Löffelmühle	Bergatreute	50	Bergatreute	RV
Lohren	Aulendorf	49	Aulendorf	RV
Lottenmühle	Wangen	58	Wangen	RV
Löwental	Friedrichshafen	10	Friedrichshafen	FN
Ludisreute	Horgenzell	40	Horgenzell	RV
Luft	Horgenzell	40	Horgenzell	RV
Lufthütte	Bad Schussenried	90	Bad Schussenried	BC
M				
Madenreute	Meckenbeuren	14	Tettnang	FN
Magenhaus	Bad Waldsee	54	Bad Waldsee	RV
Maierhöfen	Maierhöfen	500	Maierhöfen	LI
Mailand	Leutkirch	68	Leutkirch	RV
Malas	Oberstauen	570	Steibis	OA
Manzell	Friedrichshafen	10	Friedrichshafen	FN
Manzen	Lindenberg	480	Lindenberg	LI
Mapprechts	Heimenkirch	470	Heimenkirch	LI
Maria Thann	Hergatz	440	Wohmbrechts	LI
Mariabrunn	Eriskirch	15	Eriskirch	FN
Mariatal ⁸⁾	Ravensburg	30	Ravensburg-Süd	RV
Markdorf	Markdorf	112	Markdorf Stadt	FN
Marstetten	Aitrach	71	Aitrach	RV
Marstetten-Aitrach	Aitrach	71	Aitrach	RV
Marsweiler ⁸⁾	Baindt	32	Weingarten	RV
Martinshof	Leutkirch	68	Leutkirch	RV
Mattenhaus	Bad Waldsee	54	Bad Waldsee	RV
Matzen	Argenbühl	64	Argenbühl	RV
Matzenhaus	Tettnang	14	Tettnang	FN
Matzenhofen	Berg	40	Horgenzell	RV
Matzenweiler	Kißlegg	56	Kißlegg	RV
Matzenweiler	Neukirch	19	Neukirch	FN
Mäuchen	Opfenbach	442	Opfenbach	LI
Maurensreute	Opfenbach	440	Wohmbrechts	LI
Mayerhanser	Schlier	43	Schlier	RV
Meckatz	Heimenkirch	470	Heimenkirch	LI
Meckenbeuren	Meckenbeuren	114	Meckenbeuren	FN
Meersburg ⁹⁾	Meersburg	16	Meersburg	FN
Mehetsweiler	Neukirch	19	Neukirch	FN
Mehrenberg	Tettnang	14	Tettnang	FN
Meistershofen	Friedrichshafen	10	Friedrichshafen	FN
Mellatz	Opfenbach	450	Mellatz	LI
Mendelbeuren	Altshausen	48	Altshausen	RV
Menelzhofen	Isny	269	Isny-Beuren	RV
Mennisweiler	Bad Waldsee	51	Wolfegg	RV
Mennwangen	Deggenhausertal	18	Deggenhausertal	FN
Menzen	Heimenkirch	470	Heimenkirch	LI
Menzlis	Bad Wurzach	65	Schwarzach	RV
Merazhofen	Leutkirch	263	Merazhofen	RV
Merkenmoos ⁸⁾	Baindt	32	Weingarten	RV
Messe	Friedrichshafen	10	Friedrichshafen	FN
Mettenbuch	Ostrach	84	Mettenbuch	SIG
Metzisweiler	Bad Wurzach	55	Eintürnen	RV
Michelwinnaden	Bad Waldsee	54	Bad Waldsee	RV
Milpishaus	Hoßkirch	47	Hoßkirch	RV
Mimmenhausen	Salem	22	Salem	FN
Mindbuch	Wangen	59	Neuravensburg	RV
Mittelhofen	Stiefenhofen	551	Stiefenhofen	LI
Mittelried	Argenbühl	64	Argenbühl	RV
Mittelseemoos	Wasserburg	410	Wasserburg	LI
Mittelstenweiler	Salem	17	Bermatingen	FN
Mittelurbach	Bad Waldsee	54	Bad Waldsee	RV
Mittenweiler	Wangen	58	Wangen	RV
Mochenwangen	Wolpertswende	42	Wolpertswende	RV

Ort	Gemeinde	Zonennummer	Zonenbezeichnung	Lkr
Mocken ⁸⁾	Ravensburg	30	Ravensburg-Süd	RV
Möllen	Hergatz	440	Wohmbrechts	LI
Mollenberg	Hergensweiler	59	Neuravensburg	LI
Möllenbronn	Fronreute	41	Fronreute	RV
Molpertshaus	Wolfegg	51	Wolfegg	RV
Moos	Eriskirch	15	Eriskirch	FN
Moos	Heiligenberg	23	Heiligenberg	FN
Moos	Weiler-Simmerberg	521	Weiler	LI
Mooshausen	Aitrach	71	Aitrach	RV
Mooshof	Kißlegg	56	Kißlegg	RV
Moser	Vogt	52	Vogt-Land	RV
Mosisgreut	Vogt	53	Amtzell	RV
Mothen	Heimenkirch	470	Heimenkirch	LI
Mottschieß	Pfullendorf	87	Pfullendorf / Wald	SIG
Mühlbolz	Argenbühl	58	Wangen	RV
Mühlenreute	Schlier	43	Schlier	RV
Mühlhausen	Herdwangen-Schönach	85	Herdwangen-Schönach	SIG
Mühlhofen	Uhldingen-Mühlhofen	21	Uhldingen-Mühlhofen	FN
Müllern	Wangen	58	Wangen	RV
Münchenreute	Aulendorf	49	Aulendorf	RV
Muntenried	Friedrichshafen	10	Friedrichshafen	FN
Mürses	Bad Wurzach	60	Bad Wurzach	RV
Musbach	Ebersbach-Musbach	48	Altshausen	RV
Muthen	Hergatz	440	Wohmbrechts	LI
Muttelsee	Tettnang	20	Laimnau	FN
Mutten	Stiefenhofen	551	Stiefenhofen	LI
Mywiler	Opfenbach	440	Wohmbrechts	LI
N				
Nadenberg	Lindenberg	480	Lindenberg	LI
Nehmetsweiler	Horgenzell	40	Horgenzell	RV
Nesselwangen	Überlingen	26	Sipplingen	FN
Nessenbach ⁸⁾	Ravensburg	30	Ravensburg-Süd	RV
Nestbaum	Aichstetten	66	Hauerz	RV
Neuapflau	Tettnang	20	Laimnau	FN
Neubrunn	Pfullendorf	87	Pfullendorf / Wald	SIG
Neufrach	Salem	22	Salem	FN
Neuhagenbach ⁸⁾	Ravensburg	30	Ravensburg-Süd	RV
Neuhaus	Heiligenberg	223	Hattenweiler	FN
Neuhaus	Oberteuringen	13	Oberteuringen	FN
Neuhaus	Scheidegg	460	Scheffau	LI
Neuhäusle	Tettnang	14	Tettnang	FN
Neukirch	Neukirch	19	Neukirch	FN
Neumössingen	Isny	70	Isny	RV
Neumühle	Argenbühl	57	Leupolz	RV
Neumühle	Leutkirch	68	Leutkirch	RV
Neuravensburg	Wangen	59	Neuravensburg	RV
Neutrauchburg	Isny	970	Isny	RV
Neu-Urbach	Bad Waldsee	54	Bad Waldsee	RV
Neuwaldburg	Waldburg	44	Waldburg	RV
Niederbiegen ⁸⁾	Baienfurt	242	Niederbiegen	RV
Niederhaus	Lindau	400	Lindau	LI
Niederhofen	Leutkirch	68	Leutkirch	RV
Niederstaußen	Sigmarszell	59	Neuravensburg	LI
Niedersweiler	Wolpertswende	42	Wolpertswende	RV
Niederwangen	Wangen	58	Wangen	RV
Nitzenweiler	Kressbronn	20	Laimnau	FN
Nonnenhorn	Nonnenhorn	410	Wasserburg	LI
Notzenhaus	Tettnang	14	Tettnang	FN
Nußdorf	Überlingen	24	Überlingen	FN
O				
Obelhofen	Fronreute	241	Nie	RV
Ober - Aichach	Berg	41	Fronreute	RV
Oberankenreute	Schlier	43	Schlier	RV

Ort	Gemeinde	Zonennummer	Zonenbezeichnung	Lkr
Oberboshasel	Deggenhausertal	23	Heiligenberg	FN
Oberdorf	Langenargen	20	Laimnau	FN
Obereisenbach	Tett nang	14	Tett nang	FN
Obereschach ⁸⁾	Ravensburg	31	Eschach	RV
Oberhaslach	Heiligenberg	23	Heiligenberg	FN
Oberhäuser	Röthenbach	511	Röthenbach-Bahnhof	LI
Oberhof	Tett nang	14	Tett nang	FN
Oberhof	Wangen	57	Leupolz	RV
Oberhofen ⁸⁾	Ravensburg	31	Eschach	RV
Oberholz	Hergensweiler	59	Neuravensburg	LI
Oberhomberg	Deggenhausertal	18	Deggenhausertal	FN
Oberhorgen	Kißlegg	56	Kißlegg	RV
Oberlangensee	Neukirch	19	Neukirch	FN
Oberlangnau	Tett nang	20	Laimnau	FN
Oberlottenweiler	Friedrichshafen	10	Friedrichshafen	FN
Obernützenbrugg	Hergensweiler	441	Hergatz	LI
Oberochsenbach	Ostrach	81	Ostrach-Land	SIG
Oberpfauzenwald	Bad Wurzach	271	Steinental / Treherz	RV
Oberrehna	Heiligenberg	23	Heiligenberg	FN
Oberreitnau	Lindau	402	Oberreitnau	LI
Oberrengersweiler	Lindau	402	Oberreitnau	LI
Oberreute	Oberreute	490	Oberreute	LI
Oberried	Heimenkirch	470	Heimenkirch	LI
Oberriedgarten	Kißlegg	56	Kißlegg	RV
Oberrussenried	Neukirch	19	Neukirch	FN
Oberschmitten	Röthenbach	510	Röthenbach-Ort	LI
Oberschwanden	Bad Wurzach	66	Hauerz	RV
Oberschwarzach	Bad Wurzach	65	Schwarzach	RV
Obersiggingen	Deggenhausertal	18	Deggenhausertal	FN
Oberspießwengen	Isny	269	Isny-Beuren	RV
Oberspringen	Wolpertswende	41	Fronreute	RV
Oberstauen	Oberstauen	560	Oberstauen	OA
Oberstein	Scheidegg	460	Scheffau	LI
Oberstenweiler	Salem	17	Bermatingen	FN
Oberstocken	Bergatreute	50	Bergatreute	RV
Oberteuringen	Oberteuringen	13	Oberteuringen	FN
Oberthalhofen	Stiefenhofen	551	Stiefenhofen	LI
Obertiefental	Kißlegg	56	Kißlegg	RV
Obertrogen	Weiler-Simmerberg	490	Oberreute	LI
Oberuhldingen	Uhdlingen-Mühlhofen	21	Uhdlingen-Mühlhofen	FN
Oberurbach	Bad Waldsee	54	Bad Waldsee	RV
Oberwagenbach	Bodnegg	45	Bodnegg	RV
Oberwaldhausen	Horgenzell	40	Horgenzell	RV
Oberwaldhausen	Unterwaldhausen	47	Hoßkirch	RV
Oberweiler	Deggenhausertal	18	Deggenhausertal	FN
Oberweiler	Ebenweiler	48	Altshausen	RV
Oberweiler	Ostrach	381	Ostrach-Stadt	SIG
Oberweiler ⁸⁾	Ravensburg	331	Bavendorf	RV
Oberwolfertsweiler	Tett nang	20	Laimnau	FN
Oberzell ⁸⁾	Ravensburg	30	Ravensburg-Süd	RV
Ochsenbach	Ostrach	81	Ostrach-Land	SIG
Oflings	Wangen	58	Wangen	RV
Okatreute ⁸⁾	Ravensburg	232	Schmalegg	RV
Opfenbach	Opfenbach	442	Opfenbach	LI
Oppenreute	Wolfegg	51	Wolfegg	RV
Ösch	Bad Wurzach	66	Hauerz	RV
Osterhofen	Bad Waldsee	54	Bad Waldsee	RV
Ostrach	Ostrach	381	Ostrach-Stadt	SIG
Ottersberg ⁸⁾	Grünkraut	30	Ravensburg-Süd	RV
Ottershofen	Grünkraut	45	Bodnegg	RV
Otterswang	Pfullendorf	87	Pfullendorf / Wald	SIG
Otterswang	Bad Schussenried	90	Bad Schussenried	BC
Ottmannshofen	Leutkirch	67	Altmannshofen	RV

Ort	Gemeinde	Zonennummer	Zonenbezeichnung	Lkr
Owingen	Owingen	25	Owingen	FN
P				
Paradies	Lindau	402	Oberreitnau	LI
Pechtensweiler	Achberg	259	Achberg	RV
Pfahlbauten	Uhldingen-Mühlhofen	21	Uhldingen-Mühlhofen	FN
Pfärrich	Amtzell	58	Wangen	RV
Pfingstweid	Tett nang	14	Tett nang	FN
Pflegelberg	Wangen	58	Wangen	RV
Pfrungen	Wilhelmsdorf	346	Wilhelmsdorf / Pfrungen	RV
Pfullendorf	Pfullendorf	87	Pfullendorf / Wald	SIG
Poppis	Kressbronn	20	Laimnau	FN
Prestenberg	Tett nang	14	Tett nang	FN
Primisweiler	Wangen	58	Wangen	RV
R				
Raderach	Friedrichshafen	10	Friedrichshafen	FN
Rainpudent ⁸⁾	Baienfurt	243	Baienfurt	RV
Ramsee	Berg	40	Horgenzell	RV
Rappertsweiler	Tett nang	19	Neukirch	FN
Rattenweiler	Tett nang	20	Laimnau	FN
Ratzenberg	Lindenberg	480	Lindenberg	LI
Ratzenhofen	Isny	70	Isny	RV
Ratzenreute	Hoßkirch	248	Eichstegen	RV
Ratzenried	Argenbühl	264	Ratzenried	RV
Ravensburg	Ravensburg	230	Ravensburg-Mitte	RV
Ravensburg Süd ⁸⁾	Ravensburg	30	Ravensburg-Süd	RV
Reckendürren	Vogt	44	Waldburg	RV
Rehlings	Weißensberg	421	Weißensberg	LI
Reichenhofen	Leutkirch	68	Leutkirch	RV
Reichertmühle	Horgenzell	40	Horgenzell	RV
Reischach	Wald	87	Pfullendorf / Wald	SIG
Rembrechts	Wangen	58	Wangen	RV
Rempertshofen	Kißlegg	56	Kißlegg	RV
Rengers	Isny	70	Isny	RV
Rentershofen	Röthenbach	510	Röthenbach-Ort	LI
Reute	Argenbühl	64	Argenbühl	RV
Reute	Bad Waldsee	54	Bad Waldsee	RV
Reute	Kißlegg	56	Kißlegg	RV
Reute	Meckenbeuren	14	Tett nang	FN
Reute	Wangen	58	Wangen	RV
Reute	Maierhöfen	500	Maierhöfen	LI
Reute Abzw.	Eichstegen	248	Eichstegen	RV
Reutenen	Tett nang	14	Tett nang	FN
Reuter	Meckenbeuren	114	Meckenbeuren	FN
Rickatshofen	Lindau	402	Oberreitnau	LI
Rickenbach	Salem	25	Owingen	FN
Rickertsreute	Heiligenberg	23	Heiligenberg	FN
Ried	Argenbühl	70	Isny	RV
Ried	Ebersbach-Musbach	48	Altshausen	RV
Ried	Lindenberg	480	Lindenberg	LI
Rieden	Aichstetten	71	Aitrach	RV
Rieden	Bad Saulgau	83	Bad Saulgau	SIG
Riedensweiler	Tett nang	20	Laimnau	FN
Riedetsweiler	Meersburg	16	Meersburg	FN
Riedetsweiler	Wald	87	Pfullendorf / Wald	SIG
Riedhausen	Riedhausen	47	Hoßkirch	RV
Riedhirsch	Heimenkirch	470	Heimenkirch	LI
Riedholz	Maierhöfen	500	Maierhöfen	LI
Riedlehof	Heiligenberg	223	Hattenweiler	FN
Riedlings	Leutkirch	61	Arnach	RV
Riegen	Weiler-Simmerberg	521	Weiler	LI
Riehlings	Kißlegg	57	Leupolz	RV
Riesenhof ⁸⁾	Ravensburg	331	Bavendorf	RV
Rimmeldingen	Leutkirch	61	Arnach	RV

Ort	Gemeinde	Zonennummer	Zonenbezeichnung	Lkr
Rimmersberg	Wilhelmsdorf	46	Wilhelmsdorf	RV
Rimpach	Leutkirch	69	Friesenhofen	RV
Ringenhäusen	Horgenzell	46	Wilhelmsdorf	RV
Ringgenweiler	Horgenzell	40	Horgenzell	RV
Ritteln	Grünkraut	43	Schlier	RV
Roggenbeuren	Deggenhausertal	18	Deggenhausertal	FN
Roggenzell	Wangen	59	Neuravensburg	RV
Rohr	Bad Wurzach	55	Eintürnen	RV
Rohrbach	Bad Wurzach	55	Eintürnen	RV
Rohrdorf	Isny	270	Aigeltshofen / Rohrdorf	RV
Röhrenbach	Heiligenberg	23	Heiligenberg	FN
Rolgenmoos	Horgenzell	40	Horgenzell	RV
Rosenharz	Bodnegg	45	Bodnegg	RV
Roßberg	Wolfegg	51	Wolfegg	RV
Rotegg	Bad Wurzach	66	Hauerz	RV
Rötenbach	Wolfegg	51	Wolfegg	RV
Rotengrund	Bad Wurzach	271	Steinental / Treherz	RV
Rotheidlen	Bodnegg	45	Bodnegg	RV
Röthenbach	Röthenbach	510	Röthenbach-Ort	LI
Röthenbach Bf	Röthenbach	511	Röthenbach-Bahnhof	LI
Rothenlachen	Wald	87	Pfullendorf / Wald	SIG
Rothentöbele	Gestratz	500	Maierhöfen	LI
Rothkreuz	Weißensberg	420	Schlachters	LI
Rotis	Leutkirch	67	Altmannshofen	RV
Rotmoos	Neukirch	19	Neukirch	FN
Rubacker	Deggenhausertal	18	Deggenhausertal	FN
Rudenweiler	Tettnang	20	Laimnau	FN
Rugetsweiler	Aulendorf	49	Aulendorf	RV
Ruhestetten	Wald	86	Aach-Linz	SIG
Ruhlands	Opfenbach	442	Opfenbach	LI
Rupprechts	Bad Wurzach	66	Hauerz	RV
Ruprechtsbruck	Fronreute	41	Fronreute	RV
Ruschweiler	Illensee	80	Illensee	SIG
Russenried	Tettnang	19	Neukirch	FN
Rußmaier	Horgenzell	40	Horgenzell	RV
Rutzhofen	Stiefenhofen	551	Stiefenhofen	LI
Ruzenweiler	Wangen	57	Leupolz	RV
S				
Sägenweiher	Argenbühl	64	Argenbühl	RV
Sahlenbach	Pfullendorf	87	Pfullendorf / Wald	SIG
Salem	Salem	22	Salem	FN
Sandraz	Argenbühl	64	Argenbühl	RV
Sassen	Meckenbeuren	14	Tettnang	FN
Sattelbach	Horgenzell	40	Horgenzell	RV
Schachen ^{bj}	Baindt	243	Baienfurt	RV
Schachen	Horgenzell	40	Horgenzell	RV
Schäferhof	Tettnang	14	Tettnang	FN
Schafmaier	Bodnegg	45	Bodnegg	RV
Schapbuch	Salem	22	Salem	FN
Schattbuch	Amtzell	253	Geiselharz	RV
Schauhof ^{bj}	Ravensburg	331	Bavendorf	RV
Schaulings	Argenbühl	64	Argenbühl	RV
Schauwies	Wangen	58	Wangen	RV
Scheffau	Scheidegg	460	Scheffau	LI
Scheibe/Thumen	Sigmarszell	420	Schlachters	LI
Scheiben	Kißlegg	56	Kißlegg	RV
Scheidegg	Scheidegg	451	Scheidegg	LI
Schiggendorf	Meersburg	16	Meersburg	FN
Schindelberg	Oberstaufen	570	Steibis	OA
Schlachters	Sigmarszell	420	Schlachters	LI
Schlatt	Eriskirch	15	Eriskirch	FN
Schlegel ^{bj}	Ravensburg	30	Ravensburg-Süd	RV
Schleinsee	Kressbronn	20	Laimnau	FN

Ort	Gemeinde	Zonennummer	Zonenbezeichnung	Lkr
Schlier	Schlier	43	Schlier	RV
Schloß Zeil	Leutkirch	68	Leutkirch	RV
Schlotten	Horgenzell	40	Horgenzell	RV
Schmalegg ⁸⁾	Ravensburg	232	Schmalegg	RV
Schmidsfelden	Leutkirch	69	Friesenhofen	RV
Schneeplatz	Lindenberg	480	Lindenberg	LI
Schnellers	Oberreute	530	Sulzberg	LI
Schnetzenhausen	Friedrichshafen	10	Friedrichshafen	FN
Schomburg	Wangen	58	Wangen	RV
Schönach	Herdwangen-Schönach	85	Herdwangen-Schönach	SIG
Schönau	Grünenbach	540	Grünenbach	LI
Schönau	Lindau	400	Lindau	LI
Schönberg	Bodnegg	45	Bodnegg	RV
Schönbühl	Lindau	400	Lindau	LI
Schönebühl	Oberreute	490	Oberreute	LI
Schönemühle	Deggenhausertal	18	Deggenhausertal	FN
Schoren	Deggenhausertal	18	Deggenhausertal	FN
Schreckelberg	Hergatz	440	Wohmbrechts	LI
Schrundholz	Opfenbach	442	Opfenbach	LI
Schumacherhof ⁸⁾	Ravensburg	331	Bavendorf	RV
Schüttentobel	Grünenbach	550	Ebratshofen	LI
Schwäblishausen	Pfullendorf	87	Pfullendorf / Wald	SIG
Schwanden	Isny	270	Aigeltshofen / Rohrdorf	RV
Schwarzenbach	Boms	348	Boms	RV
Schwarzenbach	Wangen	59	Neuravensburg	RV
Schwarzenberg	Hergatz	443	Schwarzenberg	LI
Schwarzensee	Hergatz	443	Schwarzenberg	LI
Schwatzen	Weißensberg	259	Achberg	LI
Schweinberg	Wangen	57	Leupolz	RV
Schweinebach	Isny	970	Isny	RV
Schwende	Bad Wurzach	65	Schwarzach	RV
Schwende	Deggenhausertal	18	Deggenhausertal	FN
Sebastiansaul	Bad Wurzach	61	Arnach	RV
Seeden	Bad Waldsee	54	Bad Waldsee	RV
Seemoos	Friedrichshafen	10	Friedrichshafen	FN
Segelbach	Wolpertswende	42	Wolpertswende	RV
Seibranz	Bad Wurzach	266	Seibranz	RV
Selmnu	Wasserburg	410	Wasserburg	LI
Sentenhart	Pfullendorf	87	Pfullendorf / Wald	SIG
Siberatsweiler	Achberg	259	Achberg	RV
Sibratshaus	Meckenbeuren	14	Tett nang	FN
Sickenried ⁸⁾	Ravensburg	31	Eschach	RV
Sieberatsreute	Waldburg	44	Waldburg	RV
Siebers	Weiler-Simmerberg	460	Scheffau	LI
Siechenhaus	Stiefenhofen	551	Stiefenhofen	LI
Sießen	Horgenzell	40	Horgenzell	RV
Siggen	Argenbühl	64	Argenbühl	RV
Siggenweiler	Tett nang	14	Tett nang	FN
Sigmanns	Wangen	58	Wangen	RV
Sigmarshofen ⁸⁾	Grünkraut	30	Ravensburg-Süd	RV
Sigmarszell	Sigmarszell	420	Schlachters	LI
Sigrazhofen	Kißlegg	56	Kißlegg	RV
Simmerberg	Weiler-Simmerberg	520	Simmerberg	LI
Sipplingen	Sipplingen	26	Sipplingen	FN
Sohl	Herdwangen-Schönach	85	Herdwangen-Schönach	SIG
Sommers	Bergatreute	50	Bergatreute	RV
Sommers	Wangen	257	Sommers	RV
Sommersbach	Isny	70	Isny	RV
Sonntagen	Berg	40	Horgenzell	RV
Spaltenstein	Friedrichshafen	10	Friedrichshafen	FN
Spattweg	Opfenbach	440	Wohmbrechts	LI
Spetzgart	Überlingen	24	Überlingen	FN
Spieleland	Meckenbeuren	14	Tett nang	FN

Ort	Gemeinde	Zonennummer	Zonenbezeichnung	Lkr
Spitalriedhöfe	Leutkirch	67	Altmannshofen	RV
Spöck	Ostrach	381	Ostrach-Stadt	SIG
St. Anna	Tett nang	14	Tett nang	FN
St. Georgen	Friedrichshafen	10	Friedrichshafen	FN
Stadel	Markdorf	12	Markdorf-Land	FN
Stadels	Wolfegg	51	Wolfegg	RV
Stadels	Oberreute	490	Oberreute	LI
Staudach	Hergatz	443	Schwarzenberg	LI
Staig	Fronreute	41	Fronreute	RV
Staig ⁸⁾	Grünkraut	30	Ravensburg-Süd	RV
Starkenhofen	Bad Wurzach	266	Seibranz	RV
Steckeln	Wald	87	Pfullendorf / Wald	SIG
Stefansfeld	Salem	22	Salem	FN
Steibis	Oberstaufen	570	Steibis	OA
Steig	Grünenbach	550	Ebratshofen	LI
Steigen	Heiligenberg	23	Heiligenberg	FN
Steinach	Bad Waldsee	54	Bad Waldsee	RV
Steinberg	Wangen	57	Leupolz	RV
Steinebach	Oberstaufen	570	Steibis	OA
Steinegaden	Röthenbach	510	Röthenbach-Ort	LI
Steinenbach	Aulendorf	49	Aulendorf	RV
Steinenbach	Tett nang	19	Neukirch	FN
Steinenberg	Salem	122	Salem-Beuren	FN
Steinental	Bad Wurzach	271	Steinental / Treherz	RV
Steinhaus	Bodnegg	45	Bodnegg	RV
Steinsbrunn	Heiligenberg	23	Heiligenberg	FN
Stetten	Stetten	16	Meersburg	FN
Stiefenhofen	Stiefenhofen	551	Stiefenhofen	LI
Stockach	Isny	70	Isny	RV
Stocken	Vogt	52	Vogt-Land	RV
Stockenweiler	Hergensweiler	59	Neuravensburg	LI
Straß	Berg	40	Horgenzell	RV
Straß	Pfullendorf	87	Pfullendorf / Wald	SIG
Straß	Tett nang	14	Tett nang	FN
Straß Abzw.	Kißlegg	56	Kißlegg	RV
Stroppel	Wolpertswende	42	Wolpertswende	RV
Stuben	Altshausen	48	Altshausen	RV
Stücklersreute	Opfenbach	440	Wohmbrechts	LI
Sulpach ⁸⁾	Baindt	32	Weingarten	RV
Sulzberg (A)	Sulzberg (A)	530	Sulzberg	LI
Sulzenberg	Lindau	402	Oberreitnau	LI
Summerau	Neukirch	19	Neukirch	FN
Süßenmühle	Sipplingen	26	Sipplingen	FN
Sylvenstal	Pfullendorf	87	Pfullendorf / Wald	SIG
Syrgenstein	Argenbühl	64	Argenbühl	RV
T				
Tafern	Wilhelmsdorf	346	Wilhelmsdorf / Pfrungen	RV
Tafertsweiler	Ostrach	81	Ostrach-Land	SIG
Taisersdorf	Owingen	125	Owingen	FN
Talacker	Bad Wurzach	66	Hauerz	RV
Taldorf ⁸⁾	Ravensburg	31	Eschach	RV
Tannau	Tett nang	19	Neukirch	FN
Tannhausen	Aulendorf	49	Aulendorf	RV
Tannweiler	Bad Waldsee	54	Bad Waldsee	RV
Tautenbronn	Pfullendorf	87	Pfullendorf / Wald	SIG
Tautenhofen	Leutkirch	62	Tautenhofen	RV
Tepfenhart	Horgenzell	40	Horgenzell	RV
Tett nang ⁹⁾	Tett nang	14	Tett nang	FN
Thalendorf	Gestratz	540	Grünenbach	LI
Thumen	Sigmarszell	420	Schlachters	LI
Tiergarten	Berg	40	Horgenzell	RV
Tobel	Bodnegg	45	Bodnegg	RV
Toberazhofen	Leutkirch	62	Tautenhofen	RV

Ort	Gemeinde	Zonennummer	Zonenbezeichnung	Lkr
Torkenweiler ⁸⁾	Ravensburg	31	Eschach	RV
Trabers	Stiefenhofen	551	Stiefenhofen	LI
Treherz	Aitrach	271	Steinental / Treherz	RV
Truilz	Bad Wurzach	65	Schwarzach	RV
Truschwende	Bad Wurzach	60	Bad Wurzach	RV
Trutzenweiler ⁸⁾	Ravensburg	232	Schmalegg	RV
Tüfingen	Salem	222	Salem	FN
U				
Überlingen ¹⁰⁾	Überlingen	24	Überlingen	FN
Überruh	Isny	70	Isny	RV
Uhetsweiler	Neukirch	19	Neukirch	FN
Uhdlingen-Mühlhofen	Uhdlingen-Mühlhofen	21	Uhdlingen-Mühlhofen	FN
Ulzhausen	Ostrach	381	Ostrach-Stadt	SIG
Umgangs	Sigmarszell	59	Neuravensburg	LI
Ungerhaus	Wangen	57	Leupolz	RV
Unterankenreute	Schlier	43	Schlier	RV
Unterbach	Owingen	25	Owingen	FN
Unterboshasel	Deggenhausertal	23	Heiligenberg	FN
Unterdorf	Röthenbach	510	Röthenbach-Ort	LI
Untereschach ⁸⁾	Ravensburg	31	Eschach	RV
Unterhalden	Vogt	52	Vogt-Land	RV
Unterholz	Wangen	257	Sommers	RV
Unterhomberg	Deggenhausertal	18	Deggenhausertal	FN
Unterhorgen	Kißlegg	56	Kißlegg	RV
Unterlangensee	Neukirch	19	Neukirch	FN
Unterlangnau	Tettnang	20	Laimnau	FN
Unterlupach	Deggenhausertal	18	Deggenhausertal	FN
Unterloch	Berg	40	Horgenzell	RV
Unterluizen	Bad Wurzach	65	Schwarzach	RV
Unterlupberg	Berg	40	Horgenzell	RV
Untermöllenbronn	Bad Waldsee	54	Bad Waldsee	RV
Unternützenbrugg	Hergensweiler	441	Hergatz	LI
Unterraderach	Friedrichshafen	10	Friedrichshafen	FN
Unterreitnau	Lindau	402	Oberreitnau	LI
Unterrhena	Heiligenberg	23	Heiligenberg	FN
Unterried	Heimenkirch	470	Heimenkirch	LI
Unterriedgarten	Kißlegg	56	Kißlegg	RV
Unterrussenried	Neukirch	19	Neukirch	FN
Unterschmitt	Gestratz	540	Grünenbach	LI
Unterschoren	Horgenzell	40	Horgenzell	RV
Unterschwarzach	Bad Wurzach	265	Unterschwarzach	RV
Untersiggingen	Deggenhausertal	18	Deggenhausertal	FN
Unterstein	Scheidegg	460	Scheffau	LI
Unterstenweiler	Salem	17	Bermatingen	FN
Unterteuringen	Oberteuringen	13	Oberteuringen	FN
Unterthalhofen	Stiefenhofen	551	Stiefenhofen	LI
Untertiefental	Kißlegg	56	Kißlegg	RV
Untertrogen	Weiler-Simmerberg	490	Oberreute	LI
Unteruhldingen	Uhdlingen-Mühlhofen	21	Uhdlingen-Mühlhofen	FN
Unterurbach	Bad Waldsee	54	Bad Waldsee	RV
Untervorholz	Argenbühl	64	Argenbühl	RV
Unterwagenbach	Bodnegg	45	Bodnegg	RV
Unterwaldhausen ⁸⁾	Ravensburg	240	Geratsberg	RV
Unterwaldhausen	Unterwaldhausen	47	Hoßkirch	RV
Unterweiler	Ostrach	381	Ostrach-Stadt	SIG
Unterwolfertsweiler	Tettnang	20	Laimnau	FN
Unterzeil	Leutkirch	68	Leutkirch	RV
Urlau	Leutkirch	68	Leutkirch	RV
Urnau	Deggenhausertal	18	Deggenhausertal	FN
Uttenhofen	Leutkirch	63	Uttenhofen	RV
V				
Vockenweiler	Berg	40	Horgenzell	RV
Vogelherd	Neukirch	19	Neukirch	FN

Ort	Gemeinde	Zonennummer	Zonenbezeichnung	Lkr
Vogelsang	Aulendorf	49	Aulendorf	RV
Vogelsang	Röthenbach	511	Röthenbach-Bahnhof	LI
Vogt	Vogt	252	Vogt-Ort	RV
Volkertshaus	Bad Waldsee	54	Bad Waldsee	RV
Volzen	Illmensee	80	Illmensee	SIG
Vorderessach	Neukirch	19	Neukirch	FN
Vorderhub	Kißlegg	56	Kißlegg	RV
Vorderreute	Tett nang	14	Tett nang	FN
Vorderreute	Oberstau fen	560	Oberstau fen	OA
Vorderschweinhöf	Oberreute	530	Sulzberg	LI
Vorholz	Maierhöfen	500	Maierhöfen	LI
Vorsee (Abzweig	Wolpertswende	41	Fronreute	RV
Vorsee (Ort)	Wolpertswende	42	Wolpertswende	RV
W				
Wackenhhausen	Überlingen	25	Owingen	FN
Wagnerberg	Tett nang	14	Tett nang	FN
Wahlweiler	Deggenhausertal	18	Deggenhausertal	FN
Walbertsweiler	Pfullendorf	87	Pfullendorf / Wald	SIG
Wald	Wald	87	Pfullendorf / Wald	SIG
Waldbeuren	Ostrach	381	Ostrach-Stadt	SIG
Waldburg	Waldburg	44	Waldburg	RV
Wälde	Owingen	25	Owingen	FN
Wälde Abzw.	Horgenzell	40	Horgenzell	RV
Wallenreute	Aulendorf	49	Aulendorf	RV
Walpertsweiler	Überlingen	26	Sipplingen	FN
Waltenweiler	Friedrichshafen	10	Friedrichshafen	FN
Waltersberg	Lindau	402	Oberreitnau	LI
Waltershofen	Kißlegg	56	Kißlegg	RV
Wammeratswatt	Oberteuringen	13	Oberteuringen	FN
Wangen ¹¹⁾	Wangen	58	Wangen	RV
Wannenhäusern	Friedrichshafen	10	Friedrichshafen	FN
Wasserburg	Wasserburg	410	Wasserburg	LI
Wassers	Wolfegg	51	Wolfegg	RV
Wattenberg	Deggenhausertal	18	Deggenhausertal	FN
Wattenreute	Pfullendorf	87	Pfullendorf / Wald	SIG
Wechsetsweiler	Horgenzell	40	Horgenzell	RV
Wehrlang	Isny	70	Isny	RV
Weidet	Bad Wurzach	66	Hauerz	RV
Weihwang	Pfullendorf	87	Pfullendorf / Wald	SIG
Weildorf	Salem	22	Salem	FN
Weiler ⁸⁾	Berg	32	Weingarten	RV
Weiler	Friedrichshafen	10	Friedrichshafen	FN
Weiler	Meckenbeuren	114	Meckenbeuren	FN
Weiler	Wangen	57	Leupolz	RV
Weiler	Weiler-Simmerberg	521	Weiler	LI
Weilerhalde ⁸⁾	Berg	32	Weingarten	RV
Weilers	Kißlegg	56	Kißlegg	RV
Weingarten ⁸⁾	Weingarten	32	Weingarten	RV
Weißach	Oberstau fen	570	Steibis	OA
Weißenau ⁸⁾	Ravensburg	30	Ravensburg-Süd	RV
Weißbachmühle	Stiefenhofen	551	Stiefenhofen	LI
Weißensberg (Kirche)	Weißensberg	421	Weißensberg	LI
Weißensberg (West)	Weißensberg	421	Weißensberg	LI
Weitprechts	Bad Wurzach	55	Eintürnen	RV
Wellmutsweiler	Tett nang	19	Neukirch	FN
Wendenreute	Guggenhausen	47	Hoßkirch	RV
Wendlingen	Deggenhausertal	18	Deggenhausertal	FN
Wengenreute	Bad Wurzach	266	Seibranz	RV
Wernsreute ⁸⁾	Ravensburg	31	Eschach	RV
Wespach	Salem	17	Bermatingen	FN
Wetzsreute	Schlier	43	Schlier	RV
Wickenhaus ⁸⁾	Baindt	32	Weingarten	RV
Widdum	Bodnegg	45	Bodnegg	RV

Ort	Gemeinde	Zonennummer	Zonenbezeichnung	Lkr
Wielandsweiler	Tettnang	20	Laimnau	FN
Wielazhofen	Leutkirch	68	Leutkirch	RV
Wiesertsweiler	Tettnang	19	Neukirch	FN
Wiesflecken	Amtzell	253	Geiselharz	RV
Wiggenhausen	Friedrichshafen	10	Friedrichshafen	FN
Wiggenreute	Kißlegg	56	Kißlegg	RV
Wiggli	Röthenbach	510	Röthenbach-Ort	LI
Wigratzbad	Opfenbach	440	Wohmbrechts	LI
Wildberg	Weißensberg	420	Schlachters	LI
Wildpoltsweiler	Neukirch	19	Neukirch	FN
Wilfertsweiler	Bad Saulgau	82	Haid	SIG
Wilhelmsdorf	Wilhelmsdorf	346	Wilhelmsdorf / Pfrungen	RV
Wilhelmskirch	Horgenzell	40	Horgenzell	RV
Willis, Berg	Oberstaußen	560	Oberstaußen	OA
Winterbach	Horgenzell	40	Horgenzell	RV
Winterstetten	Leutkirch	69	Friesenhofen	RV
Wintersulgen	Heiligenberg	23	Heiligenberg	FN
Wippertsweiler	Deggenhausertal	18	Deggenhausertal	FN
Wirrensegg	Markdorf	12	Markdorf-Land	FN
Wittenberg	Neukirch	19	Neukirch	FN
Wittenhofen	Deggenhausertal	18	Deggenhausertal	FN
Wittwais	Wangen	58	Wangen	RV
Witzigmänn	Sigmarszell	422	Bösenreutin	LI
Wohmbrechts	Hergatz	440	Wohmbrechts	LI
Wolfegg	Wolfegg	51	Wolfegg	RV
Wolferazhofen	Leutkirch	262	Wolferazhofen	RV
Wolfertshofen	Heimenkirch	470	Heimenkirch	LI
Wolfratz	Tettnang	20	Laimnau	FN
Wolfsried	Stiefenhofen	551	Stiefenhofen	LI
Wolfzennen	Eriskirch	15	Eriskirch	FN
Wolketsweiler	Horgenzell	40	Horgenzell	RV
Wollmarshofen	Bodnegg	45	Bodnegg	RV
Wolpertsheim	Bad Waldsee	54	Bad Waldsee	RV
Wolpertswende	Wolpertswende	42	Wolpertswende	RV
Wuchzenhofen	Leutkirch	68	Leutkirch	RV
Wuhrmühle	Kißlegg	56	Kißlegg	RV
Z				
Zaisenhofen	Kißlegg	56	Kißlegg	RV
Zannau Abzw.	Neukirch	19	Neukirch	FN
Zech	Lindau	400	Lindau	LI
Zeisertsweiler	Sigmarszell	422	Bösenreutin	LI
Zell	Isny	70	Isny	RV
Zell am Andel	Pfullendorf	87	Pfullendorf / Wald	SIG
Ziegelbach	Bad Wurzach	60	Bad Wurzach	RV
Ziegelhütte	Wilhelmsdorf	46	Wilhelmsdorf	RV
Ziegelstadel	Heimenkirch	470	Heimenkirch	LI
Zillisbach	Friedrichshafen	10	Friedrichshafen	FN
Zimmerberg	Tettnang	14	Tettnang	FN
Zogenweiler	Horgenzell	40	Horgenzell	RV
Zollamt	Scheidegg	451	Scheidegg	LI
Zollenreute	Aulendorf	49	Aulendorf	RV
Zoznegg	Ostrach	80	Illmensee	SIG
Zühnehof	Deggenhausertal	18	Deggenhausertal	FN
Zürnen	Wolfegg	51	Wolfegg	RV
Zußdorf	Wilhelmsdorf	46	Wilhelmsdorf	RV
Zwerenberg	Grünenbach	550	Ebratshofen	LI
Zwiese	Heimenkirch	450	Mellatz	LI
Zwings	Bad Wurzach	51	Wolfegg	RV
Zwirkenberg	Gestratz	540	Grünenbach	LI

Ort	Gemeinde	Zonennummer	Zonenbezeichnung	Lkr
-----	----------	-------------	------------------	-----

Anmerkungen

- 1) Der Ort hat eine eigene Stadtzone innerhalb der bodo-Zone 54 gem. Anlage 6.1
- 2) Der Ort ist Teil der Stadtzone Friedrichshafen gem. Anlage 6.2
- 3) Der Ort hat eine eigene Stadtzone innerhalb der bodo-Zone 11 gem. Anlage 6.3
- 4) Der Ort hat eine eigene Stadtzone innerhalb der bodo-Zone 70 gem. Anlage 6.4
- 5) Der Ort hat eine eigene Stadtzone innerhalb der bodo-Zone 68 gem. Anlage 6.5
- 6) Der Ort ist Teil der Stadtzone Lindau gem. Anlage 6.6
- 7) Der Ort ist Teil einer eigene Stadtzone innerhalb der bodo-Zone 16 gem. Anlage 6.7
- 8) Der Ort ist Teil der Stadtzone Ravensburg Weingarten gem. Anlage 6.8
- 9) Der Ort hat eine eigene Stadtzone innerhalb der bodo-Zone 14 gem. Anlage 6.9
- 10) Der Ort hat eine eigene Stadtzone innerhalb der bodo-Zone 24 gem. Anlage 6.10
- 11) Der Ort hat eine eigene Stadtzone innerhalb der bodo-Zone 58 gem. Anlage 6.11



Verbundtarif																	
Preisstufe	Fahrscheine für gelegentliche Fahrten						Fahrscheine für häufige Fahrten										
	Einzelfahrscheine				Tageskarten		Monatskarte	Schülermonatskarten	JugendticketBW			Junior Ticket	Abonnements (Preise pro Monat)				
	Erwachsener	Kind und eCard für Kinder	Erwachsener HandyTicket/ OnlinePrint Ticket	Erwachsener eCard25	Einzel Tageskarte	Gruppen Tageskarte			Schüler (Preis pro Monat)	Studierende (Preis pro Halbjahr)	Azubi/FSJ/ Sonstige (Preis pro Monat)		Abo	Premium Abo	Abo Mobil18	Abo Mobil63	Abo Mobil63 Partner
1 Zone	2,70	1,60	2,45	2,00	5,40 ¹	bis 3 Zonen	62,00	46,50	Netz 33,19 ³	<u>DHBW</u> Netz 171,50 <u>PH/RWU/Z</u> Netz 165,00	Netz 30,42 ⁴	Netz 26,50	48,80	57,05	48,80	Netz 58,00	Netz 38,00
2 Zonen	3,80	2,30	3,40	2,85	7,60		83,50	62,00					58,80	67,05	58,80		
3 Zonen	5,00	3,00	4,50	3,75	10,00		106,50	79,50					74,60	82,85	74,60		
4 Zonen	6,00	3,60	5,40	4,50	12,00	Netz	127,50	94,50					89,90	98,15	89,90		
5 Zonen	7,10	4,30	6,40	5,35	14,20		148,50	110,50					104,40	112,65	104,40		
6 Zonen	8,20	4,90	7,40	6,15	16,40		168,00	126,00					118,70	126,95	118,70		
7 Zonen	9,20	5,50	8,30	6,90	18,40		188,50	140,50					132,70	140,95	132,70		
8 und mehr Zonen (Netz)	10,20	6,10	9,20	7,65	20,40 ¹		203,00	151,00					146,20	146,20	146,20		

Weitere Verbundfahrscheine			Studitickets		
	Einzelfahrscheine 1. Klasse Erwachsener	Schülerwochenkarte Bayern ²	Studiticket	Anschluss Studiticket	Kindergartenkind Monatskarte
1 Zone	4,30	15,50	Ab Wintersemester 2023/24	Ab Wintersemester 2023/24	22,50
2 Zonen	6,10	20,70			22,50
3 Zonen	8,00	26,50			30,20
4 Zonen	9,60	31,50			30,20
5 Zonen	11,40	36,90	<u>DHBW</u> 158,00	Netz 220,00	30,20
6 Zonen	13,10	42,00			30,20
7 Zonen	14,70	46,90			30,20
8 und mehr Zonen (Netz)	16,30	50,40	<u>PH/HRW/Z</u> 148,00		30,20

³ Für Schüler im Schülerlistenverfahren wird der Betrag nur 11x im Jahr abgebucht.

⁴ Für Schüler außerhalb des Schülerlistenverfahrens sowie Azubi, Freiwilligendienstleistende gilt die monatliche Abbuchung (12x) im Kalenderjahr.

¹ Für Fahrten mit der eCard werden die Tageshöchstpreise mit der gleichen Rabattstufe wie die Einzelfahrten rabattiert. Gilt nur für Preisstufe 1 und 8.

Verbundweite Angebote	
Angebote	Preis in €
Fahrradeinzelfahrschein (Preis je Fahrrad)	4,00
BusKuriergut / Gepäck	5,80
Gästekarte (preis/Tag)	4,00
eCard-Gebühr	5,00
eCard-Mindestaufladesumme	15,00
Zuschlag zur Monatskarte für Fahrradmitnahme und Nutzung der 1. Klasse	31,80
Zuschlag zur Abokarte für Fahrradmitnahme und Nutzung der 1. Klasse	21,20

2) gilt nur innerhalb des Landkreises Lindau, für eine Kalenderwoche, ohne Freizeitregelung

Stadtzone Bad Waldsee (Sonderregelungen im Citybus)

Geltungsbereich	In der Stadtzone Bad Waldsee gilt der Tarif des Stadtverkehrs Bad Waldsee. Er erstreckt sich auf alle Haltestellen im Stadtgebiet Bad Waldsee.
------------------------	--

Folgende Fahrscheinangebote gelten ausschließlich für Fahrten mit dem Citybus innerhalb der Stadtzone Bad Waldsee. Eine Übersicht der Haltestellen für die Stadtzone Bad Waldsee finden Sie unter:

www.bodo.de/tickets/orts-und-stadtverkehre.html

Des Weiteren gelten bodo-Verbundfahrscheine der umgebenden bodo-Zone auch im Citybus.

Fahrscheinart		Preis [in €]	siehe auch Teil, Ziff.	vom Verbundtarif abweichende / ergänzende Tarifbestimmungen
Einzelfahrschein				
im Barverkauf	Erwachsener	1,10	B, 4.1	--
	Kind	0,55	B, 4.1	--
mit eCard (Erw. rabattiert)	Erwachsener eCard 25	0,80	B, 4.2, 4.2.1	--
	Kind	0,55	B, 4.2, 4.2.2	--
als HandyTicket (Erw. rabattiert)	Erwachsener	0,80	C, 6.	--
	Kind	0,55	C, 6.	--
Tageskarte				
EinzelTageskarte	Erwachsener	2,20	B, 4.3, 4.3.1	--
	Kind	--	--	--
	Familie	3,30	B, 4.3, 4.3.1	gültig für 2 Erwachsene und 3 Kinder unter 15 Jahren
Zeitkarten				
Wochenkarte	--	--	--	--
Monatskarte	Erwachsener	24,00	B, 4.4, 4.4.4	
Abo (CityBus)	Erwachsener	15,00	B, 4.4, 4.4.5	übertragbar

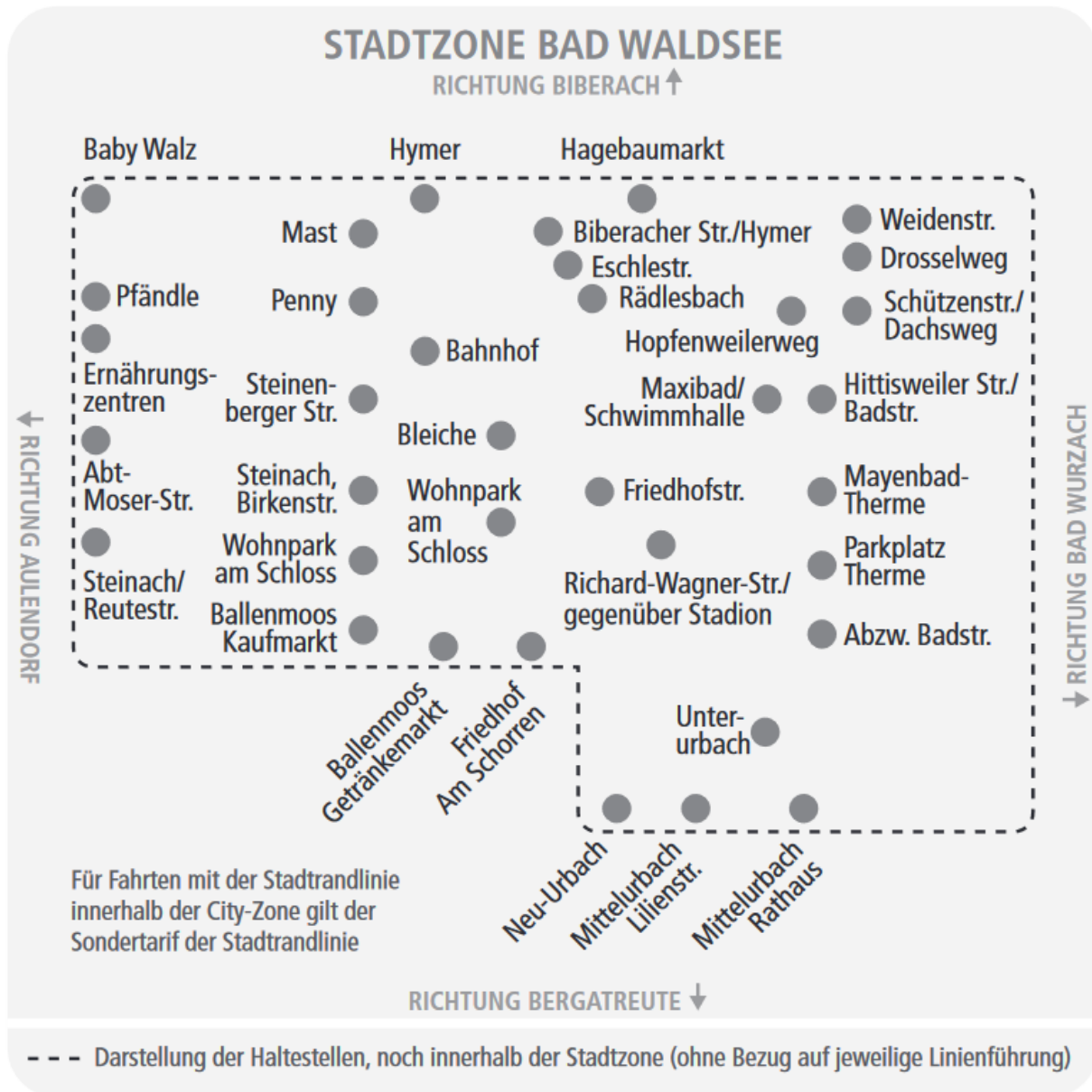
Stadtzone Bad Waldsee (Sonderregelungen Stadtrandlinie)

Geltungsbereich	Der Geltungsbereich des Stadtrandlinientarifs erstreckt sich ausschließlich auf alle Haltestellen der Stadtrandlinie 33/7, die Haltestelle Neu-Urbach der Linie 32 sowie der Haltestellen Mittel- und Unterurbach der Linie 34.
------------------------	---

Folgende Fahrscheinangebote gelten ausschließlich für Fahrten mit der Stadtrandlinie innerhalb der Stadtzone Bad Waldsee. Eine Übersicht der Haltestellen finden Sie unter www.bodo.de

Des Weiteren gelten bodo-Verbundfahrscheine der umgebenden bodo-Zone auch in der Stadtrandlinie.

Fahrscheinart		Preis [in €]	siehe auch Teil, Ziff.	vom Verbundtarif abweichende / ergänzende Tarifbestimmungen
Einzelfahrschein				
im Barverkauf	Erwachsener	2,20	B, 4.1	--
	Kind	1,50	B, 4.1	--
als HandyTicket (Erw. rabattiert)	Erwachsener	1,95	C, 6.	--
	Kind	1,50	C, 6.	--
Zeitkarten				
Wochenkarte	--	--	--	--
Monatskarte	Erwachsener	42,00	B, 4.4, 4.4.4	--
	Schüler	22,00	B, 4.4, 4.4.1	Die nicht übertragbare Schülermonatskarte für den Stadtrand berechtigt dessen rechtmäßigen Inhaber ab 13:30 Uhr täglich den Citybus kostenfrei zu nutzen. In den Schulferien sowie an schulfreien Samstagen kann der Citybus ganztägig genutzt werden.



Stadtzone Friedrichshafen (Sonderregelungen)

Geltungsbereich	In der Stadtzone Friedrichshafen gilt der Tarif des Stadtverkehrs Friedrichshafen. Er erstreckt sich auf alle Haltestellen innerhalb der Zonen 10, 110 & 111.
------------------------	---

Folgende Fahrscheinangebote gelten ausschließlich für Fahrten innerhalb der Stadtzone Friedrichshafen.

Eine Übersicht der Haltestellen für die Stadtzone Friedrichshafen finden Sie unter:

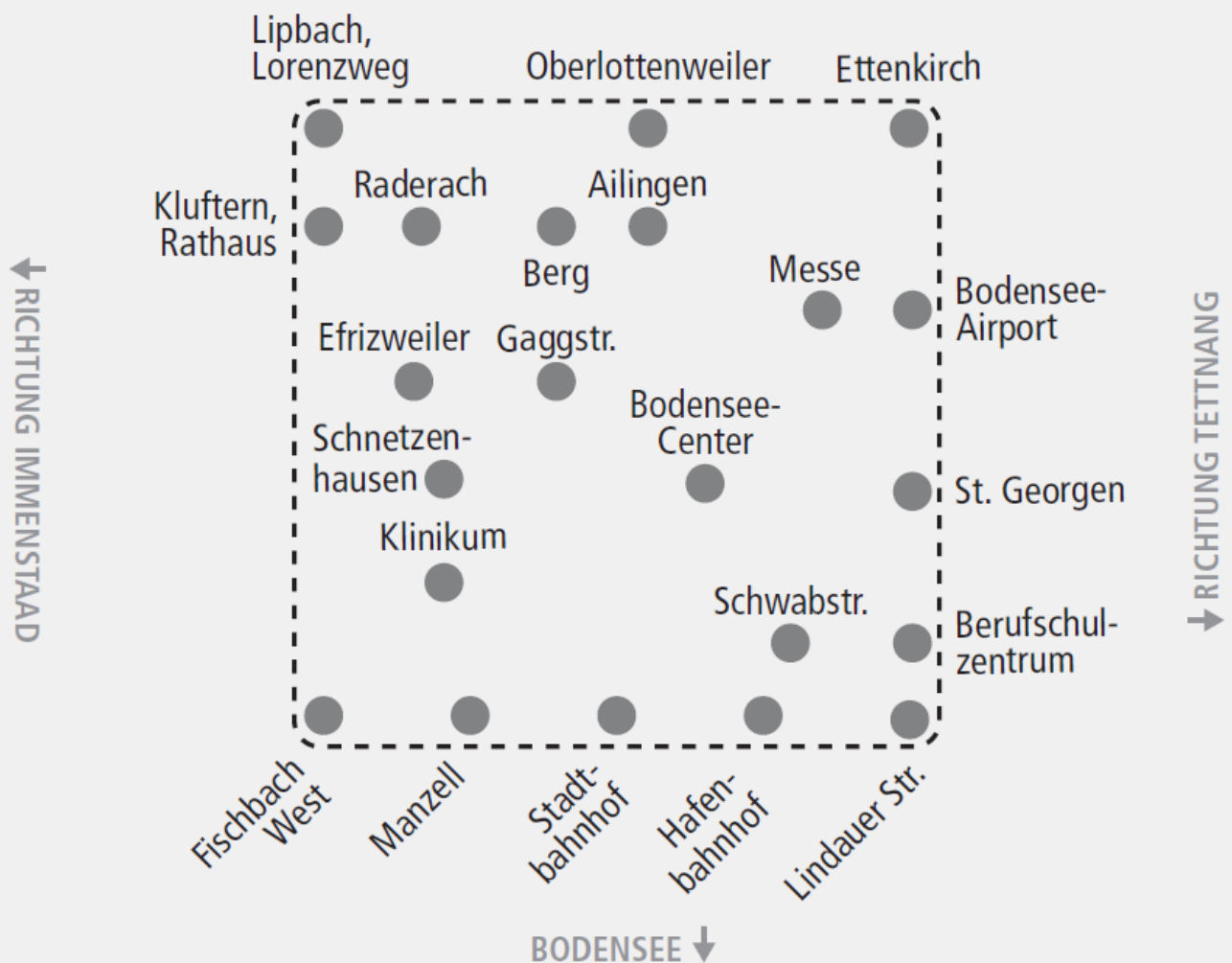
www.bodo.de/tickets/orts-und-stadtverkehre.html

Fahrscheinart		Preis [in €]	siehe auch Teil, Ziff.	vom Verbundtarif abweichende / ergänzende Tarifbestimmungen
Einzelfahrschein				
im Barverkauf	Erwachsener	2,70	B, 4.1	--
	Kind	1,60	B, 4.1	--
mit eCard (Erw. rabattiert)	Kurzstrecke Erwachsener	1,10	B, 4.2.3	Von Haltestelle zu Haltestelle (Luftlinie) bis 1.500 m zeitliche Gültigkeit max. 30 Minuten
	Kurzstrecke Kind	1,10	B, 4.2.3	Von Haltestelle zu Haltestelle (Luftlinie) bis 1.500 m zeitliche Gültigkeit max. 30 Minuten
	Erwachsener eCard 25	2,00	B, 4.2, 4.2.1	--
	Kind	1,60	B, 4.2, 4.2.2	--
als HandyTicket / Online-PrintTicket	Erwachsener	2,45	C, 6.	--
	Kind	1,60	C, 6.	--
Tageskarte				
Häfler Tageskarte	Erwachsener	5,40	B, 4.3, 4.3.1	--
mit eCard (Erw. rabattiert)	Erwachsener eCard 25	4,00	Anlage 10; 3.1.3	--
Häfler Tageskarte	Kind	3,20	B, 4.3, 4.3.1	--
Häfler Tageskarte	Familie	9,00	B, 4.3, 4.3.1	Gültigkeit für bis zu zwei Erwachsene und drei Kinder. Getrennte Fahrten sind nicht möglich.
Zeitkarten				
Häfler Wochenkarte	Erwachsener	21,10	B, 4.4, 4.4.4	--
	Schüler	16,00	B, 4.4, 4.4.1	Stadtverkehr- Schülerwochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche bis 12 Uhr des ersten Werktags der folgenden Woche. Der erste Tag einer Kalenderwoche ist der Montag.
Häfler Monatskarte	Erwachsener	62,00	B, 4.4, 4.4.4	--
	Schüler	46,50	B, 4.4, 4.4.4	--
	Senior	48,90	B, 4.4, 4.4.4	Berechtigte: Personen ab 60 Jahren. Erwerb nach Vorlage Personalausweis bzw.

				Berechtigung (im Bus). Keine Übertragbarkeit. Gültigkeit für den eingetragenen Kalendermonat bis 12:00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. Gültig nur mit Unterschrift.
Häfler Abokarte	Erwachsener	48,80	B, 4.4, 4.4.5	--
Häfler PremiumAbokart	Erwachsener	57,05	B, 4.4, 4.4.5	--
Häfler AboMobil 18	1 Person	48,80	B, 4.4, 4.4.5	--
Flexible Bedienformen				
Ruftaxi im Abendverkehr (RIA)	1 Person	5,00/ 6,00	Anlage 8	Der Abendverkehr wird im Stadtgebiet Friedrichshafen teilweise mit Sammeltaxen durchgeführt. Im RIA-Verkehr wird für Fahrten innerhalb eines Bereichs bzw. von der Innenstadt in einen Außenbereich ein Fahrpreis von 5,00 Euro, bei Fahrten in mehreren Außenbereichen von 6,00 Euro erhoben. Bei Vorlage einer Monatskarte oder Abokarte, die die Zone 10 beinhaltet sowie für Kinder unter 15 Jahren und für Freifahrtberechtigte nach dem Schwerbehindertengesetz wird eine Ermäßigung von 1,00 Euro auf den jeweiligen Fahrpreis gewährt. Der Fahrpreis wird ausschließlich im Taxi erhoben. Die Durchtarifierung auf Omnibuslinienverkehre ist nicht zugelassen.

STADTZONE FRIEDRICHSHAFEN

RICHTUNG OBERTEURINGEN ↑



--- Stadtzonengrenze

● Darstellung der Haltestellen, noch innerhalb der Stadtzone (ohne Bezug auf jeweilige Linienführung)

Stadtzone Immenstaad (Sonderregelungen)

Geltungsbereich	In der Stadtzone Immenstaad gilt der Tarif des Ortsverkehrs Immenstaad. Er erstreckt sich auf alle Haltestellen im Ortsgebiet Immenstaad.
------------------------	---

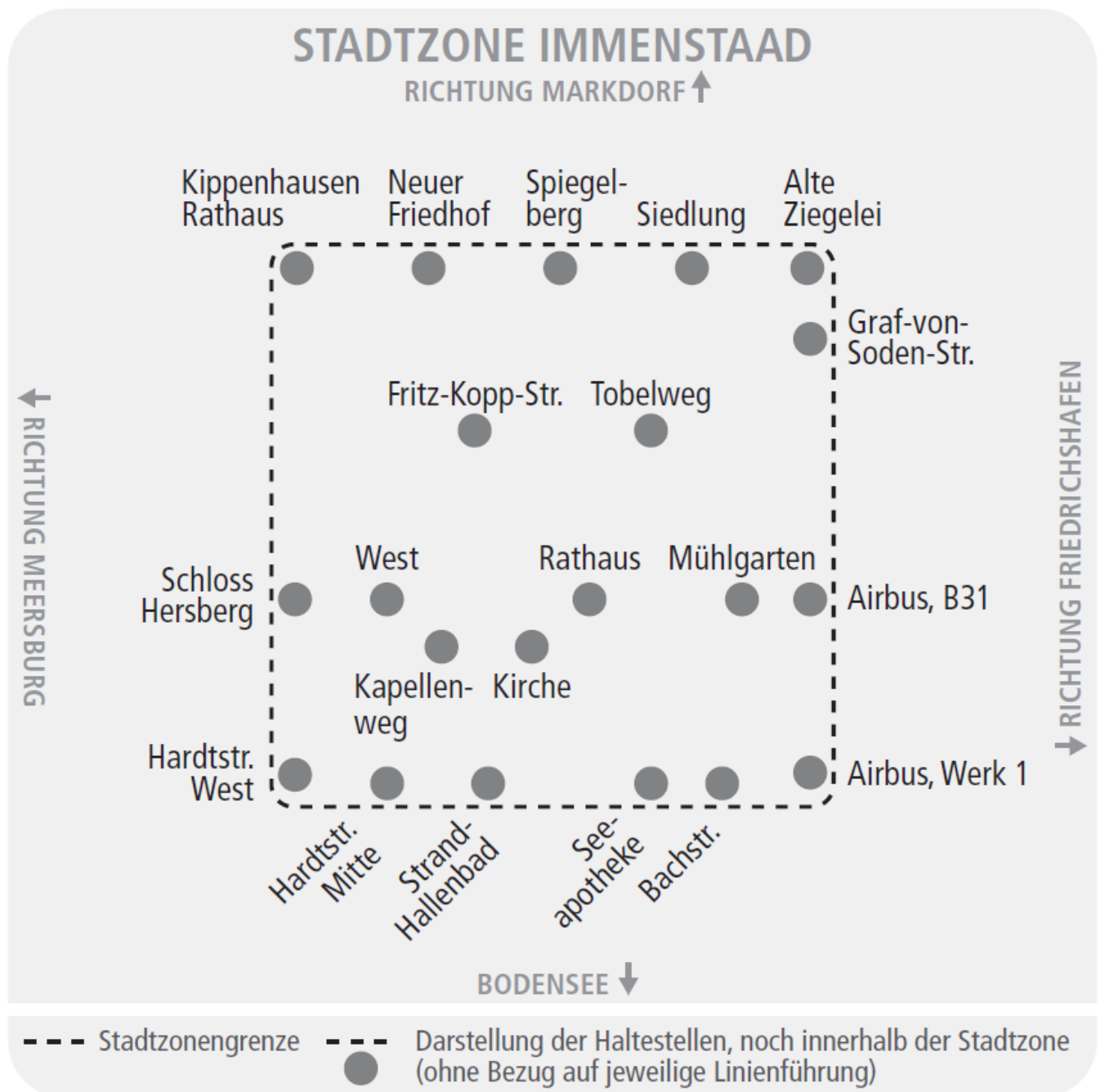
Folgende Fahrscheinangebote gelten ausschließlich für Fahrten innerhalb der Stadtzone Immenstaad.

Eine Übersicht der Haltestellen für die Stadtzone Immenstaad finden Sie unter:

www.bodo.de/tickets/orts-und-stadtverkehre.html

Des Weiteren gelten bodo-Verbundfahrscheine der umgebenden bodo-Zone auch in der Stadtzone.

Fahrscheinart		Preis [in €]	siehe auch Teil, Ziff.	vom Verbundtarif abweichende / ergänzende Tarifbestimmungen
Einzelfahrschein				
im Barverkauf	Erwachsener	2,70	B, 4.1	gültig für eine Hin- und Rückfahrt am Geltungstag.
	Kind	1,60	B, 4.1	gültig für eine Hin- und Rückfahrt am Geltungstag.
mit eCard (Erw. rabattiert)	Erwachsener eCard 25	1,00	B, 4.2, 4.2.1	gültig für eine Einzelfahrt
	Kind	0,80	B, 4.2, 4.2.2	gültig für eine Einzelfahrt
als HandyTicket (Erw. rabattiert)	Erwachsener	1,20	C, 6.	gültig für eine Einzelfahrt
	Kind	0,80	C, 6.	gültig für eine Einzelfahrt
Tageskarte				
EinzelTageskarte	Erwachsener	5,40	B, 4.3,4.3.1	--
	Kind	--	B, 4.3,4.3.1	--
GruppenTageskarte	Gruppe	12,50	B, 4.3,4.3.2	--
Zeitkarten				
Wochenkarte	--	--	--	--
30-Tages-Karte	Erwachsener	27,50		gültig für einen Erwachsenen.
	Kind	16,70	B, 4.4,4.4.1	nur für Schüler der Stephan-Brodmann-Schule.
Monatskarte	Schüler	46,50	B, 4.4, 4.4.1	
Abokarte	Erwachsener	48,80	B, 4.4, 4.4.5, 4.4.5.5	



Stadtzone Isny (Sonderregelungen)

Geltungsbereich	In der Stadtzone Isny gilt der Tarif des Stadtverkehrs Isny. Er erstreckt sich auf alle Haltestellen im Stadtgebiet Isny einschließlich der Teilorte Kleinhaslach und Neutrauchburg.
------------------------	--

Folgende Fahrscheinangebote gelten ausschließlich für Fahrten innerhalb der Stadtzone Isny.

Eine Übersicht der Haltestellen für die Stadtzone Isny finden Sie unter:

www.bodo.de/tickets/orts-und-stadtverkehre.html

Des Weiteren gelten bodo-Verbundfahrscheine der umgebenden bodo-Zone auch in der Stadtzone.

Fahrscheinart		Preis [in €]	siehe auch Teil, Ziff.	vom Verbundtarif abweichende / ergänzende Tarifbestimmungen
Einzelfahrschein				
im Barverkauf	Erwachsener	1,10	B, 4.1	--
	Kind	0,55	--	--
mit eCard (Erw. rabattiert)	Erwachsener eCard 25	0,80	B, 4.2,4.2.1	
	Kind	0,55	B, 4.2,4.2.2	--
als HandyTicket (Erw. rabattiert)	Erwachsener	1,00	C, 6.	--
	Kind	0,55	C, 6.	--
Tageskarte				
EinzelTageskarte	Erwachsener	2,20	B, 4.3,4.3.1	--
	Kind	1,10	B, 4.3,4.3.1	--
GruppenTageskarte	Gruppe	3,70	B, 4.3,4.3.2	--
Zeitkarten				
Wochenkarte	--	--	--	--
Monatskarte	Erwachsener	31,20	B, 4.4,4.4.4	--
	Schüler	23,20	B, 4.4,4.4.1	nicht erhältlich für nach der Satzung des Landkreises Ravensburg kostenerstattungs-berechtigte Schüler
Gültigkeit & Anerkennung weiterer Angebote				
--	BayernTicket	--	E, 1.2	Anerkennung des BayernTickets auf den Linien 731, 732 und 733

Stadt-Land-Zone Isny (Sonderregelungen)

Geltungsbereich	Die Stadt-Land-Zone erstreckt sich auf die gesamte bodo-Zone 70.
------------------------	--

Folgende Fahrscheinangebote gelten ausschließlich für Fahrten innerhalb der Stadt-Land-Zone (=bodo Zone 70).

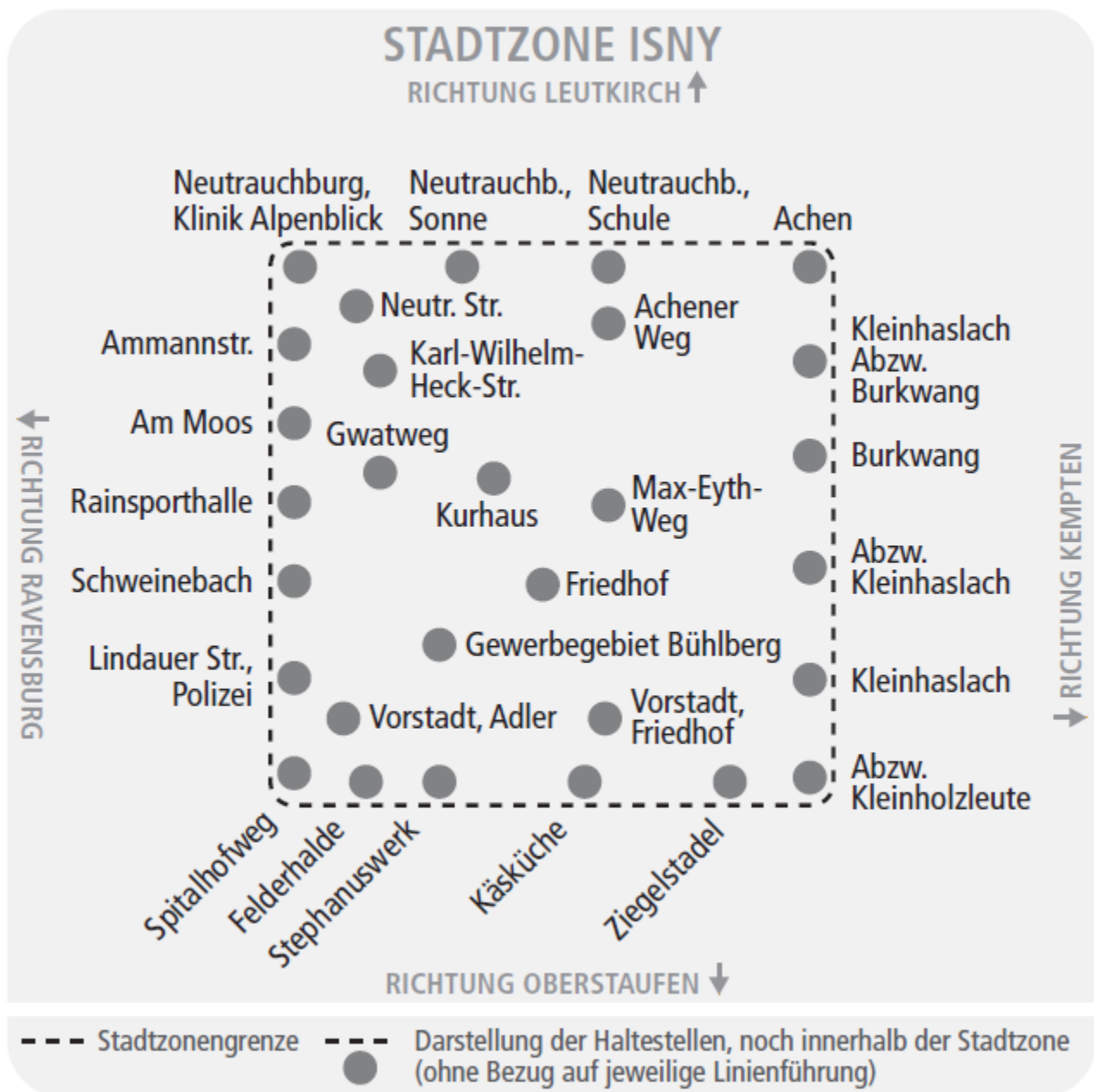
Eine Übersicht der Haltestellen finden Sie unter www.bodo.de

Fahrscheinart		Preis [in €]	siehe auch Teil, Ziff.	vom Verbundtarif abweichende / ergänzende Tarifbestimmungen
Einzelfahrschein				
im Barverkauf	Erwachsener	2,70	B, 4.1	--
	Kind	1,60	B, 4.1	--
mit eCard (Erw. rabattiert)	Erwachsener eCard 25	2,00	B, 4.2, 4.2.1	--
Tageskarte				
EinzelTageskarte	Erwachsener	5,40	B, 4.3, 4.3.1	--
	Kind	--	--	--
mit eCard (Erw. rabattiert)	Erwachsener eCard 25	4,00	Anlage 10, 3.1.3	--
Isny-Stadt-Land-Ticket	Gruppe	7,40	B, 4.3, 4.3.2	das Isny-Stadt-Land-Ticket gilt nur für die Zone 70 (Isny)
Zeitkarten				



Anlage 6.4 – Sonderregelungen für Stadtverkehre und Stadtzonen

Monatskarte	Erwachsener	62,00	B, 4.4, 4.4.4	--
	Schüler	46,50	B, 4.4, 4.4.1	Die Nutzung von Linienfahrten der Fa. Pfahler auf der Linie 50 mit bodo-Schülermonatskarten innerhalb der bodo-Zone 70 kann aus Gründen der Kapazitätslenkung eingeschränkt bzw. angewiesen werden.
Flexible Bedienformen				
	Komfortzuschlag	3,00	Anlage 8	gilt pro Person in den flexiblen Bedienformen der Linien R41 und 7551
Gültigkeit & Anerkennung weiterer Angebote				
--	Regio-Ticket-Kempten	21,00	--	Gültig innerhalb der Zone 70 und auf der Linie 50 (Kempten) für bis zu 5 Personen
--	Gästekarte Isny	--	--	die Gästekarte Isny berechtigt während der Geltungsdauer zur Nutzung aller Regionalbus- und Stadtverkehrslinien innerhalb der Zone 70.
--	Isny-Pass (Sozialpass)	--	--	Der Isny-Pass berechtigt während der Geltungsdauer zur Nutzung aller Regionalbus- und Stadtverkehrslinien innerhalb der Stadtzone Isny und der bodo- Zone 70; gilt nicht für Schüler vor 13.30 Uhr



Stadtzone Leutkirch (Sonderregelungen)

Geltungsbereich	In der Stadtzone Leutkirch gilt der Tarif des Stadtverkehrs Leutkirch. Er erstreckt sich auf alle Haltestellen im Stadtgebiet Leutkirch.
------------------------	--

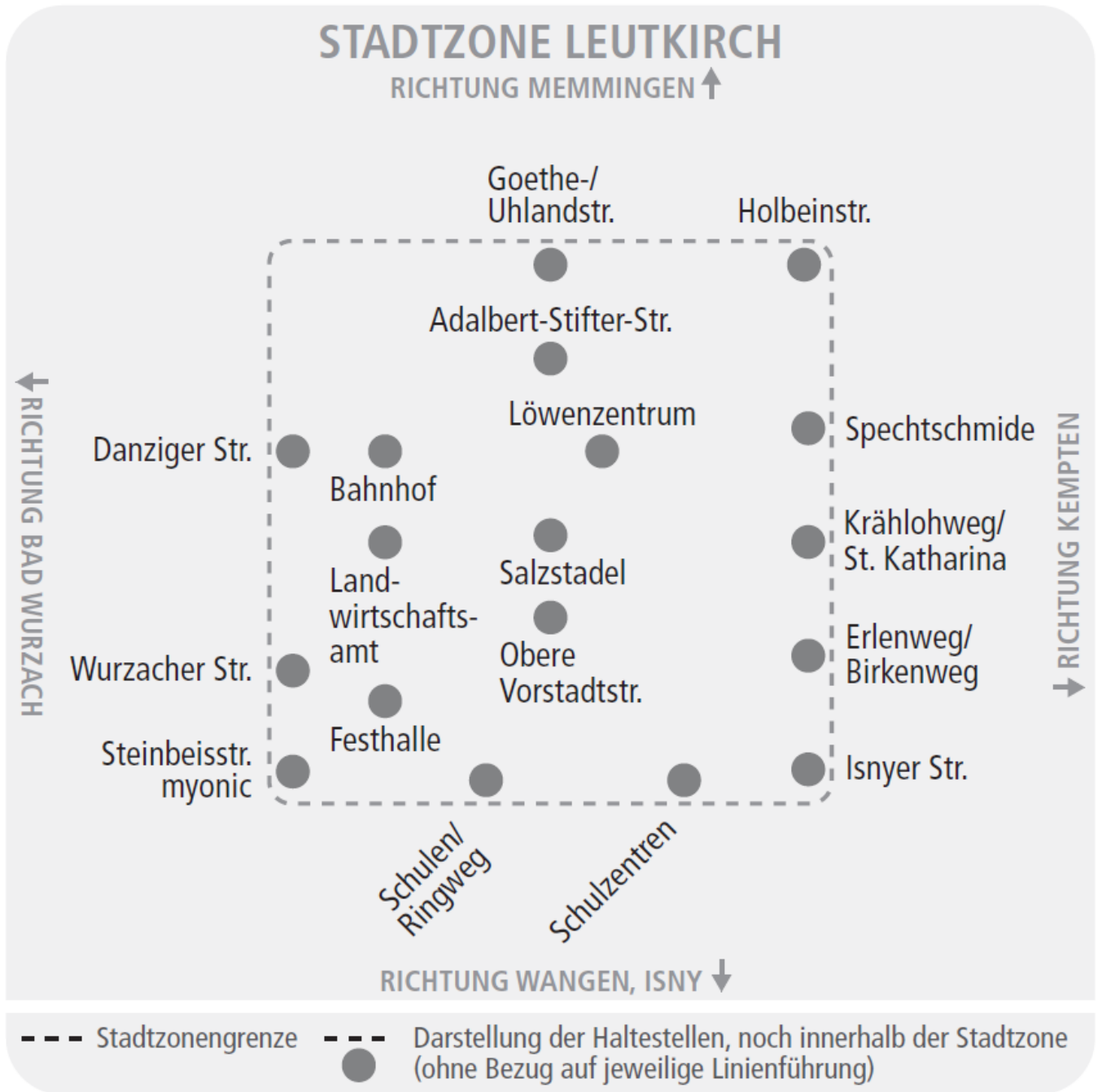
Folgende Fahrscheinangebote werden für Fahrten innerhalb der Stadtzone Leutkirch ausgegeben.

Eine Übersicht der Haltestellen für die Stadtzone Leutkirch finden Sie unter:

www.bodo.de/tickets/orts-und-stadtverkehre.html

Des Weiteren gelten bodo-Verbundfahrtscheine der umgebenden bodo-Zone auch in der Stadtzone.

Fahrscheinart		Preis [in €]	siehe auch Teil, Ziff.	vom Verbundtarif abweichende / ergänzende Tarifbestimmungen
Einzelfahrschein				
im Barverkauf	Erwachsener	1,70	B, 4.1	--
	Kind	1,20	B, 4.1	--
mit eCard (Erw. rabattiert)	Erwachsener eCard 25	1,30	B, 4.2; 4.2.1	--
	Kind	1,20	B, 4.2; 4.2.2	--
als HandyTicket (Erw. rabattiert)	Erwachsener	1,60	C, 6.	--
	Kind	1,20	C, 6.	--
Tageskarte				
EinzelTageskarte	Erwachsener	3,60	B, 4.3, 4.3.1	--
	Kind	2,40	B, 4.3, 4.3.1	--
Zeitkarten				
Wochenkarte	--	--	--	--
Monatskarte	Erwachsener	33,00	B, 4.4, 4.4.4	--
	Schüler	26,00	B, 4.4, 4.4.1	--
Abokarte	Erwachsener	23,00	B, 4.4, 4.4.5, 4.4.5.5	--
	Schüler	19,00	B, 4.4	--



Stadtzone Lindau (Sonderregelungen)

Geltungsbereich	In der Stadtzone Lindau gilt der Tarif des Stadtverkehrs Lindau. Er erstreckt sich auf alle Haltestellen innerhalb der Zonen 400, 402, 411, 421 und 410 (ausgenommen die Zugstrecke 731 Enzisweiler - Nonnenhorn und die Buslinie 21 Enzisweiler - Wasserburg - Nonnenhorn / Oberreitnau).
------------------------	--

Folgende Fahrscheinangebote gelten ausschließlich für Fahrten innerhalb der Stadtzone Lindau.

Eine Übersicht der Haltestellen für die Stadtzone Lindau finden Sie unter:

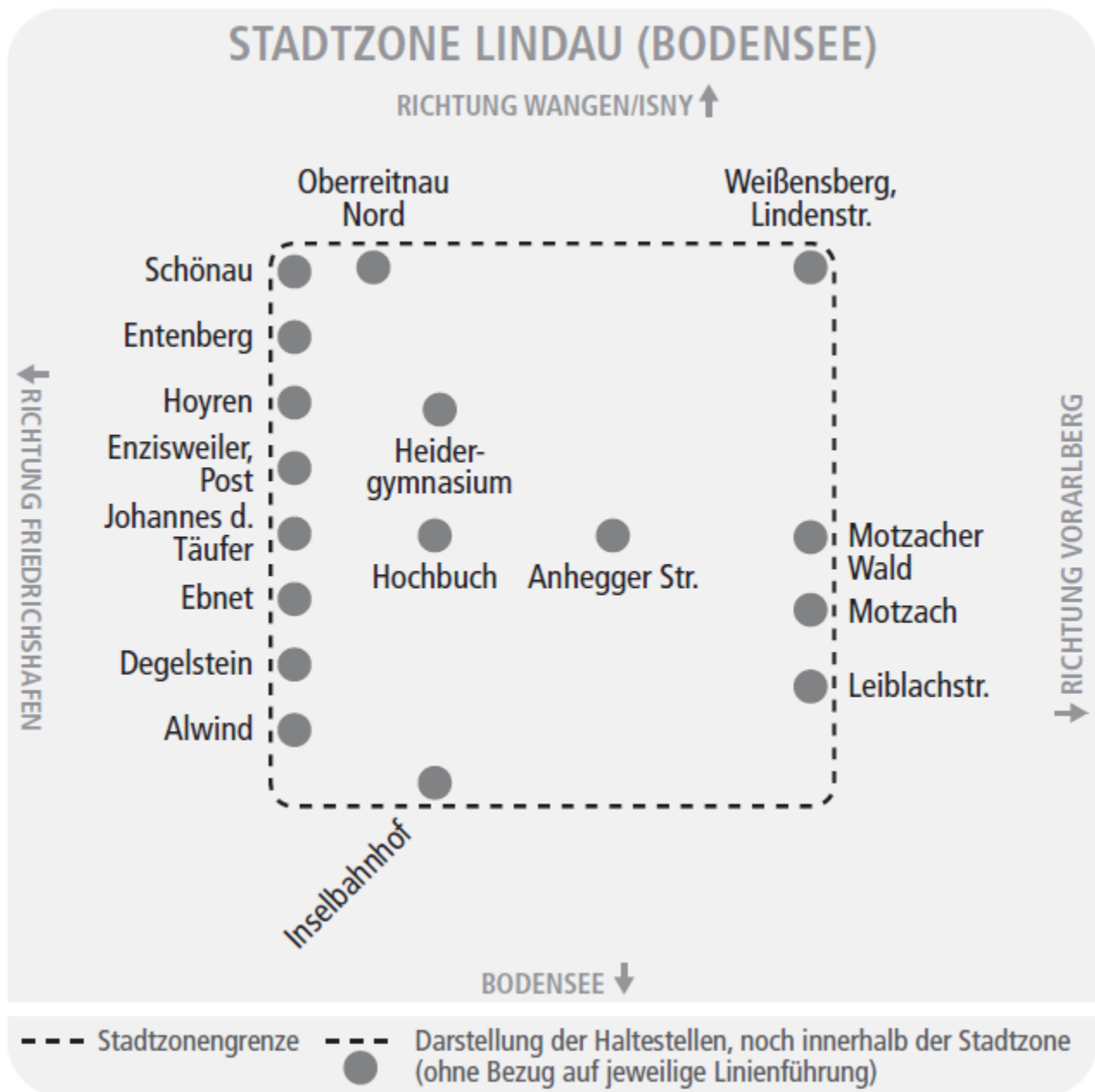
www.bodo.de/tickets/orts-und-stadtverkehre.html

Des Weiteren gelten bodo-Verbundfahrscheine der umgebenden bodo-Zone auch in der Stadtzone.

Fahrscheinart		Preis [in €]	siehe auch Teil, Ziff.	vom Verbundtarif abweichende / ergänzende Tarifbestimmungen
Einzelfahrschein				
im Barverkauf	Erwachsener	2,70	B, 4.1	--
	Kind	1,40	B, 4.1	--
	Familie	5,40	B, 4.1	gültig für Eltern und alle eigenen Kinder
mit eCard (Erw. rabattiert)	Kurzstrecke Erwachsener	1,60	B, 4.2.3	Von Haltestelle zu Haltestelle (Luftlinie) bis 1.000 m zeitliche Gültigkeit max. 30 Minuten.
	Erwachsener eCard 25	2,00	B, 4.2; 4.2.1	
	Kind eCard	1,40	B, 4.2; 4.2.2	--
als HandyTicket / Online-PrintTicket (Erw. rabattiert)	Erwachsener	2,45	C, 6.	--
	Kind	1,40	C, 6.	--
Tageskarte				
EinzelTageskarte	Erwachsener	5,40	B, 4.3, 4.3.1	Die Tageskarte gilt am Lösungstag vom Kaufzeitpunkt bis zum Betriebsschluss. Tageskarten sind übertragbar. Sie können von jeweils einer Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs benutzt werden.
	Erwachsener eCard 25	4,00	Anlage 10; 3.1.3	--
	Kind	2,70	B, 4.3, 4.3.1	
GruppenTageskarte	Gruppe	12,50	B, 4.3, 4.3.2	gültig von Betriebsbeginn bis Betriebsschluss; Eltern sind berechtigt, alle eigenen Kinder mit einer GruppenTageskarte mitzunehmen
Zeitkarten				
8-Tage-Karte	Erwachsener	23,00	B, 4.4	übertragbar, berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb 8 Tagen, wobei der Kauftag eingerechnet wird; gültig bis zum Betriebsschluss am 8. Tag im Stadtbus Lindau
	Kind	10,50	B, 4.4	übertragbar, berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb 8 Tagen, wobei der Kauftag eingerechnet wird; gültig bis zum Betriebsschluss am 8. Tag im Stadtbus Lindau
	Familie	44,00	B, 4.4	übertragbar, berechtigt Eltern und alle eigenen Kinder zu beliebig vielen Fahrten innerhalb 8 Tagen, wobei der Kauftag eingerechnet wird; Fahrten nicht getrennt möglich; gültig bis zum Betriebsschluss am 8. Tag im Stadtbus Lindau
Wochenkarte	Schüler	12,70	B, 4.4, 4.4.4	persönlich; gilt jeweils in der Kalenderwoche für die die Karte erworben wurde; nicht gültig an Sonn- und Feiertagen, keine bodo-Freizeitregelung Die Schülerwochen- und die Schülermonatskarte für Schüler und Auszubildende ist ab 15 Jahren nur in Verbindung mit einer Bescheinigung der Schule

				erhältlich. Der Schülerausweis gilt in den Bussen der SVL nicht als Berechtigungsnachweis.
Monatskarte	Erwachsener	48,50	B, 4.4, 4.4.4	übertragbar
	2 Partner	83,50	B, 4.4, 4.4.4	persönlich, Fahrten sind auch getrennt möglich; 2 Partner in einem Haushalt erhalten auf Nachweis (Meldebescheinigung oder Personalausweis) 2 Partnerkarten zu diesem Preis (nicht Schüler und Auszubildende)
	Schüler	38,50	B, 4.4, 4.4.1	Persönlich. Die Schülerwochen- und die Schülermonatskarte für Schüler und Auszubildende ist ab 15 Jahren nur in Verbindung mit einer Bescheinigung der Schule erhältlich. Der Schülerausweis gilt in den Bussen der SVL nicht als Berechtigungsnachweis.
Abokarte	Erwachsener	41,00	B, 4.4, 4.4.5	--
	2 Partner	65,00	B, 4.4, 4.4.5	persönlich, Fahrten sind auch getrennt möglich; 2 Partner in einem Haushalt erhalten auf Nachweis (Meldebescheinigung oder Personalausweis) 2 Partnerkarten zu diesem Preis (nicht Schüler und Auszubildende); alternativ Einmalzahlung zu 780,00 EUR.
PremiumAbokarte	Erwachsener	49,25	B, 4.4, 4.4.5	--
	2 Partner	81,50	B, 4.4, 4.4.5	persönlich, Fahrten sind auch getrennt möglich; 2 Partner in einem Haushalt erhalten auf Nachweis (Meldebescheinigung oder Personalausweis) 2 Partnerkarten zu diesem Preis (nicht Schüler und Auszubildende); alternativ Einmalzahlung zu 978,00 EUR
Jobticket Abokarte („Jahreskarte“)	Erwachsener (jährlich)	405,00	B, 4.4, 4.4.5	Jahreskarte, persönlich; Abnahmemenge 10 bis 49 Stück; ab 50 Stück 402,00 €. Das Jobticket wird an Beschäftigte (ausgenommen Auszubildende) von Unternehmen, Verbänden und Behörden im Geltungsbereich ausgegeben. Das Jobticket ist an eine Mindestabnahmemenge von zehn Stück gebunden. Der Jobticket-Partner verpflichtet sich, mindestens für ein Jahr die bestellte Menge an Karten abzunehmen, wobei die Bezahlung auf einmal oder in zwölf Raten erfolgen kann.
Gültigkeit & Anerkennung weiterer Angebote				
4-Fahrten-Karte		9,00	--	Ausschließlich für Fahrten mit den Bussen des Stadtverkehr Lindau wird eine 4-Fahrten-Karte zum Preis von 9,00 Euro angeboten. Die 4-Fahrten-Karte ist übertragbar; sie gilt ab Entwertung für eine Fahrt.
		--	--	
Zuschlag „Zone Bregenz“		1,40	--	Fahrausweise des Stadtbus Lindau gelten mit Zuschlag „Zone Bregenz“ auf der Linie 14a von Lindau bis Bregenz. Der Zuschlag gilt für die Hin- und Rückfahrt und wird in den Bussen der Stadtverkehr Lindau (B) GmbH als eigener Fahrschein ausgegeben.
Fahrscheine des VVV		--	--	Die grenzüberschreitenden Fahrscheine des Verkehrsverbundes Vorarlberg gelten auf den Linien 1, 2, 3 und 5 in den Bussen der Stadtverkehr Lindau (B) GmbH auf dem Korridor Lindau Grenzsiedlung – Lindau Reutin - Lindau ZUP – Lindau Insel in direkter Fahrt .
Besondere Regelungen und Angebote in den Bussen der Stadtverkehr Lindau (B) GmbH				

Fahrscheinverkauf	Fahrschein- automat	Folgende Fahrausweise werden an den Fahrscheinautomaten ausgegeben: Einzelfahrschein, Tageskarten, 8-Tages-Karten sowie Monatskarten (ohne Partnerkarten). 4-Fahrten-Karten werden in der Verkaufsstelle und in ausgewählten Partneragenturen ausgegeben. Monatskarten, Partner-Monatskarten, Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten, Jahreskarten und Partner-Jahreskarten werden in der Verkaufsstelle ausgegeben.
Fahrscheinverkauf	Zahlungs- Mittel	Die Fahrscheinautomaten in den Bussen akzeptieren als Zahlungsmittel Bargeld (Münzen und Scheine) sowie die GeldKarte. Der Erwerb von Fahrscheinen am stationären Fahrscheinautomat Anheggerstraße (ZUP) ist mittels Bargeld oder EC-Zahlung möglich.
Fahrscheinverkauf	Zahlung mit Geldkarte	Bei Bezahlung mit Geldkarte (am mobilen Fahrscheinautomat) oder EC-Karte (am stationären Fahrscheinautomat) werden 10% Rabatt auf folgende Fahrscheinigungen gewährt: Einzelfahrschein Erwachsener (2,43) / Kind (1,26) / Familien (4,86), EinzelTageskarte Erwachsener (4,86) / Kind (2,43), GruppenTageskarte (11,25) , 8-Tage-Karte Erwachsener (20,70) / Kind (9,45) / Familien (39,60).
Fahrscheinverkauf	Ausnahme- regelung	In Ausnahmefällen können Einzelfahrschein, Tageskarten und 8-Tage-Karten auch in der Verkaufsstelle, sowie Einzelfahrschein beim Fahrpersonal erworben werden.
Erstattung	Einzelfahrschein/ Tageskarten	Einzelfahrschein, 4-Fahrten-Karten und Tageskarten werden bei Nichtbenutzung nicht erstattet. Der Fahrpreis für einen verlorenen oder eingezogenen Fahrausweis wird nicht erstattet.
Erstattung	Zeitkarten	Für abhandengekommene, personenbezogene Partner-Jahreskarten und personenbezogene Jobtickets werden gegen Entgelt von 35,00 € einmalig Ersatzkarten für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhandengekommene Partner-Jahreskarten oder Jobtickets sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Stadtverkehr Lindau (B) GmbH zurückzugeben.
Gültigkeit	Schüler- verkehr	Sperrzeiten: An Schultagen sind von 07:25 Uhr bis 08:00 Uhr sowie von 12:50 Uhr bis 13:20 Uhr die eigens für Schüler vorgesehenen und als solche gekennzeichneten Zusatzbusse auf dem Weg in die Schule und zurück zu benutzen. Die Berechtigungsausweise enthalten einen entsprechenden Sichtvermerk zum Zweck der Kontrolle. Zum betroffenen Personenkreis zählen alle Schüler, die auf Grund des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs vom Kostenträger einen Fahrausweis zur Verfügung gestellt bekommen. Im Einzelnen sind dies Schüler der Klassen 1 bis einschließlich Klasse 4, wenn der Weg vom Wohnsitz bis zur Schule mehr als zwei Kilometer beträgt sowie Schüler ab der 5. Klasse, wenn der Schulweg mehr als drei Kilometer beträgt. Bei Nichtbeachtung der Sperrzeiten ist ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von 20,00 € zu entrichten.
Gültigkeit	Zeitkarten	Monatskarten, Partner-Monatskarten und Schülermonatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis 17:00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. Ist der erste Werktag ein Samstag, so gelten die Karten bis 17:00 Uhr des nächstfolgenden Werktags. Jahreskarten und Partner-Jahreskarten gelten ab dem ersten eines Kalendermonats für 12 Folgemonate.
Gültigkeit	„Jahreskarte“	Verträge über Jahreskarten verlängern sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht vier Wochen vor Ablauf schriftlich gekündigt werden.
Mitnahme von Sachen	E-Scooter	vgl. bodo-TARIF Teil A, § 11, Ziff. 3a.
Mitnahme von Sachen	Fahrräder	Die Fahrradmitnahme ist im Stadtbus Lindau nicht möglich.
Mitnahme von Sachen	Handgepäck	Das Handgepäck kann aus mehreren Stücken bis zu einem Gesamtgewicht von 50 kg bestehen.



Stadtzone Meersburg (Sonderregelungen)

Geltungsbereich	In der Stadtzone Meersburg gilt der Tarif des Stadtverkehrs Meersburg. Er erstreckt sich auf alle Haltestellen im Stadtgebiet Meersburg und Daisendorf.
------------------------	---

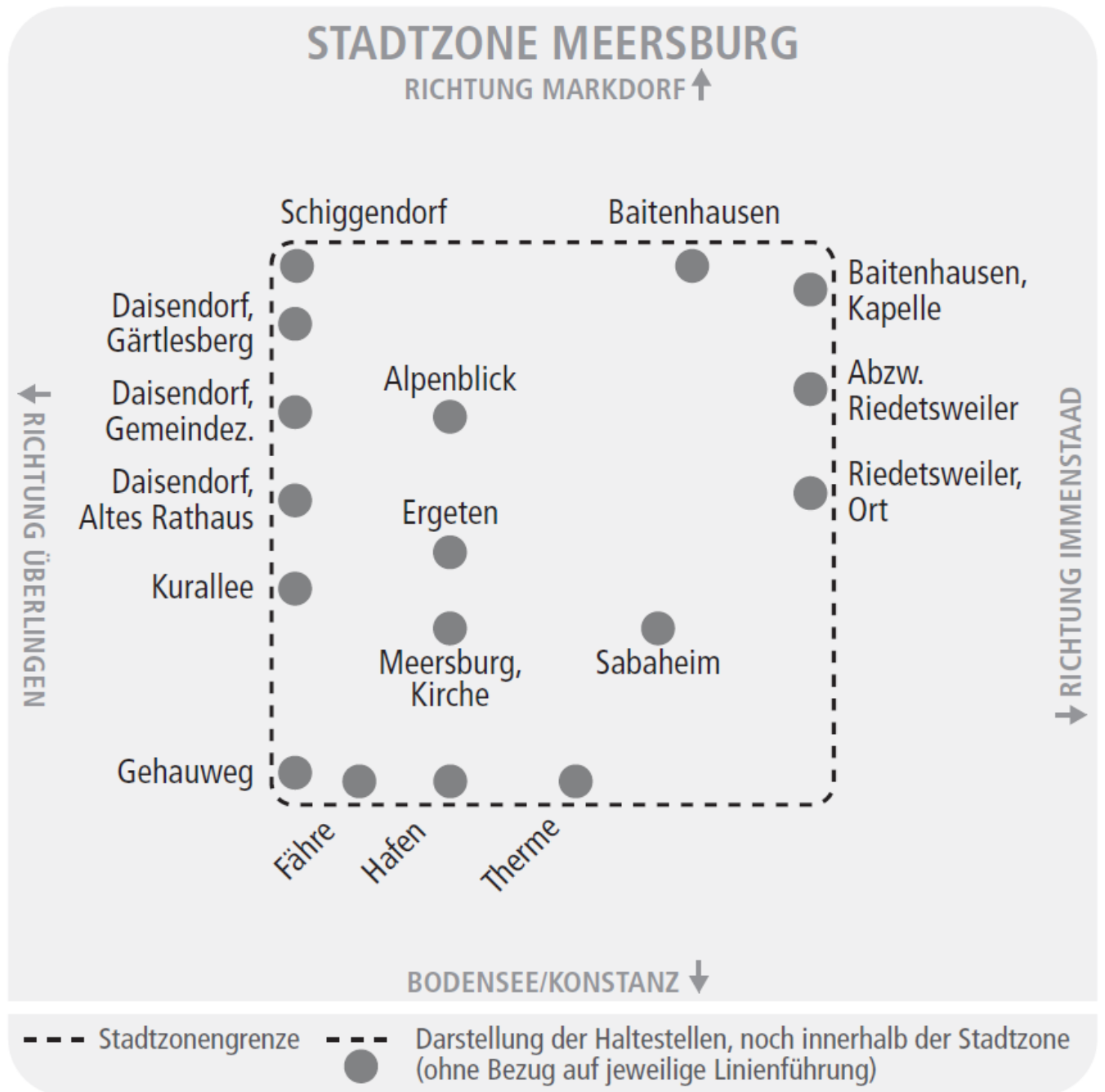
Folgende Fahrscheinangebote gelten ausschließlich für Fahrten innerhalb der Stadtzone Meersburg.

Eine Übersicht der Haltestellen für die Stadtzone Meersburg finden Sie unter:

www.bodo.de/tickets/orts-und-stadtverkehre.html

Des Weiteren gelten bodo-Verbundfahrscheine der umgebenden bodo-Zone auch in der Stadtzone.

Fahrscheinart		Preis [in €]	siehe auch Teil, Ziff.	vom Verbundtarif abweichende / ergänzende Tarifbestimmungen
Einzelfahrschein				
im Barverkauf	Erwachsener	1,50	B, 4.1	--
	Kind	--	B, 4.1	siehe unten „Fahrscheine für Kinder“
mit eCard (Erw. rabattiert)	Erwachsener eCard 25	1,50	B, 4.2, 4.2.1	--
	Kind	--	B, 4.2, 4.2.2	siehe unten „Fahrscheine für Kinder“
als HandyTicket (Erw. rabattiert)	Erwachsener	1,50	C, 6.	--
	Kind	--	C, 6.	siehe unten „Fahrscheine für Kinder“
Tageskarte				
	--	--	--	--
Zeitkarten				
Flexible Bedienformen				
Anruf-Sammeltaxi (AST)	--	--	Anlage 8	Im Anruf-Sammel-Taxi (Linie 682) gilt der Stadtverkehrstarif nicht. --
Gültigkeit & Anerkennung weiterer Angebote				
Fahrscheine für Kinder		Kinder bis einschließlich 14 Jahre (vollendetes 15. Lebensjahr) fahren kostenlos im Geltungsbereich des Stadtverkehrstarifs. Diese Regelung gilt auf der Linie 7382 an Schultagen nicht für kostenerstattungsberechtigte Schüler (im Sinne der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten des Bodenseekreises).		
Parkticket Wohnmobilstellplatz		Das Parkticket Wohnmobilstellplatz berechtigt zur kostenlosen Nutzung des Stadtbus Meersburg (Linie 1) und der Linie 7383 (ErlebnisBus 2) zwischen den Haltestellen Meersburg Personen-Schiffhafen und Meersburg Kurallee.		
Meersburg-Card		Die Meersburg-Card berechtigt zur vergünstigten Nutzung des Stadtbus Meersburg (Linie 1) und der Linie 7383 (ErlebnisBus 2) zwischen den Haltestellen Meersburg Personen-Schiffhafen und Meersburg Kurallee. Der vergünstigte Tarif mit Meersburg-Card beträgt 1,00 €, ohne Meersburg-Card liegt der Tarif bei 1,50 €.		



Stadtzone Ravensburg Weingarten (Sonderregelungen)

Geltungsbereich	In der Stadtzone Ravensburg gilt der Tarif des Stadtverkehrs Ravensburg Weingarten. Er erstreckt sich auf die Haltestellen aller Buslinien innerhalb der bodo-Zonen 30, 31, 32, 230, 232, 240, 242, 243 und 331. Die Schienenstrecke von und nach Meckenbeuren ist nicht Teil des Stadtverkehrstarifs. Zur Tarifzone Ravensburg Mitte (230) zählen folgende Haltestellen: Am Sonnenbüchel, Bahnhof, Bahnhofsvorplatz, Bildungszentrum St. Martinus-Str., Bildungszentrum St. Konrad, Brunnenhäusle, BSZ St. Martinus-Straße, Deisenfang, Dreiländerring, Frauentor, Friedhof, Gänsbühl, Gymnasien, Gymnasium, Hegaustraße, Heilig-Geist-Spital, Hirschgraben, Karlstraße, Kornhaus, Polizeipräsidium, Kuppelnauschule, Marienplatz, Meersburger Brücke, P.R Eissporthalle, Oberschwabenschau Süd, Pfannenstiel, Rudolfstraße, Schlierer Straße, Schussenstraße, P+R Rechenwies, Wilhelmstraße, Wilhelm-Hauff-Straße, Krankenhaus St. Elisabeth
------------------------	--

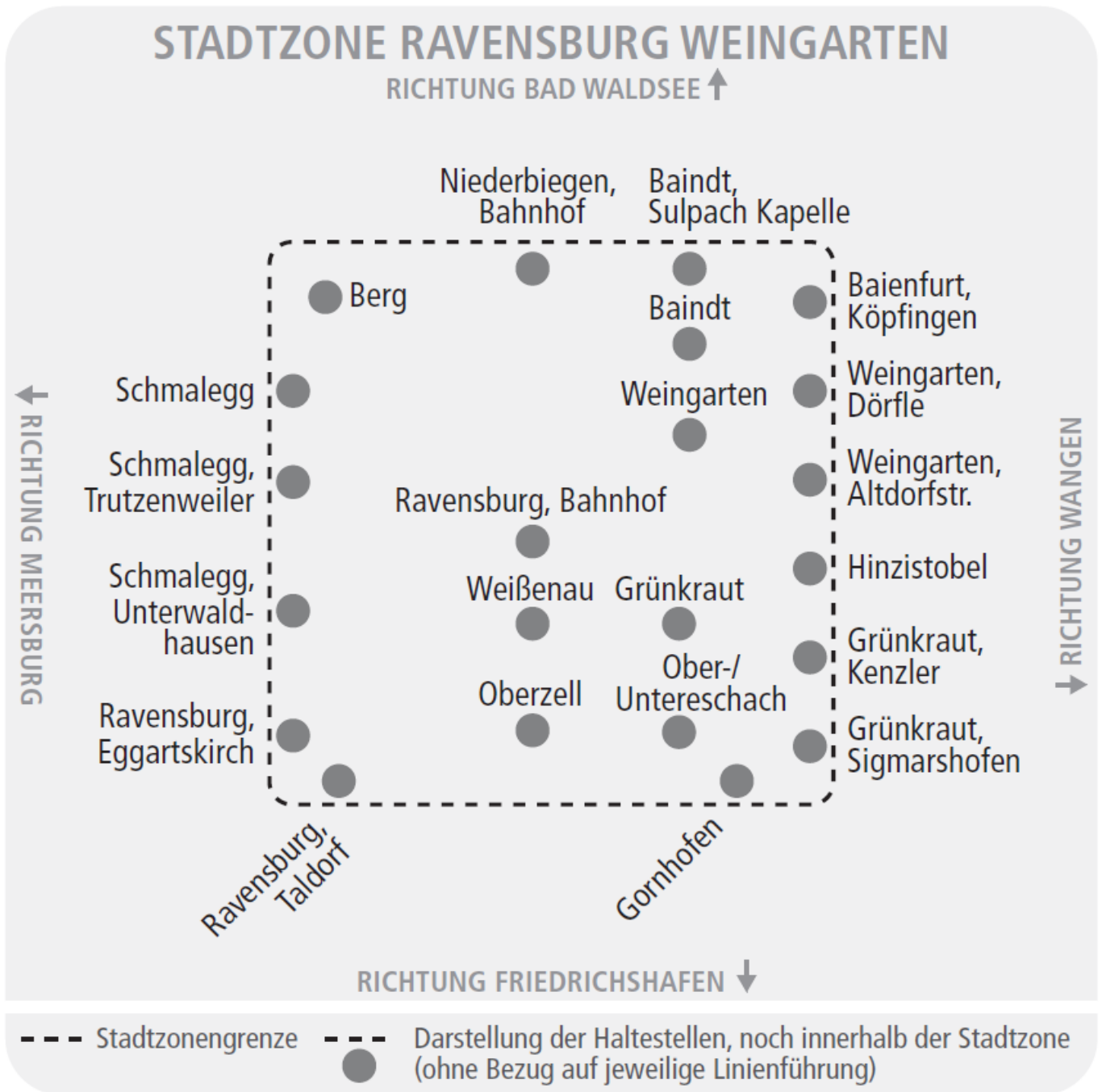
Folgende Fahrscheinangebote gelten ausschließlich für Fahrten innerhalb der Stadtzone Ravensburg Weingarten. Eine Übersicht der Haltestellen für die Stadtzone Ravensburg Weingarten finden Sie unter:

www.bodo.de/tickets/orts-und-stadtverkehre.html

Des Weiteren gelten bodo-Verbundfahrscheine der umgebenden bodo-Zone auch in der Stadtzone.

Fahrscheinart		Preis [in €]	siehe auch Teil, Ziff.	vom Verbundtarif abweichende / ergänzende Tarifbestimmungen
Einzelfahrschein				
im Barverkauf	Erwachsener	2,70	B, 4.1	--
	Kind	1,60	B, 4.1	
	1-Euro Samstag Bus Erwachsener	1,00	--	Gilt nicht auf der Schiene (DB/BOB); nur an Samstagen von 04.30 Uhr bis Betriebsschluss im Bus innerhalb der Stadtzone Ravensburg sowie mit der eCard erhältlich. 3 Kinder bis 14 Jahre fahren in Begleitung eines Erwachsenen kostenlos
	1-Euro Samstag Bus Kind	1,00	--	Gilt nicht auf der Schiene (DB/BOB); nur an Samstagen von 04:30 Uhr bis Betriebsschluss im Bus innerhalb der Stadtzone Ravensburg sowie mit der eCard erhältlich.
mit eCard (Erw. rabattiert)	Kurzstrecke Erwachsener	1,60	B, 4.2.3	Von Haltestelle zu Haltestelle (Luftlinie) bis 1.500 m zeitliche Gültigkeit max. 30 Minuten.
	Erwachsener eCard 25	2,00	B, 4.2; 4.2.1	--
	Kind	1,60	B, 4.2; 4.2.2	--
als HandyTicket / Online-PrintTicket (Erw. rabattiert)	Erwachsener	2,45	C, 6.	--
	Kind	1,60	C, 6.	--
Tageskarte				
EinzelTageskarte	Erwachsener	6,40	B, 4.3, 4.3.1	--
	Kind	--	--	--
mit eCard (Erw. rabattiert)	Erwachsener eCard 25	4,80	Anlage 10, 3.1.3	--
GruppenTageskarte	Gruppe	12,50	B, 4.3, 4.3.2	--
Zeitkarten				
Wochenkarte	Erwachsener	23,00	B, 4.4, 4.4.4	Wochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche bis 12 Uhr des ersten Werktags der folgenden Woche in der Stadtzone Ravensburg Weingarten. Der erste Tag einer Kalenderwoche ist der Montag. Wochenkarten sind übertragbar und können von jeweils einer Person zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches benutzt werden.
Monatskarte	Erwachsener	63,40	B, 4.4, 4.4.4	--
	Schüler	46,50	B, 4.4, 4.4.1	--

	Kindergarten-kind	22,50	B, 4.4, 4.4.3	--
Abokarte	Erwachsener	51,50	B, 4.4, 4.4.5	--
PremiumAbokarte	Erwachsener	59,75	B, 4.4, 4.4.5	--
Abo Mobil18	1 Person	51,50	B, 4.4, 4.4.5	--
Abo Mobil63	1 Person	58,00	B, 4.4, 4.4.5	--
	Partnerkarte	38,00	B, 4.4, 4.4.5	--
Gültigkeit & Anerkennung weiterer Angebote				
Seniorenmonatskarte	Erwachsener	Ausgabe durch Stadt Ravensburg	--	Die Stadt Ravensburg vergibt an Personen ab 62 Jahren unter bestimmten sozialen Voraussetzungen einen Berechtigungsschein zum Erwerb von Seniorenmonatskarten. Die Karten können nur in der Mobilitäts-Zentrale in Ravensburg unter Vorlage des Berechtigungsscheins erworben werden. Die Seniorenmonatskarte gilt nur im Busverkehr innerhalb des Stadtgebiets Ravensburg. Die Karte ist nicht übertragbar
Flexible Bedienformen	1 Person	Buchung nur über tws.mobil APP	--	Der On-Demand-Verkehr MOBI wird in der Stadtzone Ravensburg ohne festen Fahrplan auf Anforderung durchgeführt. Die Bedienzeiten sind Montag bis Samstag 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Sonn- und Feiertag 13.00 Uhr bis 18:00 Uhr. MOBI ist nur über die tws.mobil App buchbar. Für den Verkehr sind Einzelfahrscheine Erwachsene und Kind (20% Preisvorteil analog der bodo-eCard) und der 1-Euro-Samstagsbus Tarif erhältlich. Kein Kurzstreckentarif.



Stadtzone Tettang (Sonderregelungen)

Geltungsbereich	In der Stadtzone Tettang gilt der Tarif des Stadtverkehrs Tettang. Er erstreckt sich auf alle Haltestellen im Stadtgebiet Tettang.
------------------------	--

Folgende Fahrscheinangebote werden für Fahrten innerhalb des Stadtverkehrstarifs ausgegeben.

Eine Übersicht der Haltestellen für die Stadtzone Tettang finden Sie unter:

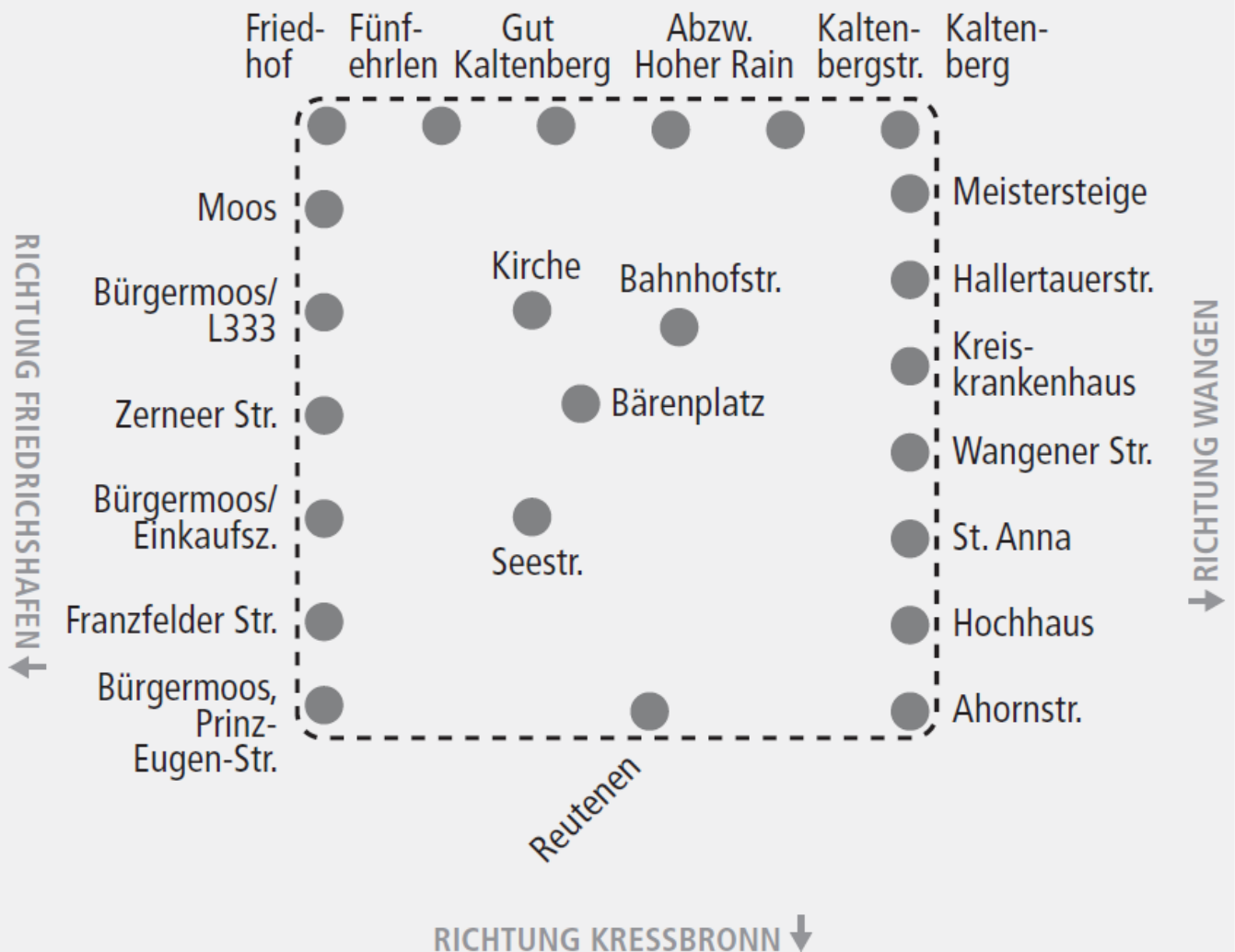
www.bodo.de/tickets/orts-und-stadtverkehre.html

Des Weiteren gelten bodo-Verbundfahrscheine der umgebenden bodo-Zone auch im Stadtverkehr.

Fahrscheinart		Preis [in €]	siehe auch Teil, Ziff.	vom Verbundtarif abweichende / ergänzende Tarifbestimmungen
Einzelfahrschein				
im Barverkauf	Erwachsener	1,50	B, 4.1	--
	Kind	1,10	B, 4.1	--
mit eCard (Erw. rabattiert)	Erwachsener eCard 25	1,20	B, 4.2, 4.2.1	--
	Kind	1,10	B, 4.2; 4.2.2	--
als HandyTicket (Erw. rabattiert)	Erwachsener	1,20	C, 6.	--
	Kind	1,10	C, 6.	--
Tageskarte				
	--	--	--	--
Zeitkarten				
Wochenkarte	--	--	--	--
Monatskarte	Erwachsener	33,00	B, 4.4, 4.4.4	nicht übertragbar. Keine Mitnahmeregelung.
	Schüler	26,00	B, 4.4, 4.4.1	--
Abokarte	Erwachsener	24,00	B, 4.4, 4.4.5, 4.4.5.5	übertragbar; kein Erwerb durch Vollzeitschüler. Keine Mitnahmeregelung.

STADTZONE TETT NANG

RICHTUNG RAVENSBURG ↑



- - - Stadtzonengrenze
- Darstellung der Haltestellen, noch innerhalb der Stadtzone (ohne Bezug auf jeweilige Linienführung)

Stadtzone Überlingen (Sonderregelungen)

Geltungsbereich	In der Stadtzone Überlingen gilt der Tarif des Stadtverkehrs Überlingen. Er erstreckt sich auf alle Haltestellen innerhalb der Zone 24.
------------------------	---

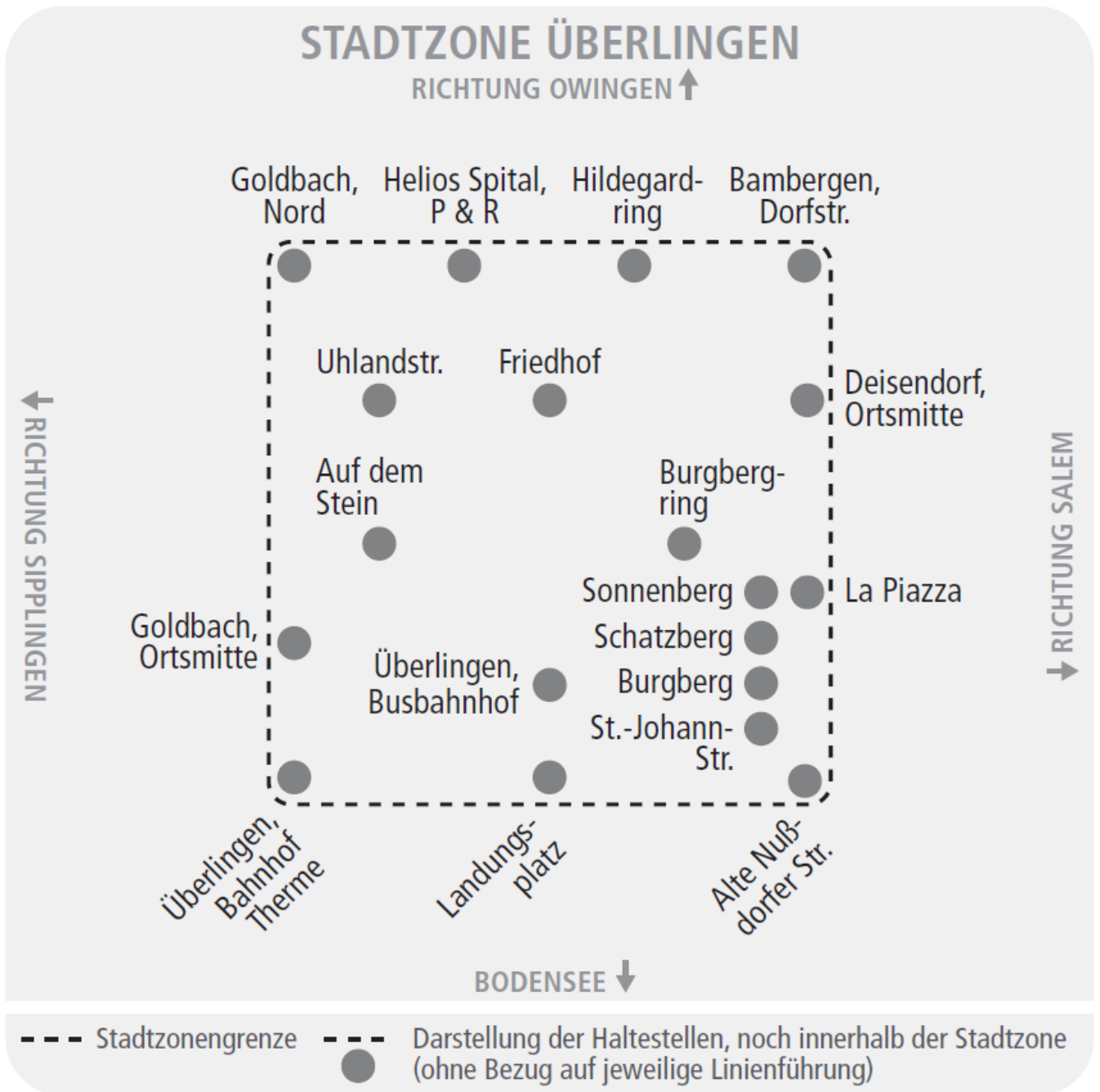
Folgende Fahrscheinangebote gelten ausschließlich für Fahrten innerhalb der Stadtzone Überlingen.

Eine Übersicht der Haltestellen für die Stadtzone Überlingen finden Sie unter:

www.bodo.de/tickets/orts-und-stadtverkehre.html

Des Weiteren gelten bodo-Verbundfahrtscheine der umgebenden bodo-Zone auch in der Stadtzone.

Fahrscheinart		Preis [in €]	siehe auch Teil, Ziff.	vom Verbundtarif abweichende / ergänzende Tarifbestimmungen
Einzelfahrschein				
im Barverkauf	Erwachsener	2,70	B, 4.1	--
	Kind	1,60	B, 4.1	--
mit eCard (Erw. rabattiert)	Erwachsener eCard 25	2,00	B, 4.2, 4.2.1	--
	Kind	1,60	B, 4.2; 4.2.2	--
als HandyTicket / (Erw. rabattiert)	Erwachsener	2,45	C, 6.	--
	Kind	1,60	C, 6.	Es gelten die Preise und Bestimmungen des Verbundes für eine Zone
Tageskarte				
EinzelTageskarte	Erwachsener	5,40	B, 4.3, 4.3.1	--
	Kind	--	--	--
mit eCard (Erw. rabattiert)	Erwachsener eCard 25	4,00	Anlage 10, 3.1.3	--
Zeitkarten				
Wochenkarte	--	--	--	--
Monatskarte	Erwachsener	62,00	B, 4.4, 4.4.4	--
	Schüler	27,00	B, 4.4, 4.4.1	gültig für Kinder (6-14 J.); Gilt nur auf den Linien des Stadtbus Überlingen.
Abokarte	Erwachsener	48,80	B, 4.4, 4.4.5, 4.4.5.5	--
	Schüler	270,00	B, 4.4	Jahreskarte, gültig für Kinder (6-14 J.) ; Gilt nur auf den Linien des Stadtbus Überlingen.
PremiumAbokart	Erwachsener	57,05	B, 4.4, 4.4.5	--
Abo Mobil18	1 Person	48,80	B, 4.4, 4.4.5	--
Abo Mobil63	1 Person	58,00	B, 4.4, 4.4.5	--
	Partnerkarte	38,00	B, 4.4, 4.4.5	--



Stadtzone Wangen (Sonderregelungen)

Geltungsbereich	In der Stadtzone Wangen gilt der Tarif des Stadtverkehrs Wangen. Er erstreckt sich auf alle Haltestellen im Stadtgebiet Wangen.
------------------------	---

Folgende Fahrscheinangebote gelten ausschließlich für Fahrten innerhalb der Stadtzone Wangen.

Eine Übersicht der Haltestellen für die Stadtzone Wangen finden Sie unter:

www.bodo.de/tickets/orts-und-stadtverkehre.html

Des Weiteren gelten bodo-Verbundfahrtscheine der umgebenden bodo-Zone auch in der Stadtzone.

Fahrscheinart		Preis [in €]	siehe auch Teil, Ziff.	vom Verbundtarif abweichende / ergänzende Tarifbestimmungen
Einzelfahrschein				
im Barverkauf	Erwachsener	1,60	B, 4.1	--
	Kind	0,90	B, 4.1	--
mit eCard (Erw. rabattiert)	Erwachsener eCard 25	1,30	B, 4.2; 4.2.1	--
	Kind	0,90	B, 4.2; 4.2.2	--
als HandyTicket / (Erw. rabattiert)	Erwachsener	1,30	C, 6.	--
	Kind	0,90	C, 6.	--
Tageskarte				
EinzelTageskarte	Erwachsener	3,30	B, 4.3, 4.3.1	--
	Kind	--	--	--
Samstags- Tageskarte	Erwachsener	1,70	B, 4.3, 4.3.1	ab Samstag bis zum folgenden Betriebsschluss gültig für 1 Erwachsenen
	Kind	0,90	B, 4.3, 4.3.1	ab Samstag bis zum folgenden Betriebsschluss gültig für 1 Kind
Zeitkarten				
Wochenkarte	--	--	--	--
Monatskarte	Erwachsener	33,00	B, 4.4 & 4.4.4	--
	Schüler	25,30	B, 4.4, 4.4.1	--
Abokarte	Erwachsener	27,50	B, 4.4, 4.4.5, 4.4.5.5	--
Jahreskarte	Erwachsener	330,00	B, 4.4, 4.4.5 & 4.4.5.5	Jahreskarte, übertragbar
Gültigkeit & Anerkennung weiterer Angebote				
Fahrradfahrschein	Fahrrad- Einzelfahrschein	2,20	C, 3. & 3.2	für eine einmalige Fahrradmitnahme innerhalb der Stadtzone. Fahrgäste mit Kinderwagen oder Behinderte im Rollstuhl haben in jedem Fall Vorrang. Im Einzelfall entscheidet das Personal.
Bus-Urlaubs- Tageskarte	Erwachsener	1,10	B, 4.3, 4.3.1	In Verbindung mit der „Gästekarte“, Kurkarte der Stadt Wangen und der Gemeinde Argenbühl.



Übersicht der Entgelte:
gültig ab 01.08.2023

<u>Art des Entgelts:</u>	<u>Betrag:</u>	<u>Tarifliche Grundlage:</u>
		<u>Teil A:</u>
- Reinigungskosten bei Verunreinigung von Fahrzeugen, Betriebsanlagen, -einrichtungen oder Ausstattungsgegenständen (mindestens)	15,00 Euro	§ 4 (7)
- Missbräuchliche Benutzung von Notbremse oder Sicherheitseinrichtungen	15,00 Euro	§ 4 (9)
- Missbräuchliche Betätigung der Notbremse im Eisenbahnverkehr	200,00 Euro	§ 4 (9)
- Fahrpreisbescheinigung	2,50 Euro	§ 6 (10)
- Erhöhtes Beförderungsentgelt	60,00 Euro	§ 9 (3)
- Ermäßigtes erhöhtes Beförderungsentgelt	7,00 Euro	§ 9 (6)
- Aufbewahrungs- und Verwaltungsentgelt		§ 13 (3)
...für Fundsachen	1,00 Euro	
...für Bargeld	3% des Wertes (mind. 1,00 Euro)	
		<u>Teil B:</u>
- Gebühr für Ersatz-Schülermonatskarte im Listenverfahren in Baden-Württemberg	10,00 Euro	4.4.2
- Gebühr für Ersatz-Schülermonatskarte im Listenverfahren in Bayern (RBA) ab Jahrgangstufe/Klasse 5 pro Karte	10,00 Euro	4.4.2
- Gebühr für Ersatz-Schülermonatskarte im Listenverfahren des Stadtverkehr Lindau pro Karte	10,00 Euro	4.4.2
- Bearbeitungsentgelt Nichtabbuchung / Rücklastschrift (+ etwaige Rücklastschriftgebühr)	6,00 Euro	4.4.2
- Bearbeitungsentgelt für Erstattung von Schülermonats-, Abonnement- oder Gästekarten	2,50 Euro	4.4.2, 4.4.5, 10. (+ etwaige Überw.g Gebühr)
- Entgelt für Ersatzkarte zu Abonnements	10,00 Euro	4.4.5.5
- Entgelt für Ersatzkarte bodo-JugendticketBW	10,00 Euro	4.4.9 (4)

Entgelte im ((eTicketing-Verfahren

<u>Art des Entgelts:</u>	<u>Betrag:</u>	<u>Tarifliche Grundlage:</u>
- Entgelt für eine bodo-eCard ¹⁾ eTicketing	5,00 Euro	AGB
- Entgelt für die Ausstellung einer eTicketing Ersatzkarte bei Verlust ¹⁾ *	10,00 Euro	AGB
- Zustellung monatlicher Abrechnungen per Post ¹⁾ eTicketing	1,20 Euro	AGB
- Mahngebühren (je Mahnstufe) ²⁾ eTicketing (+ etwaige Rücklastschriftgebühr ²⁾)	2,50 Euro	AGB

1) inkl. der gesetzlichen gültigen Umsatzsteuer (derzeit 19%)

2) diese Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer

* es sei denn der Kunde weist nach, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist



Sonderregelungen für flexible Bedienformen

Verkehrs- unternehmen	Linie	Bezeichnung des Verkehrsangebots	Voranmelde- Bestimmungen	Tarifregelungen		
				Gültigkeit von Verbundfahrausweisen...		
				... <u>ohne</u> besonderen Zuschlag	... <u>mit</u> besonderem Zuschlag -->	Zuschlag / Sondertarif [Euro]
Stadtwerke Überlingen	3 ÜB	emma Überlingen - Alte Owinger Straße	45 Minuten vor Abfahrt unter 0751/36141-52	gesamtes bodo-Fahrscheinangebot		
Stadtwerke Überlingen	5 ÜB	emma Überlingen - Bamberg / Deisendorf	45 Minuten vor Abfahrt unter 0751/36141-52	gesamtes bodo-Fahrscheinangebot		
DB ZugBus RAB	5 RV	Rufbus Niederbiegen - Baienfurt	Mo - So von 08:00 - 18:00 Uhr bis 60 Minuten vor Abfahrt (Tel. 0731 / 15 50 505)	gesamtes bodo-Fahrscheinangebot	_____	_____
DB ZugBus RAB	14 RV	Rufbus Ringverkehr Weingarten Löwenplatz - Weingarten Argonnenpark	Mo - So von 08:00 - 18:00 Uhr bis 60 Minuten vor Abfahrt (Tel. 07 31 / 15 50 505)	gesamtes bodo-Fahrscheinangebot	_____	_____
Bühler / Reisch	449	Bürgerbus Ostrach	60 Minuten vor Abfahrt unter 07585/300-70	Abo-/ Monats-/ Schülermonatskarte, Studi-/ JuniorTicket, Echt Bodensee Card	Einzel-/ bodo-eCard-/ Anschlussfahrschein, Tageskarten	Sondertarif: Erwachsene / Kinder innerhalb Ostrach 1,00 €; zwischen Ostrach - Riedhausen/Königseggwald/ Hoßkirch gilt der bodo-Tarif

Strauss Reisen	626	BürgerMobil Meckenbeuren	60 Minuten vor Abfahrt unter 0751/36141-52	Abo-/ Monats-/ Schülermonatskarte, Studi-/ JuniorTicket, Echt Bodensee Card	Einzel-/ bodo-eCard-/ Anschlussfahrtschein, Tageskarten	Sondertarif: Erwachsene 1,00 €, Kinder 0,50 €
DB ZugBus RAB	634	AnrufBus Wetzisreute - Schlier - Ankenreute - Weingarten	Mo - So von 08:00 - 18:00 Uhr bis 60 Minuten vor Abfahrt (Tel. 07 31 / 15 50 505	gesamtes bodo-Fahrscheinangebot	_____	_____
DB ZugBus RAB / Omnibus Bühler	638	emma Deggenhausertal - Horgenzell	60 Minuten vor Abfahrt unter 0751/36141-52	gesamtes bodo-Fahrscheinangebot	_____	_____
Stadt Aulendorf	670	Bürgerbus Aulendorf	ohne Voranmeldung	Abo-/ Monats-/ Schülermonatskarte, Studi-/ JuniorTicket, Echt Bodensee Card	Einzel-/ bodo-eCard-/ Anschlussfahrtschein, Tageskarten	Sondertarif: Erwachsene, Kinder: 1,00 €
DB ZugBus RAB	676	Linzgau-Ruf- Bus/emma: Pfullendorf - Herdwangen - Schönach	45 Minuten vor Abfahrt unter 0751/36141-52	gesamtes bodo-Fahrscheinangebot	_____	_____
DB ZugBus RAB	677	emma Bonndorf - Überlingen	45 Minuten vor Abfahrt unter 0751/36141-52	gesamtes bodo-Fahrscheinangebot		
DB ZugBus RAB	680	emma Pfullendorf - Heiligenberg	45 Minuten vor Abfahrt unter 0751/36141-52	gesamtes bodo-Fahrscheinangebot		
DB ZugBus RAB	682	emma Meersburg - Daisendorf - Uhltingen-Mühlhofen	60 Minuten vor Abfahrt (Tel. 0751/36141-52)	gesamtes bodo-Fahrscheinangebote		

DB ZugBus RAB / Omnibus Bühler	685	emma Deggenhausertal - Markdorf	60 Minuten vor Abfahrt unter 0751/36141-52	gesamtes bodo-Fahrscheinangebot	_____	_____
DB ZugBus RAB	692	emma Seelfingen - Billafingen - Owingen	45 Minuten vor Abfahrt unter 0751/36141-52	gesamtes bodo-Fahrscheinangebot		
DB ZugBus RAB	696	emma Markdorf	60 Minuten vor Abfahrt unter 0751/36141-52	gesamtes bodo-Fahrscheinangebot	_____	_____
Omnibus Morath	697	emma Salem	60 Minuten vor Abfahrt unter 0751/36141-52	gesamtes bodo-Fahrscheinangebot	_____	Sondertarif: Erwachsene/Kinder innerhalb Gemeinde Salem 1,00 €
DB ZugBus RAB	7535	Rufbus Waldburg - Hannover / Vogt - Wangen	Mo - So von 08:00 - 18:00 Uhr bis 60 Minuten vor Abfahrt (Tel. 07 31 / 15 50 505)	gesamtes bodo-Fahrscheinangebot	_____	_____
DB ZugBus RAB	7537	Rufbus Ravensburg - Bavendorf - Taldorf	Mo - So von 08:00 - 18:00 Uhr bis 60 Minuten vor Abfahrt (Tel. 07 31 / 15 50 505)	gesamtes bodo-Fahrscheinangebot	_____	_____
DB ZugBus RAB	7539	Rufbus Horgenzell	60 Minuten vor Abfahrt (Tel: 07503/893930)	gesamtes bodo-Fahrscheinangebot	_____	_____
DB ZugBus RAB	7551	Linientaxi Leutkirch - Isny	60 Minuten vor Abfahrt (Tel: 07561/6633)	Echt Bodensee Card	Abo-/ Monats-/ Schülermonatskarte, Einzel-/ bodo-eCard-/ Anschlussfahrschein, Tageskarten, Studi-/ JuniorTicket	3 € pro Person (Komfortzuschlag)

Regionalverkehr Augsburg RBA	15	Rufbus Hergatz - Maria Thann - Wangen	6:30 bis 18:00 Uhr, Anmeldung mind. 2 Stunden vor Fahrtantritt, Samstag, Sonn- und Feiertag am Vortag (Tel: 08382/9110911)	gesamtes bodo-Fahrscheinangebot	_____	_____
Regionalverkehr Augsburg RBA	18	Rufbus Weiler - Hasenried - Oberreute	6:30 bis 18:00 Uhr, Anmeldung mind. 2 Stunden vor Fahrtantritt, Samstag, Sonn- und Feiertag am Vortag (Tel: 08382/9110911)	gesamtes bodo-Fahrscheinangebot	_____	_____
Regionalverkehr Augsburg RBA	122	Rufbus Weiler - Simmerberg - Weiler	6:30 bis 18:00 Uhr, Anmeldung mind. 2 Stunden vor Fahrtantritt, Samstag, Sonn- und Feiertag am Vortag (Tel: 08382/9110911)	gesamtes bodo-Fahrscheinangebot	_____	_____
Regionalverkehr Augsburg RBA	131	Rufbus Opfenbach - Wohmbrechts - Schrundholz	6:30 bis 18:00 Uhr, Anmeldung mind. 2 Stunden vor Fahrtantritt, Samstag, Sonn- und Feiertag am Vortag (Tel: 08382/9110911)	gesamtes bodo-Fahrscheinangebot	_____	_____
Regionalverkehr Augsburg RBA	151	Rufbus Opfenbach - Schwarzensee	6:30 bis 18:00 Uhr, Anmeldung mind. 2 Stunden vor Fahrtantritt, Samstag, Sonn- und Feiertag am Vortag (Tel: 08382/9110911)	gesamtes bodo-Fahrscheinangebot	_____	_____
Regionalverkehr Augsburg RBA	162	Rufbus Scheidegg - Ried - Lindenberg	6:30 bis 18:00 Uhr, Anmeldung mind. 2 Stunden vor Fahrtantritt, Samstag, Sonn- und Feiertag am Vortag (Tel: 08382/9110911)	gesamtes bodo-Fahrscheinangebot	_____	_____

Regionalverkehr Augsburg RBA	163	Rufbus Scheidegg - Lindenau - Scheidegg	6:30 bis 18:00 Uhr, Anmeldung mind. 2 Stunden vor Fahrtantritt, Samstag, Sonn- und Feiertag am Vortag (Tel: 08382/9110911)	gesamtes bodo-Fahrscheinangebot	_____	_____
Regionalverkehr Isny RBI	731	Rufbus Isny - Gestratz - Röthenbach	6:30 bis 18:00 Uhr, Anmeldung mind. 2 Stunden vor Fahrtantritt, Samstag, Sonn- und Feiertag am Vortag (Tel: 08382/9110911)	gesamtes bodo-Fahrscheinangebot	_____	_____
Stadtverkehr Friedrichshafen	RiA	Ruftaxi im Abendverkehr	30 Minuten vor Abfahrt (Tel: 07541/25025)	_____	Bei Vorlage einer Monatskarte oder Abokarte, welche die Stadtzone Friedrichshafen umfasst, für Kinder unter 15 Jahren sowie für Freifahrtberechtigte nach dem Schwerbehindertengesetz wird eine Ermäßigung von 1,00 Euro auf den jeweiligen Fahrpreis gewährt. Der Fahrpreis wird ausschließlich im Taxi erhoben. Die Durchtarifierung auf Omnibuslinienverkehre ist nicht zugelassen.	Sondertarif siehe Anlage 6.2
Ravensburger Verkehrs- und Versorgungs- betriebe (RVV)	MOBI	Ruftaxi im Stadtverkehr Ravensburg	Montag bis Samstag 7:00 bis 18:00 Uhr, Sonn- und Feiertag 13:00 bis 18:00 Uhr. Anmeldung nur über die tws.mobil App. Verkehrt ohne festen Fahrplan auf Anforderung.	gesamtes bodo-Fahrscheinangebot	_____	_____

[nachrichtlich] Anerkennung von DB-Fahrscheinen im Bus

Auf den im Folgenden aufgeführten Linien/Strecken werden DB-Fahrscheine des ein- und ausbrechenden Verkehrs anerkannt:

Kursbuch-Tabelle	Linie bzw. Linienabschnitt			Einschränkungen/ Hinweise
	von	über	nach	
<u>7567</u> 766	Aulendorf	-	Pfullendorf	
<u>7570</u> 766/755	Aulendorf	-	Sigmaringen	
<u>7554</u> 753	Aulendorf	Kißlegg	Leutkirch	
7542	Ravensburg	Wangen	Isny	
7551	Leutkirch	-	Isny	
<u>7569</u> 971	Leutkirch	-	Memmingen	
731	Isny	Röthenbach	Weiler (Allgäu)	
733	Isny	Röthenbach	Oberstaufen	
7550	Bad Wurzach	Leutkirch	Wangen(Allgäu)	
<u>7550/</u> 753	Kißlegg	-	Wangen(Allgäu)	
<u>7395/7389</u> 731	Überlingen Friedrichshafen	Ludwigshafen	Stockach / Überlingen	Teilstrecke Friedrichshafen- Fischbach nicht zugelassen
<u>7396/7397</u> 730	Überlingen Meersburg	Salem -	Frickingen Immenstaad	
7391	Stockach	-	Sigmaringen	
<u>7587</u> 731	Friedrichshafen	-	Kressbronn	Teilstrecke Friedrichshafen Stadtb.-Friedrichshafen BSZ nicht zugelassen
7586	Friedrichshafen	-	Tettnang	Teilstrecke Friedrichshafen Stadtb. - St. Georgen nicht zugelassen
<u>7573</u> 766	Ravensburg	-	Herbertingen	nur Teilstrecke Altshausen - Herbertingen zugelassen